Hist. 3928.

Schwedische Anecdoten

nebst

Einer Reihe

der

Schwedischen Könige

im

Grundrisse.

Stockholm und Hamburg 1773.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorbericht.

Ist je ein Reich großen Veränderungen und Revolutionen unterworfen gewesen: so ist es gewiß Schweden. Bald war es durch Eroberungen und andern glücklichen Conjuncturen so ausgedehnet und erweitert,

weitert, daß es kaum konte übersehen werden, und bald wurde es wieder durch widrige Zufälle in die engsten Grenzen eingeschlossen. Bald stieg es bis zum höchsten Gipfel des Flors und der Autorität, bald fiel es wieder in den tiefsten Abgrund der Unthätigkeit und Ohnmacht herab. Seltener Contrast! ein Reich das kurz vorhero fast ganz Europa zitternd machte und demselben Gesetze vorschrieb, fällt kurz darauf in solche Unthätigkeit und Ohnmacht zurück, daß es sich selbsten kaum aufrecht halten noch seine eigene Gesetze beschützen konte. So abwechselnd der

Flor von Schweden war, eben so abwechselnd war ihre Regierungs-Form. Bald war sie democratisch, bald aristocratisch, bald despotisch, bald vermischt. Bald war Schweden ein Wahl- bald ein Erb-Reich. Hier ist der Grund von dem Steigen und Fallen Schwedens zu suchen. Die beste Regierungs-Form für Schweden läst sich aus dieser Anlage bestimmen. Nie hat Schweden seine innere Stärke so gefühlt, nie den wachsenden Flor so empfunden, als unter der weisen Regierung der beyden großen Gustave nemlich Gu-

stavs I. und Gustavs Adolphs. Ihr Zeitalter zeichnet sich durch 2 große Begebenheiten vor allen andern aus, durch die Reformation und durch die Vertheidigung der Religion. Das Andenken dieser großen Regenten wird Schweden wegen der weisen Einrichtungen, so sie gemacht, unvergeßlich bleiben und immer den Wunsch rege machen: Schweden wieder in jene beglückte Zeiten versetzt zu sehen! Freue dich Schweden und du Finnland triumphire! Euer Wunsch ist nun erfüllet! – euer Gebet erhöret! – Gustavus III. ein würdiger Nachfolger der großen

Gustave, hat nun mit Einsichts-
vollen Heldenmuth die Bahn zu ey-
rem Glücke gebrochen. Folgt ihm
muthig nach! zerbrechet die noch
übrigen Bande der Sclaverey, und
der Vorurtheile, die euch so lan-
ge in den elendesten Zustande gefes-
selt hielten! Dieser mit Weisheit
ausgeschmückte Held ist bereit, sein
Leben für eure Wohlfahrt aufzu-
opfern. Die großen Begebenhei-
ten, so derselbe schon ausgeführet,
sind untriegliche Beweise davon.
Unter seinem weisen Scepter könt
ihr ein beglücktes Volk werden und
eure Nachkommen werden von des-

sen Regierung an, die merkwürdigste Epoche des Flors von Schweden rechnen. Danket demnach dem Herrn der Heerschaaren, der euch so wunderlich und so geschwind gerettet hat!

Erster Abschnitt.

Schweden ist eines von den ältesten Reichen in Europa. Es wurde schon lange vor Christi Geburth von Königen beherschet; und wenn wir in die ältesten Zeiten zurück gehen, so finden wir an dem großen Oden den ersten König nahmhaft. Dieser große Held und Gesetzgeber hat nicht allein viele Länder erobert, sondern führte auch allenthalben seine Gesetze, Sitten, Gottesdienst und Sprache ein. Seine großen Thaten bahnten ihm den Weg zur Unsterblichkeit und verschafften

ihm den Beynahmen: Oden (göttlich). Sein rechter Nahme war Sigge. Seine weitläuftigen Staaten, die er mehr durch gute Staatsmaximen, erdichtete Religionssätze und schlaue Vorstellungen als durchs Schwerdt erobert hatte, theilete er unter seine Söhne aus, die er theils als Könige, theils als Statthalter über gewisse Länder einsetzte. Sköld wurde König in Dännemarck; Semminger König in Norwegen und Inge bekam nach seinem Tode Schweden. Die erste Stadt so er in Schweden bauete war Sigtuna am Mäler, allwo er einen großen Götzentempel errichtete, und drey Opferfeste anordnete. Er vereinigte auch das Amt eines Hohenpristers mit der königlichen Würde; und obgleich seine Unterthanen in einer uneingeschränkten Freiheit lebten: so bestund doch seine Regierung auf einem festen Fuß, weil er mehr über ihre Gewissen durch eine eingepflanzte Denckungsart als über Leben und Vermögen mit äußerlichen Zwang herrschte. Er hatte überhaupt ein Volck zu Unterthanen, das seinen Privatwohlstand von des Regenten Hoheit nicht trennen konnte. Ja sie glaubten von ihrem Oden, daß er mit Gott verwandt wäre und von ihm allein Sieg und Friede abhinge, imgleichen daß er ein gutes Jahr machen und auch das Land mit Theurung strafen könnte. So viel ist gewiß, Oden verband mit einem großen Verstand eine schöne Bildung und ein unerschrockenes Herz.

1. Yngur ein Sohn Odens war der Nachfolger in seiner Regierung; von ihm wurden alle seine Nachfolger Ynglinger genennet.

2. Njord sein Sohn, führte eine friedsame Regierung, und die beständig fruchtbahre Jahren brachten einen Ueberfluß in allen Dingen und machten sein Andencken so werth, daß sie ihn als einen Gott verehrten.

3. Yngur Frey verlegte seinen Hauptsitz von Forn-Sigtuna nach Alt-Upsala wo er einen berühmten Götzen Tempel aufrichtete, der mehr denn tausend Jahre von den nordischen Völckern verehret wurde. Während seiner Regierung wurde Christus gebohren.

4. Fjolner kam jung zur Regierung, er war reich und friedliebend, endigte aber sein Leben in einem Faß voll Meth, da er zu Ledre auf Seeland bey dem Könige von Dännemarck zu Gaste war.

5. Swegder sein Sohn, hat zwey Züge gethan. In dem letzten blieb er.

6. Wanland war ein großer Held, wurde aber von seiner Gemahlin Driwa umgebracht.

7. **Wisbur** wurde von zween seiner Söhne, die er nicht für die seinigen erkennen wollte, in einer Nacht überfallen und aufgebrandt. Diese finnische Fürsten wurden aber auf eine grausame Art durch

8. **Domalder** gemartert, welcher daher Jota dolgi (Finnen-Feind) genennet wurde. Dieser **Domalder** wurde zuletzt wegen eines langwierigen Miswachses den Göttern geopfert.

9. **Domar** führte eine lange und gute Regierung.

10. **Dygur** war der erste unter den upsalischen Drotten welcher sich statt des gebräuchlichen Titels Drott, König nennen ließ.

11. **Dag** der Weise, war ein eifriger Götzendiener; über den Verlust eines Sperlings, den er für seinen besten Wahrsager hielt, opferte er seinen Sohn. Ein Heerzug nach Reidgöteland kostete ihm das Leben.

12. **Agne Skjafr-Bonde** war **Dags** Sohn. Dieser wurde von seiner Gemahlin Skjolfa auf der Insel im Mäler, wo jetzo Stockholm stehet, aufgehenket.

13. Ulrick und Erick besaßen Upsala-Oede gemeinschaftlich. Ulrick hinterließ aus zwey Ehen zween Söhne die Halbbrüder waren, nämlich

14. Alf und Yngur; sie waren sehr ungleiche Brüder. Yngur wurde von allen geliebt, Alf aber gefürchtet und gehasset. Jener war geschickt und ein guter Feldherr, dabey freigebig und angenehm im Umgange, Alf hingegen war heimtückisch, stolz und ungestüm. Diese so sehr verschiedene Brüder lebten in beständiger Uneinigkeit und brachten endlich einander aus Eyfersucht ums Leben. Sie wurden beyde in einem Hügel auf Fyreswald begraben.

15. Hugleick, Alfs Sohn wurde zugleich mit zween seiner Söhne von dem norwegischen Seekönig Hake erschlagen. Dieser Ueberwinder regierte eine Zeitlang in Upsala und machte sich durch seine besondere Art des Todes ein Andenken.

16. Jorund regierte darauf. Dieser war des Kriegens so gewohnt, daß er den ganzen Sommer auf der See herum kreuzte; allein er ward von einem norwegischen Prinzen Gulöger, dessen Vater von Jorund erschla-

gen worden, angegriffen, überwunden und getödtet.

17. Aune der Alte, Jorunds Sohn hat unter den heidnischen Königen am längsten gelebt. Er war ein greulicher Götzendiener, indem er den Oden neun seiner Söhne geopfert hat. Er starb ohne Schmerzen und Empfindung blos von hohem Alter.

18. Ejgil Tunna-Dolgi Aune's. Er überwand durch Hülfe des Königes Frode in Dännemarck den großen Aufrührer Tunne, wodurch er den Beynahmen Tunna-Dolgi erhielte.

19. Ottar Wändil-Kraaka, Ejgils Sohn, führte einen großen aber unglücklichen Krieg wieder Frode in Dännemarck; denn er wurde von demselben überwunden und erschlagen. Sein Sohn

20. Adil, war boshaft und rachgierig; dabey tapfer und unerschrocken. Glück, Reichthum und ein großer Nahme, machten ihn übermüthig. Er war glücklich in seinen Heerzügen; dabey aber ein eifriger Götzendiener.

21. Oesten, Adils Sohn wurde vom Sölfe einem

einem Seekönig von Jütland überfallen und erschlagen.

22. Ynguar, Oestens Sohn war ein großer Kriegsheld. Er reinigte die See von Seeräubern, blieb aber endlich in einer Schlacht in Estland, sein Sohn

23. Anund oder Bröte-Anund, Ynguars Sohn, war einer der grösten Könige Schwedens im Heydenthum. Er war der erste der ohne Seeräuberey und Blutvergießen sich ein großen Nahmen machte.

Schweden war bishero voller Wüsteneyen und ungangbarer Wälder gewesen. Diese ließ er Urbar machen, legte Colonien und durch die Wüsteneyen Wege an, und ließ über Moräste und Ströme Brücken bauen; wodurch Schweden eine ganz andere Gestalt bekam. Ihm folgte

24. Ingjald Ingraade sein Sohn; er machte durch seine harte und tyrannische Regierung der Herrschaft der Ynglinger in Schweden ein Ende und verursachte eine von den grösten Staatsveränderungen in Norden.

Zweyter Abschnitt.

1. Iwar Widfarus fing ein neues königliches Haus in Schweden an, und stieß die Ynglinger vom Thron. Er stammete väterlicher Seite von den Königen in Dännemarck ab, und war ein wircklicher Sköldung; mütterlicher Seite aber von dem Fürsten in Gardareich. Dieser Iwar war ein großer Kriegesheld und stiftete die gröste Monarchie die jemahls in Norden gewesen ist. Er war Herr von Schweden, Dännemarck, einen großen Theil von Niedersachsen, von Northumberland in England, von Finnland und mehrern Ländern. Er kam auf einem Zug nach Gardareich um, ohne daß er seinem großen Reich einen männlichen Erben hinterließ. Seine einzige Tochter Audur Djupaugda oder die Grundreiche vermählte sich zwey mahl; das erste Mahl mit Röreck in Dännemarck und hatte in dieser Ehe einen Sohn Harald Hilderand und von dem letzten Gemahl Radbart in Gardareich einen Sohn Randwer.

2. Harald Hilderand besaß nach seinem Großvater die nordische Monarchie bis in sein hohes Alter. Er nahm zuerst seinem Halbbruder Randwer zu seinem Mitregenten an, und

da

da dieser auf einen Zug umkam, nahm er deßen Sohn Siguerd Ring an deßen Statt. Dieser wolte aber seinen Oheim vor keinen König erkennen; es kam zu einem blutigen Kriege, worinn der alte Harald blieb.

3. Siguerd Ring wurde allgemeiner Oberkönig über alle kleine Tyrannen und Könige die sich in dem Zeit-Alter seines Oheims hin und wieder in diesem weitläuftigen Reiche aufgeworfen hatten. Siguerd war in seinen Kriegen glücklich und hinterließ einen Sohn

4. Ragnar Lodbrock ein berühmter aber grausamer Kriegesheld; seine Waffen waren überall schröcklich; ganze Städte wurden geplündert, ganze Landstriche verbrandt und Blut wie Wasserströme vergossen. Auf seinem letzten Zuge nach England, litt er Schifbruch, kam aber dennoch aufs Land; von Feinden umgeben ward er endlich gefangen und in eine Grube geworfen, um von den Schlangen lebendig gefressen zu werden. Hier sang er in der Gruben das noch bekannte Lied: Bjarkamal genannt von seinen Siegen, und wie seine Söhne seinen Tod rächen würden; von Verachtung womit Helden den Tod ansehen; von der Freude die bey Baldurs Vater auf ihn wartete. Er hinterließ 5 Söhne, unter die er das Reich vertheilte.

5. Björn Järsinda bekam Schweden und Gotien; Sigurd Ormöge dagegen Dännemark sammt Schonen, Halland und Bleking. Björn Järsinda war ein großer Kriegesheld. Auf seinen Seezügen nach den Niederlanden, Frankreich, Spanien und Italien übte er viele Grausamkeit aus. In England rächete er an Ella seines Vaters Tod; Winchester in Westsex legte er in Asche; Er verherte ganz Kent und Mercien; eroberte Northumberland und mehrere Länder. Von seinem Sohn

6. Erik ist nicht viel zu sagen; nach ihm kam

7. Erik, des Seekönigs Refils Sohn an die Regierung, welcher Refil ein Bruder des vorigen Erichs war. Dieser Erik war ein mächtiger König und großer Krieger. Er machte den Björn seines Oheims Björn Erichs Sohn, zu seinem Mitregenten, welcher Sohn nach seinem Tode König ward; dieser

8. Erik war kein Kriegesheld sondern ein großer Götzendiener und Abergläubisch. Er wohnte zu Upsal und machte seinen Bruder Björn der sich mehrentheils zu Haaga aufhielt zum Mitregenten.

9. Emund

9. Emund, Eriks Sohn und Nachfolger; unter ihm hatte Schweden die Ehre, daß der erste christliche Geistliche ins Land kam, nemlich Ansgarius ein Mönch aus dem Kloster Corvey in Niedersachsen. Dieser Ansgarius ist der bekannte Stifter von dem Dohm in Hamburg und an verschiedenen andern Orten. In Schweden wurde er von dem Mitregenten Björn ad Haugi gut aufgenommen. Emund war willens die alten heydnischen Gebräuche abzuschaffen und die christlichen wieder einzuführen, worüber er aber abgesetzt wurde, und muste aus dem Lande fliehen. Dieser Unfall rührte ihn so, daß er das Christenthum verläugnete und sich mit seinen Unterthanen verglich. Sein Sohn

10. Erik Wäderhatt folgte ihn in der Regierung. Er war in allen Zügen glücklich, und ein tapferer, muthiger und ehrbegieriger Fürst. Nach Björns Tode aus Haaga, machte er dessen Sohn Olof zu seinem Mitregenten. Durch dessen Hülfe eroberte er Kurland und vereinigte Schonen, Halland und Blekingen wieder mit Schweden.

11. Bjorn folgte seinem Vater und regierte funfzig Jahr glücklich und mit großem Ansehen, ob er gleich kein so großer Kriegsheld war als sein

sein Vater. Nach Olofs Tode machte er dessen Sohn Ring zum Mitregenten. Bjorn hinterließ zwey Söhne Olof und den berühmten Erik Sägersäll. Sein Sohn

12. Olof folgte ihm in der Regierung welcher eben nicht berühmt ist. Als Ring starb machte er dessen Sohn Emund zum Mitregenten, welcher aber durch die bekante Gränzscheidung mit Dännemarck dem Olof wenig Ehre machte.

13. Erick Sägersäll, Olofs Bruder wurde darauf Upsala König. Weil Olofs Sohn Styrbjörn noch kaum acht Jahr alt war, so machte dieser Erick sich die Gunst des Volcks zu Nutze und schlos ihn von der Regierung aus. Erik ward von allen geliebt; seine große Thaten brachten ihn in grosses Ansehen. Während dieser Regierung wurden die Seeräubereyen aufs höchste getrieben, ja Erik selbst lag früh und spät auf seinen Raubschiffen, der gröste Seeräuber zu seiner Zeit Skoglar Tosta war sein Liebling. Auch wurden bey seiner Regierung die Mitregenten in Jarl verwandelt. Der erste Jarl in Schweden war Ottar, nach dessen Tode machte Erik Segersäll seinen Schwager Ulf, Skoglar Tostes Sohn zu seinem Jarl.

14. Olof

14. **Olof** war noch ein Kind, da er seinem Vater in der Regierung folgte und wird daher **Stötkönig** genennet. Er war stolz und rachgierig doch dabey großmüthig, liebte die Pracht, hielte einen zahlreichen Hofstaat und verachtete die einfältige Lebensart seiner Vorfahren. Er hatte mit dem norwegischen Prinzen **Olof Haralsson**, der endlich König in Norwegen wurde, viel zu schaffen. **Olof** ist der erste christliche König in Norden gewesen, wozu er durch die gute Aufführung seines Jarls **Ragwald Ulfssohn** gereitzet wurde. **Olof Stötkönig** hielt es vor ein Schimpf sich länger König einer einzigen Stadt als Upsala König nennen zu lassen, und war der erste welcher sich König von Schweden nennen ließ. Sein Sohn

15. **Anund Jacob** ward seinem ältesten Bruder in der Regierung vorgezogen; weil er von der rechten Gemahlin des **Olof Stötkönig** gebohren war. Er war gütig, friedsahm und strenge gegen seine Verbrecher. Er beförderte das Christenthum mit großem Eifer. Nach **Walgötters** Tode machte er **Tofe** zu seinem Jarl welcher ein tapferer und berühmter Mann war.

16. **Emund der Alte (Gammal)** war

Anunds

Anunds Bruder und Nachfolger, ein kluger und ruhmwürdiger Fürst. Er regierte vorsichtig und sorgte für die Ehre seines Reichs; weil er aber glaubte, daß er das Christenthum ohne blinden Gehorsam gegen den römischen Stuhl befördern könnte; so ward er davon Hin Slemme genennt, und ist deswegen in der alten Historie übel geschildert. Er ließ keine Söhne nach und der Sohn des alten Jarl Ragwald Ulfsson war sein Jarl; er hieß Stenkil welchen wir als König finden; weil mit diesem Emund dem Alten das königliche Haus erlosch, welches in diesen Zeitraum von Iwar Widfarnes an in sechszehn Könige geherschet hatte.

Dritter Abschnitt.

Mit diesem Abschnitt können wir anfangen die Jahrzahlen 1061 nach Christi Geburt deutlich zu bestimmen.

1. Stenkil kam nach seinem Stiefvater Emund dem Alten und mit ihm ein neues königliches Haus auf den Thron, und regierete nur 6 Jahre aber sehr löblich. Dessen Stammvater war Skoglar Toste, von der mutterlichen Seite aus dem königlichen Hause

der

der Ynglinger aus Norwegen. Seine Mutter war erstlich mit dem alten Jarl Ragwald, darauf mit dem schwedischen König Emund dem Alten vermält. Stenkil wurde von seinen Unterthanen sehr geliebet. Dieser Fürst war eifrig in seinem Glauben, vorsichtig in seiner Regierung, gerecht in seinen Gerichten und fromm in seinem Leben. Er bezeigte einen großen Eifer für die Ausbreitung des Christenthums. Bey einem großen Muthe war er ansehnlich von Gestalt, und von Kräften stark; ja der beste Bogenschütz seiner Zeit. Haakan war sein Jarl. Dieser machte sich aber nach Stenkils Tode zum König in Schweden; weil die Söhne Stenkils noch zu jung waren, so machte er sich diese Gelegenheit zu Nutze und

2. Haakan Jwarsson der Rothe trat 1067 die Regierung an, welche unruhig und verwirrt war; denn Adalward der Jüngere von Sigtuna und der schonische Bischof Egino von Dalby zerschlugen wieder die angenommene Glaubens und Gewissensfreyheit, das Bild der Frigga und zerstörten den Götzentempel zu Skara, worüber sich die Heiden empörten; die Christen fielen ab, und die Abgötterey vermehrte sich; überhaubt gingen die christlichen Lehrer in ihren Bekehrungssachen sehr

sehr unbehutsam zu werke, welches dem Christenthum in Norden vielen Schaden, und den Königen viele Unruhen verursachte. Bey so vielen Erbitterungen führte Haakan seine Regierung sehr vorsichtig und wolte die Gewissensfreiheit nicht stöhren, noch wohl verdiente Heiden von seiner Gnade und Reichsämtern ausschließen. Dieses noch besser zu zeigen, so machte er Kettil den Unchristen zu seinem Jarl, und sorgte so wohl vor das Wohl und Sicherheit der Heiden als der Christen. Haakan starb 1080 nach 13 jähriger Regierung ohne männliche Erben und

3. 4. Ingo der Aeltere war Stenkils Sohn. Er trat seine Regierung unglücklich an; weil er dem Gesetze zuwieder, den Götzentempel zu Upsal in die Asche legen ließ; so verjagten ihn die Heiden und machten seinen Schwager Blot-Swen zum König, und führten die Heidnische Religion wieder ein. Doch dieser unglückliche Zeitraum währete nicht lange; denn Blot-Swens Regierung dauerte nur drey Jahre.

Ingo kam wieder auf den Thron, und ward gezwungen zween Kriege mit dem Könige von Norwegen zu führen. Seinen Bruder Hallstan machte er zum Mitregenten und

Ugin

Ugin zu seinem Jarl, welchen Folke der Dicke folgte, dieser ist der Stammvater des berühmten Folkungischen Hauses. Ingo starb 1112. Er war wohl gewachsen, starck und muthig, in seiner Religion eifrig und ein Freund der Gerechtigkeit; von seiner Frömmigkeit wurde er der Gute genannt. Seine zwey Söhne überlebten ihn nicht.

5. 6. Philipp und Ingo der Jüngere traten 1112 die Regierung an. Sie waren beyde Söhne von Halstan. Der vorige König Ingo war ihres Vaters Bruder. Allein Philipp regierte nur sechs Jahre und starb ohne Kinder. Nach Philipps Tode ward Ingos schwache Regierung eine Kette von Unruhen und Kriegen; weil die Heiden im gotischen Reiche die stärksten waren, und es mit Blot-Swens Hause hielten. Ingo war fromm und bereicherte die Mönche, bauete Kirchen und Klöster, vergaß aber das Wohl seiner Unterthanen. Knut (Folkunge) ein Sohn des vorbemeldeten Folke des Dicken war sein Jarl. Dieser Ingo starb am Gift in Ostgotland unbeerbt. Mit ihm erlosch das Stenkische Haus.

7. Swerker ein Enkel des Blot-Swens war König im gotischen Reich. Dieser wur-

de 1138 zugleich König in Schweden. Er nahm 1148 seinen Sohn Carl zum Mitregenten an. Nach Swerkers Tode wurde sein Sohn Carl König in Gothen, aber die Schweden erwehlten sich

8. **Erik den Heiligen**, aus dem berühmten schwedischen Geschlechte der Bonde. Welcher sein Land mehr durch Vorurtheile, um die christliche Religion auszubreiten, vermehrte, als durch Tapferkeit. Er war sehr streng in Fasten und Creuzigung seines Fleisches, worinn er sogar die Mönche übertraf. Er eroberte Finnland und ließ daselbst so wohl wie in Lapland viele Kirchen bauen, und breitete die christliche Religion mit allem Eifer aus. Sein Leben enthält eine Vermischung von Guten und Bösen, einen Zusammenhang von christlichen Tugenden und abergläubischen Werken. Sein Herz war gut und wohlgesinnt, aber sein Verstand war schwach, verführt und verirrt. Er wurde nach einer Regierung von einigen Jahren, von dem dänischen Prinzen **Magnus**, einem Sohn des Henrich Skatelär angegriffen und nach starcken Widerstand überwunden und gefangen, welcher ihn auf dem Wahlplaze 1160 den 18 May enthaupten ließ. Auf dem Throne war er ein schwacher und unnüzer Fürst. Wegen seines gewaltsamen Todes, wegen seiner Ergebenheit gegen

gen Rom und wegen seiner strengen Lebensart, ward er für einen Märtyrer gehalten und unter die Heiligen aufgenommen.

9. Carl Swerkerson regierte seit 1148 mit seinem Vater das gotische Reich, und nach dessen Tode von 1155 an, alleine. Er rächete den Tode Eriks an Magnus den dänischen Prinzen in einer großen Schlacht auf der Königswiese bey Ostraaaros, welcher Sieg Schweden wieder mit Gotien vereinigte. 1161 durch diese Vereinigung nannte er sich König der Schweden und Gotien. Guttorm war sein Jarl in Schweden und Ulf Sunesson im gotischen Reiche. Dieses Königs kurze Regierung ist besonders nur durch geistliche Uebung bekannt; er beschäftigte sich mehrentheils mit Klöster stiften und Kirchen bauen und ließ für Stephan einen Mönch von Alvastra eine Breve von dem Papste zum ersten Erzbischof in Schweden auswircken. Carl hatte sieben Jahr regieret, als er in ruhiger Sicherheit von Knut, Eriks des Heil. Sohn, welcher sich bis dahin in Norwegen aufgehalten hatte, überfallen und ermordet ward am 18 April 1167. Er hinterließ einen Sohn Swerker, und zwey Töchter, wovon die älteste eine Nonne im Kloster Wreta und die Zweite an Henrich Burwin Herzog von Meklenburg verheira-

thet wurde. Swerker war bey des Vaters Tod noch ein Kind; seine Mutter Christina flüchtete mit ihren Kindern im Schoos, nach Dännemarck. Swerker ward in Dännemarck bey den Verwanten seiner Mutter erzogen.

10 Knut, Eriks des Heiligen Sohn kam durch die Ermordung seines Vorwesers Carl 1167 auf dem Thron; seine Regierung war meist unruhig, verwirt und unsicher. Zwey Prinzen Kol und Burislaw machten Ansprüche auf die Krone und verherten die schwedischen Küsten. Sie erschlugen den Erzbischof Johann und brannten neu Sigtuna ab, woselbst die Bürger weg flohen, und Stockholm zu einem Marckflecken anbaueten, welches vorher nur ein Fischerlager war. Knut lebte in beständiges Mistrauen gegen Dännemarck; weil Swerker daselbst geschützt und erzogen wurde, und muste auch einige Jahr vor seinem Tode ihm das Königreich Gotien überlassen. Knut regierte zwey und dreyzig Jahr und war in seinem Glauben eifrig, im Gottesdienst abergläubisch und gegen den Pabst demütig. Seine ganze Regierung ist mit lauter geistlichen Stiftungen bezeichnet; ja er ließ sich selbst unter die Mönche aufnehmen, um die Ehre ihre Brüderschaft zu haben. Er hatte verschiedene Kinder mit seiner Gemahlin

und

und die Folkunger Bengt Folkesson und Birger Brosa waren nach einander seine Jarls.

11. Swerker der Junge vereinigte 1199 Schweden mit Gotien wieder. Diesen wackelnden Thron, worauf er sich nicht viel Gutes in solchem Zustande versprechen konnte, wolte er befestigen und sich selbst vor dem Untergang sicher stellen, zu dem Ende nahm er selbst eine Folkunge zur Gemahlin und seine Tochter verheirathete er an einen Folkunger, und machte zwey aus diesem Geschlecht nach einander zu seinen Jarlen. In der Absicht Knuts Geschlecht auszurotten verfiel er in den Anschlag Knuts Kinder alle umzubringen. Dieses bewerckstelligte er auf dem Schlosse Elgaraas, mehr mit Grausamkeit als Vorsicht; denn der älteste Prinz Erik an welchem ihm am meisten gelegen war, entkam durch Fale Bures Vorsorge, und flüchtete nach Norwegen. Allein die Folkunger welche er so sehr deswegen hervor gezogen hatte, daß sie zu diesem Mord schweigen solten, wurden an ihm zu Verräthern, und die begangene Grausamkeit, womit er seinen Thron befestigen wolte, diente zu desto ehern Umsturz; denn drey Jahre darnach ward er in einer Schlacht überwunden. Er kam zwar zwey Jahr nachher mit einer dänischen Kriegsmacht

wieder, wurde aber geschlagen und blieb auf dem Plaz. Sonsten besaß er große Leibes und Gemüthsgaben; er war klug und tapfer. Zu seiner Zeit wurden die Geistlichen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit frey gesprochen und ihre Güter von allen Abgaben befreiet. Er nahm zuerst die Bischöfe unter die Reichsräthe auf.

12. Erik Knutson vereinigte 1210 Schweden mit Gotien wieder, und regierte nur sieben Jahr. Seine Regierung war friedlich und sonst wenig merkwürdig. Sein Jarl war der Folkunger Sune Folkesson. Uebrigens war er eifrig, gnädig und ein Freund der Gerechtigkeit.

13. Johann Swerkersson wurde 1216 Erik Knutsons Nachfolger, der bey seinem Absterben noch keinen männlichen Erben hatte. In Anfang seiner Regierung kamen die Esten, Karelen und Ingrier, die noch Heiden waren abermal dem Mäler herauf und sengten und brenten wo sie nur hinkamen, litten aber eine große Niederlage bey der Klippe Kongshatt. Hiedurch wurde Johann veranlasset einen Zuge wider die Heiden zu thun und war anfangs so glücklich, daß er viele durch Hülfe der Waffen zwang sich tauf-

fen

sen zu lassen. Als aber der König abgereiset war, wurde seine zurückgelassene Kriegsmacht bey Rotala 1219 angegriffen und größtentheils niedergemacht. Johann wurde wegen seines guten Herzens der Fromme genannt. Hievon hatte die römische Kirche den grösten Vortheil; denn er sprach die Kirchengüter von allen Ausgaben frey. Sein Jarl war erst Carl Bengtson der Taube, und als dieser bey der rotalischen Schlacht blieb, wurde Folke Birgersson an dessen Statt Jarel. Johann starb 1222 unvermählt und beschloß also das Swerkersche Haus.

14. Erik hin Låspe (der lispelnde) ein Sohn Erik Knutson ward 1222 König: er war noch ein Kind als Johann König ward und regierte acht und zwanzig Jahr voll von innerlichen Unruhen, und auswärtigen Kriegen. Die Folkunger wurden mächtig und hatten mehr Macht als Recht dem Swerkerschen Hause auf dem Thron zu folgen. Erik wurde von ihnen in einer Schlacht 1220 überwunden und muste sich fünf Jahr als ein Flüchtling in Dännemarck aufhalten. Im Jahre 1234 kam Erik zurük, schlug die Folkunger bey Sparrsätrra, erschlug den Knut und setzte sich die Krone wieder auf. Er bestätigte als Jarl den Folkunger Ulf Fasi und vermälte zwey seiner Schwestern in diesem

Geschlecht und nahm selbst eine Folkunginn zur Gemahlin. Allein die Mißhelligkeit hörte nicht auf; denn Holmgeir Knutson hatte einen großen Anhang in dem nordischen Schweden, und weil der König unbeerbt war, waren sie in ihrem Vornehmen desto muthiger. Dennoch thät der König durch seinen Schwager Birger Jarl auf Bjalbo gegen die Osterbotten eine glückliche Heerfarth, und Finnland wie auch Tavastland wurde unter Schweden dadurch gebracht. Unter diesen Erik wurde 1248 die bekannte Kirchenversammlung zu Skenninge gehalten. Sonst hatte dieser König von der Natur wehnige Vorzüge. Er war schlecht gewachsen, lispelte und hinkte; war an Kräften schwach und hatte wenige Vernunft. Seine Jarl regierten ihn und sein Jarl Birger wuchs an Macht und Ansehen über ihn weg. Er starb 1250 ohne männliche Erben; mit ihm erlosch das Königlich Eriksche Geschlecht.

Vierter Abschnitt.

1. Waldemar ein Sohn des Birger Jarl und der erste König aus dem Folkungischen Geschlecht, wurde 1250 in Ansehung seines Vaters zum König gewählt, und weil er

er nur zehn Jahr alt war: so übernahm Birger Jarl als Vormund die Regierung bis 1266. Die übrigen Folkunger wolten aus Abgunst daß die Krone an Birgers Haus gekommen war, diese Wahl zernichten und wehlten Knut Magnusson zu ihrem König. Birger aber nahm sie bey der Heerwadsbrücke gefangen, zerstreute ihr Kriegesheer, und ließ Knut Magnusson und Philipp Knut des Langen Sohn und Knut Philippsson enthaupten. In übrigen war Birger Jarls Vormundschaft voll von nützlichen Unternehmungen; allein so rühmlich und glücklich seine Vormundschaft gewesen, so schimpflich und elend war dagegen Waldemars eigene Regierung, ohne Liebe und Vertrauen zu seine Brüder, machte er unvorsichtiger Weise Magnus zu seinem Jarl oder Herzog von Schweden; und als er von der Kirche zu einer Walfahrt nach Jerusalem verdammt wurde; weil er sich in einer vornehme Nonne äuserst verliebt und sie geschwängert hatte; so übergab er diesem Magnus die Reichsverwaltung. Nach seiner Zurückkunft zeigten sich öffentliche Feindseligkeit unter ihnen. Waldemar hielte Magnus für Untreu; Magnus aber der seines Anhangs gewiß war, wolte sich nicht unter seinem unbeständigen und wohlüstigen Brüder demüthigen. Der erste bot die Odalbauern auf, und der andere führte aus Dänemarck

nemarck und Deutschland Truppen ins Land. Waldemars Kriegsmacht war ohne Anführer, und in Westgotland 1276 geschlagen, ja er wurde gezwungen das Reich mit seinem Bruder zu theilen. **Waldemar** blieb König von Gotien und **Magnus** König von Schweden. Doch bekam **Magnus** bald Gelegenheit seinen Bruder alles abzunehmen, da denn **Waldemar** in einem verächtlichen Zustand lebte, aber dennoch wieder nach dem Thron trachtete; allein er wurde mit Bewilligung der Stände 1288 auf das Schloß Nyköping gesetzt, wo er 1293 sein Leben endigte.

2. **Magnus Ladulaas** wurde 1276 zu Upsala gekrönet; er führte erst einen auswärtigen glücklichen Krieg mit Dännemarck und hernach einen inwendigen mit den Folkungern, der sich mit dem endlichen Untergange dieses berühmten Geschlechtes endigte. Des **Magnus** übrige Regierung war friedlich, rühmlich und wegen nützlicher Gesetze merkwürdig. Er schafte die schädliche Selbstrache ab und verbesserte das Kriegswesen. Roms Forderungen wurden in diesen Zeiten als göttliche Befehle angesehen.

3. **Birger** wurde schon 1284 von den Ständen zum Thronfolger erkläret und folgte seinem

Vater

Vater 1290 in der Regierung. Zu seinem Vormund und Reichsvorsteher verordnete **Magnus** auf seinem Todtenbette den Reichsmarsk **Thorkel Knutsson**, ein würdiger Mann, der das Aufnehmen des Reichs und die Verbeßerung der Oeconomie sich äußerst angelegen seyn ließ; dazu erweiterte er Schwedens Macht; weil er in einem Zuge **Karslen** und **Savolax** mit Schweden vereinigte. Allein diese Verdienste schützten ihn doch nicht vor dem Fall und schmählichen Ende 1306. **Birger** war ein schwacher und unnützer Fürst; bald aufgeblasen und vermessen, bald niedergeschlagen und feige; voller Undankbarkeit, Grausamkeit und Ränke, schonte er nicht das Leben seines besten Freundes und Rathgebers; welches ihm bey dem Volcke verhaßt machte. Mitten in seiner Sicherheit ward er auf seinem Guthe Hätuna in Uppland von seinen Brüdern gefangen genommen. **Birger** muste hier 1310 einen schändlichen Vergleich eingehen und mit einem Eide und Empfahung des Sacraments, seinen Brüdern zwey Dritteltheil seines Reichs abtreten, und nahm unter heiliger Versicherung die ihm vorgeschriebene Regierungsform an, die für ihm schimpflich und unerträglich war. Schweden bekam hiedurch drey Könige; wovon aber nur einer den Titul führte, und musten also drey Höfe erhalten, davon immer an Pracht

und

und Ueberfluß einer dem andern zuvor thun wolte. Mord, Raub und Brand hatten bey der Uneinigkeit dieser Brüder kein Ende; überall war Unwille und Aufruhr. Endlich hatte **Birger** seine Brüder so lange geschmeichelt, bis er sie nach seiner Residenz **Nyköping** lockte und dadurch Gelegenheit bekam, den berüchtigten Brudermord zu begehen, welche Grausamkeit ihm vollens um die Krone brachte; denn es entstand ein Aufruhr wider ihm, da er dann nach einigen Widerstand aus dem Reiche flohe und dem Prinzen **Magnus**, Herzog **Eriks** Sohn den Thron überließ. **Birger** entwich nach Gotland, von da nach Dännemarck, wo er in Kummer, Gewissensunruhe und Dunkelheit sein schimpfliches Leben 1321 beschloß.

4. **Magnus Smek** des todgehungerten Herzogs **Eriks** Sohn, wurde 1319 von den Ständen einmüthig zum König erwählet und ihm gehuldiget, da er drey Jahr alt war. Der Drotts **Matthias Kettilmunssohn** regierte in der Zeit seiner Minderjährigkeit mit Ehren, und sieghaft in drey Kriegen. **Magnus** erbte von seiner Mutter Bruder bey Antritt seiner Regierung ganz Norwegen und vereinigte dieses Königreich mit Schweden. Desgleichen erbte er von seinem mütterlichen Großvater Nord-Halland, und durch

die

die schonische Einlösung und Kaufvergleich kam Süder-Halland, Schonen und Iwen, Kopenhagen, Bleking und Lister an Schweden. Dieser Drotte Matthias hat die nützlichsten Anordnungen im Reiche gemacht; seine ganze Regierung war eine Kette voller guten Handlungen, welche des Reichs Beste beförderten. Er endigte 1337 sein rühmliches Leben, wornach Magnus selbst die Regierung antrat, welche er mit Laster und vielen Staatsfehlern befleckte. Auf des Pabstes Ermahnung muste er mit den Rußen Krieg anfangen, welchen er mit Schimpf endigte. Zur Bestreitung der Kosten ward er genöthiget den Peter-Pfenning zu gebrauchen, und wie er den zur Gesetzen Zeit nicht zahlen konnte, wurde er vom Pabst im Bann gethan, und deswegen wurde er von seinen Unterthanen vor einen gottlosen Mann gehalten. Zu diesen Umständen kam noch, daß er die heilige Britta eine Witwe des Reichsrath Ulf Gudingesson, welche wegen ihrer Heiligkeit und thorhafte Träume, wodurch sie den König rathen und weissagen wolte, bey dem Volcke in großem Ansehen stand, verachtete. Die Stände wurden veranlasset seine beyden Söhne Erik in Schweden, und Haakan in Norwegen krönen zu lassen. Dieser Schritt hatte die unglücklichsten Folgen und es entstunden daraus viele innre Unruhen und Krieg.

Ja

Ja Magnus ließ zu, daß seine französische Gemahlin, deren Sclave er war, ihren eigenen Sohn Erik und dessen schwangere Gemahlin vergiftete. Ferner trat er an Waldemar König von Dännemark auf eine schimpfliche Art Schonen, Halland und Bleking wieder ab. Hierauf ward zwar sein jüngerer Sohn Haakan zum König von Schweden angenommen, da er aber mit seinem Vater unter einer Decke spielte: so wurde Vater und Sohn der Regierung entsetzt und brachten ihre Lebenszeit veracht in Norwegen zu und erster ertrunk 1374, als er sich im Sturm vom Schiffe retten wolte und

5. Albrecht Herzog von Mecklenburg wurde in Schweden 1363 zum König gewählet und 1364 gekrönet; seine Mutter war die schwedische Prinzeßin Euphemia. Albrechts Regierung stellet Schweden unter einem unangenehmen Bilde vor. Dieser König kam zu einer solchen Zeit zur Regierung, da man weder Ehrfurcht vor dem Thron, noch Liebe gegen das allgemeine Beste hatte; von inn und auswärtigen Kriegen geschwächt, bey Fremden und Einheimischen verschuldet, befand sich Schweden sehr elend. Ueberhaupt war das schwedische Volck unter Albrechts ganzer Regierung ein Opfer aller der Widerwärtigkeiten, welche Folgen einer ungesunden

den Staatskunst, eines schwachen Fürsten, übelgesinneter Lieblinge und erbitterter Partheyen sind. Albrecht wurde der Regierung entsetzt, muste allen Ansprüchen entsagen und starb in Mecklenburg 1412 in Dobran. Schweden übergab sich hierauf der Regierung Margretha Königin in Dännemarck, welche eine Wittwe des schwedischen Prinzen Håkan Magnusson König in Norwegen war.

Fünfter Abschnitt.

1. Margreta die nordische Semiramis erscheint in der schwedischen Geschichte mit einer sehr schwarzen Farbe geschildert; denn ganz Schweden war unter ihrer Regierung in unglücklichen Umständen. Das ganze Land wimmelte von fremden Völckern; Brandt und Raub nahmen kein Ende. Dazu kamen verschiedene außerordentliche Steuern. Auf ein jedes Stück Vieh Abgabe und auf jeden Bauer ein Marck Orluge und dergleichen mehr. Diese Königin war bey einem mehr männlichen als weiblichen Ansehen scharfsinnig, voller List, Kühn- und Unerschrockenheit, und in ihren Regierungsgeschäften unermüdet, dabey aber sehr wollüstig und ehrgeizig. Sie haste

haßte den schwedischen Nahmen aus Rachgier, deswegen muste dieses Reich ihre Regierung als ein schweres Joch tragen. Sie starb auf ein Schif vor Flensburg an der Pest 1412 den 28 October.

2. **Erik** XIII. **Wratislaws** Herzogs in Pommern Sohn; seine Großmutter mütterlicher Seite war **Margreta** Schwester. Sie lies ihm schon 1389 nach Dännemarck kommen, und sorgte selbst vor seine Erziehung; auf ihre Vorstellung wurde er 1396 gewählt und im folgenden Jahre von dem Erzbischof zum König von Schweden, Dännemarck und Norwegen zu **Kalmar** gekrönt, wo auch die berühmte Union geschlossen wurde, kraft deren sich diese drey Reiche verbanden, ewig unter einem König vereinigt zu bleiben, doch so, daß ein jeder seine besondere Gerechtsame, Regierungsform und Gesetze behalten solte. **Erik** war bey seiner Krönung erst funfzehn Jahr alt, deswegen wurde er 1400 erst vor mündig erkläret, worauf er die Regierung antrat. **Erik**, der auf einen Thron gesetzt war, der ihn zu dem mächtigsten und glücklichsten Monarchen auf Erden hätte machen sollen, hatte weder Ehrliebe genug, sich in sein Glück zu schicken, noch Einsicht genug, es zu gebrauchen. Er fing mit Holstein einen so wohl unrechtmäßigen

als

als unnöthigen Krieg an, welcher für ihm unglücklich ausfiehl; welches Schweden erschrecklich schwächte, besonders da er den schwedischen Adel nicht achtete: ihn von allen Aemtern ausschlos und durch den Krieg mit vielen Lasten beschwerte. Ohne Verstand besaß er ein Reich daß von ganz Europa gefürchtet wurde. Er zog mit 100000 Mann zu Felde gegen kleine Prinzen die er in 30 Jahren nicht bezwingen konnte. Seine große Reiche entkräftete er, um kleine Länder einzunehmen, die er nicht nöthig hatte. Seine Gemahlin **Philippa** war die ruhmwürdigste Königin in Europa, von gutem Verstand und Herzen. So lange sie etwas bey ihm zu sagen hatte, hielte sie ihn von vielen Thorheiten ab, und da **Erik** aus Schrecken nach **Sora** floh als die Hansestädte mit ihren Schiffen vor Copenhagen lagen: machte sie Anstalt zur Gegenwehr und schlug diese Kaufleute. Als sie aber einmahl von dem König übel zugerichtet ward, ging sie aus Gram ins Kloster. **Erik** ging der Krone verlustig; denn Norden erwehlte sich **Karl Knutson** zum Reichsvorweser. Der König brachte nachher 10 Jahr als Seeräuber auf Gotland zu, und die letzten 10 bey seinen Freunden in Pommern. Er starb zu Ryewold 1459 nachdem er 77 Jahr alt war. Im Anfang seiner Regierung ward er von ganz Europa

gefürchtet, in der Folge von seinen schwächsten Feinden verachtet, und zuletzt von seinen geringsten Unterthanen gehaßt und vergeßen.

3. Christopher ein Sohn Johanns Pfalzgrafen und Herzog von Bayern; seine Mutter war Catharina Eriks Schwester. Die Dänen beriefen ihm 1438, nach dem Erik mit den Schätzen und Kleinodien nach Gotland geflüchtet war, und sagten Erik im folgenden Jahr den Gehorsam auf. Die Schweden erwehlten Christopher aber 1440 erst zum König, und 1441 den 14 September kröneten sie ihm zu Upsala. Auch bey dieser Regierung wurde Schwedens Beschwerden noch nicht erleichtert. Bey dem beständigen Miswachs, da der gemeine Mann Brodt von Baumrinde essen muste, führte der König einen solchen großen Staat auf seinen Reisen, daß allein vor seinem Stall täglich fünf Lasten Gerste geliefert werden musten. Dazu kam noch Eriks Seeräuberey, wodurch die Handlung gehemmet ward; und dennoch beschwerte der König das Land mit neuen Abgaben. Dieser König starb 1448 den 5 Jan. ohne Erben.

4. Karl VIII. des Knut Bondeson, und wird Karl Knutson genannt, wurde schon zum Reichsmarsk gemacht, da er noch kaum

27 Jahr alt war und in den Unruhen mit Erik war er ein mächtiger dispotischer Reichsvorsteher. Zum König wurde er von den Schweden allein 1448 den 20 Juni erwehlt. Die Dänen waren mit dieser Wahl nicht zufrieden, wehlten sich den Grafen Adolf von Holstein, und da dieser es ausschlug, auf sein Anrathen dessen Schwester Sohn, den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst Christian, zum König, welchen sich nachher die Normänner auch erwehlten. Karl konnte in den Kriegen, welche er mit Christian von Dännemarck führte, den Thron nicht behaupten sondern flüchtete nach Danzig 1457, und

5. Christian I. setzte sich durch heimliche Ränke auf dem schwedischen Thron und wirkte bey der Krönung aus, daß seine beyden Söhne Hans und Friedrich zu Erbprinzen erkläret wurden. Christian hatte kein ander Verdienst um Schweden, als daß er viele Jahre ihr Feind war. Während seiner Regierung war es nicht genug allerley Steuer unter mancherley Kunstgriffe auszuschreiben, sondern er unterdrückte auch die mächtigsten Herrn im Reiche. Dieses würde ihm allezeit noch wohl gelungen seyn; Als er sich aber an die Geistlichkeit vergriff, die mehrentheils zur Rache am aller geneigtesten sind: so wurde er im Bann gethan. Die Schwe-

den machten Kettil zum Reichsvorsteher, und wie sich Christian selbst mit einem Krieges-heer dawider setzte, so wurde er geschlagen und flohe nach Dännemarck. Christians Regierung dauerte 7 Jahre, eine traurige und kummervolle Zeit für das schwedische Volck! Hierauf ward König Karl aus Danzig zum schwedischen Thron wieder zurück beruffen, und Christian starb zu Kopenhagen 1481 den 21 May.

Karl VIII. trat die Regierung 1464 wieder an; da aber Christian von Dännemarck die Kunst verstand, die aufgebrachten Geistlichen in Schweden wieder zu gewinnen; so wurde Karl durch eine Kriegsmacht vom Erzbischof überwunden und gefangen genommen, ja er wurde gezwungen in der großen Kirche vor dem Altar die Krone niederzulegen, und sich bey Strafe des Bannes verpflichten, sie nie wieder aufzusetzen. Er wurde hierauf vom Erzbischof nach Finland ins Elend geschickt. Während dieser Thron-Erledigung war der Bischof Kettil Schwedens grausamer Tyrann, unter dem Nahmen Reichsvorsteher.

Karl wurde wieder 1466 zum drittenmal auf dem Thron gesetzt und endigte sein

von

von Glück und Unglück vermischtes Leben 1470. Er war ein Herr von durchdringendem Verstand, standhaft und ansehnlich. Rachgierich gegen seine Feinde, beging er viele Fehler. Man liest sein Leben als Reichsvorsteher nicht ohne Aergerniß; sein Schicksal als König nicht ohne Mitleiden. Er hinterlies keine männliche Erben. Schweden konnte sich lange in der Wahl eines Königs nicht einig werden, bis sie endlich

6. Sten Sture der Aeltere Karls Mutterbruder 1471 zum König wählten. Dännemarck wolte seine Ansprüche auf Schweden nicht so leicht aufheben und es entstund ein heftiger Krieg zwischen beiden, worinnen Schweden siegte. Es wurden viele Versamlungen gehalten, um diese Kronen wieder zu vereinigen. Der große Krieg mit Rußland, welchen der König Hans von Dännemarck tapfer mit zu dämpfen half, und seine Anhänger, machten daß Sten Sture den Thron an Hans abtreten muste, und wurde Reichsvorsteher, wodurch er Hans doch wieder um die Krone brachte. Sten Sture ist einer von den großen Männern die Schweden hervor gebracht hat; alles war in ihm vereinet, was Liebe, Ehrerbietung und Furcht erwecket. Als ein großer Regent und Richter Rechtliebend, wurde er von seinen Unterthanen geliebet und

als Feldherr bewundert, aufgeräumt, im Umgang war er ein treuer und beständiger Freund. Schweden würde unter seiner Regierung glücklich gewesen seyn, wenn es sich in andre Umstände befunden hätte. Er starb ohne männliche Erben 1503 zu Jönköping.

7. Hans ein Sohn Christian ward 1497 auf dem schwedischen Thron gesetzt, worauf er nur vier Jahr regierte, weil er es mit Rußland als Schwedens Feinde hielt, auch Gotland nicht wieder an Schweden zurück gab; dazu bezahlte er nie des Vaters Schulden, sondern machte noch mehr dazu; und als sie den König in Güte auf bessere Gedancken bringen wolten; so bezeigte er sich trotzig, brachte dadurch die aufgebrachten Schweden noch mehr in Harnisch, so daß sie öffentlich Feindseligkeit gegen die Dänen zeigten. Hans flüchtete zur See nach Dännemarck und der Reichsvorsteher Sten Sture reinigte Schweden in kurzer Zeit von allen Dänen. Und nach oftmaligem Versuch konnte Hans doch nicht den schwedischen Thron wieder erlangen. Er starb zu Ahlburg auf Jütland 1513. König Hans war lang, freundlich und starck, ohne Pracht aufgeräumt in Umgang. In der Regierung aber ein Sclav seiner Lieblinge und beging viele Grausamkeiten.

8. Swante Sture ward nach Sten Sture Tode 1504 zum Reichsvorsteher erwehlt. Er regierte acht Jahr. Bey allen großen Eigenschaften die er besaß, befand sich Schweden in einem elenden Zustand. Der Krieg welchen er mit Dännemarck beständig hatte, und worinnen sich der dänische Prinz Christiern durch seine Grausamkeit in Norwegen und Schweden einen schrecklichen Nahmen machte, veruhrsachte große Armuth in Schweden. In diesem Zustand starb er 1512 zu Westeräs und ward auch noch im Grabe geehrt. Sein Sohn

9. Sten Sture der Jüngere wurde nicht ohne Schwierigkeit 1512 zum Reichsvorsteher erwehlt. Er wurde von der dänischen Parthie gehaßt, dazu trauten Roms Bediente ihn gar nicht; seine kurze Regierung war voller Unruhe; innerlich muste er Krieg mit dem Erzbischof Gustav Trolle und äuserlich mit dem König Christiern führen. Christiern kam selbst nach Schweden, um mit dem Reichsvorsteher zu sprechen, nachdem er sich Geiseln geben ließ. Aber, an statt sein Wort zu halten machte er sie alle zu Gefangene. Darauf wurden in Rom und Dännemarck die Fesseln geschmiedet, so zu Schwedens ewiger Sclaverey dienen solten. Diese zerbrach aber Gustav Erikson glücklich. Erst lies Pabst

Leo X. ganz Schweden im Bann thun; allein man achtete wenig darauf. Hiernächst wurde eine Verbindung mit andern Mächten gemacht und ein besonderer Bann ausgewirckt, mit dem gottlosen Zusatz, daß Christiern die Erlaubniß hätte, seine Feinde in Schweden als Ketzer und Abtrünnige von der christlichen Geselschaft auszurotten. Es kam daher bald zu einer blutigen Schlacht; die Schweden fochten tapfer für ihre Freyheit, und sie würden Wunder gethan haben, wann der Reichsvorsteher nicht wäre tödlich verwundet geworden. Er wurde weggebracht, und da er sich wieder besserte, eylete er nach Stockholm, um diese Stadt zu retten; starb aber auf dem Eise den 9 Febr. 1520. Sein Leichnam ist nachher wieder aus der Ritterholmer Kirche auf Christierns Befehl ausgegraben, nach dem Süderholm geschleppt und daselbst verbrannt worden. Dieser Herr hatte so große Eigenschaften, daß er auch seine berühmten Vorfahren in allem übertraf. Das Unglück aber wolte ihm stets in Unruhe lassen, dieser beste König und Menschenfreund muste einige mahl durch den Bann das härteste Schicksal erdulden; ja die letzte Bannerklärung wurde gar in ganz Deutschland publiciret. So sieget oft die geistliche Barbarey über die Tugendhaften!

10. Christiern der Tyrann setzte sich, da er weiter gar keinen Widerstand fand, durch Wahl seiner Anhänger auf dem schwedischen Thron. Nie ist ein König durch mehrere eydliche und schriftliche Zusagen zum schwedischen Thron gekommen als Christiern, und nie sind die heiligsten Versicherungen grausamer gebrochen worden als von eben diesem unwürdigen König. Es wurde beschlossen den ganzen Adel in Schweden und Norwegen auszurotten und da dieses mit den blutdürstigen Gesinnungen des Königs übereinstimmte; so fehlte es nur noch an dem Schein des Rechts, womit sie diese Grausamkeit bemänteln wolten. Aus dieser Verlegenheit wuste sie aber des Königs Beichtvater leicht zu helfen. Durch eine metaphysische Auslegung muste der König eine doppelte Person vorstellen. 1) Muste er als König alles halten was er seinen Unterthanen versprochen hatte, und 2) muste er als Ausführer des Päbstlichen Bannes alle Ketzer mit Feuer und Schwerdt ausrotten. Dieses abscheuliche Blutbad ging den 14ten Nov. 1520 vor sich. Alle Gassen wurden mit Wachen besetzt und die Thore blieben den ganzen Tag geschlossen. Auf den Straßen wurde ausgeruffen: Daß alle sich ruhig und still in den Häusern halten solten. Der große Marckt in Stockholm war der Plaz zu diesen abscheulichen Mordthaten, wo der Bischof Matt

der erste war, der sein Leben enden muste, welcher selbst den Christiern mit dem grösten Eifer auf dem Thron geholfen hatte. Der König war selbst Zuschauer dieser Abscheulichkeiten. Claes Bilde brachte das Mordschwerd und nahm einem jeden, der auf den Block solte, seine goldene Ketten und Ringe ab. Diese unschuldige Männer begehrten das Abendmahl; allein es wurde ihnen von Christiern gänzlich abgeschlagen, gleich als wenn er sie in der Ewigkeit noch unglücklich machen wolte. Wenn einer unter den Umstehenden eine mitleidige Thräne fallen lies, der wurde sogleich im Creis gebracht und enthauptet; auch die Bediente musten die Unschuld, ihrer Herren büssen. Einige wurden lebendig aufgeschnitten, andre von Pferden zerrissen und ohne gerichtliche Untersuchung ums Leben gebracht. Das Blut flos auf dem Marckte wie Bäche. Die Frauen und unmündigen Kinder wurden nicht verschont. Es half hier keine Jugend, Unschuld und Einfalt. Viele wurden ersäuft und die meisten musten die Säcke dazu selbst verfertigen. Andre Männer vom Stande, die bey diesem Vorfall nicht in Stockholm waren, wurden von Christierns blutiger Sorgfalt nicht verschonet, und auf seinem Befehl aufgeopfert. Diese Grausamkeit wurde zu Rom vom Pabste gebilliget und mit Lobsprüchen überhäuffet. Nach diesem Blutbad trat

Christiern

Christiern seine Reichs Reise an. An statt Ehrenpforten ließ er Galgen bauen, und wütete überall grausam wo er hinkam. Er ließ hengen, ersäufen, kreuzigen, rädern, und dies blos zum Vergnügen. Wir wollen aufhören, die Thaten dieses Unmenschen zu beschreiben, der blos dem menschlichen Geschlecht zur Schande gelebet hat. Christiern hat seinen Nahmen in Schweden so schrecklich, in Norwegen so verhaßt, und in Dännemarck so furchtbar gemacht, daß er erst in Schweden und kurz darauf in Dännemarck und Norwegen vom Thron gestoßen ward. Nachdem er sich in der Welt wie ein Flüchtling herumgetrieben und in Norwegen wieder mit etwas Mannschaft ankam: so muste er sich vermöge eines Vergleichs, den er mit dem Bischof zu Odensee machte, dem König Friederich selbst in die Hände liefern, wo er sechszehn Jahr in einem scheußlichen Gefängniß zubrachte und nachher, da es ihm erleichtert ward, starb er 1559 den 22 Jänner.

11. Gustav I. Erichson (Wasa) wurde 1523 zum König erwehlet. (Wir können uns unserm vorgesetzten Plane zufolge, hier so wenig als bey den folgenden Königen in eine umständlichere Beschreibung einlassen. Die neueren Geschichtschreiber, die man diesfalls nachschlagen kann, werden das Uebrige ergänzen.) Er hat

hat die Ehre, daß unter seiner Regierung die Reformation ausgeführet wurde. Nun fing Schweden an, sich nach so lang ausgestandenen Unruhen, wieder zu erhohlen. Die veränderte Regierungsform legte den Grund zu dem Glanze, dessen es durch die Tapferkeit, Klugheit und Leutseligkeit dieses Königes, fähig war, zu gelangen. Von den ältesten Zeiten bis auf dessen Regierung ist Schweden eine Wahlkrone und die Königlichen Vorrechte sind sehr eingeschrenckt gewesen. Die vorhergehenden Könige konten ohne Einwilligung des Reichsrath weder Krieg anfangen noch Frieden schließen. Die Regierungsform war bisher sehr aristocratisch und das Ansehen der hohen Geistlichkeit und des Adels war fast der Königlichen Gewalt gleich. Die Tapferkeit, Klugheit und Leutseligkeit dieses Königes, verhalf der Crone zu ihrem vorigen Glanze. Gustav machte sich zur Vertheidigung der Freyheit auf, und durch seine heldenmüthige Bemühungen, zerbrach er das Joch der zeitherigen Usurgation. Die Danckbarkeit fand in einem jeglichen Herzen Raum, und die Stände glaubten, daß sie ihre Verbindlichkeit gegen ihren Erretter nicht starck genug an den Tag legen könnten. Es wurde eine feyerliche Deputation an Gustaven abgeordnet, die ihn ersuchen mußte, die dienlichsten Maßregeln zur Behauptung

seiner

seiner Würde zu fassen; seine Feinde wurden für Feinde des Staats erklährt; das Recht des Kriegs und Friedens wurde ihm nebst verschiednen andern Vorrechten beygeleget, die im Decret namentlich angeführt wurden. Seine nächste Bemühung war nun, daß er die Krone bey seiner Familie erblich machen möchte. Zu dem Ende ließ er die Stände zusammen kommen, und stellte denselben vor, wie zuträglich es seyn würde, wenn sie die alte Gewohnheit, ihre Monarchen zu erwehlen, abschaften, als welche bisher mancherley Unglück nach sich gezogen hätte. Nachdem er ihnen seine geleisteten Dienste vorgehalten, und die glücklichen Folgen vorgestellt, die aus seinem Vorschlage entstehen würden, so nahm er die Mine eines Souverains an, und ließ in seine Rede gewisse Aeusserungen, die die Versammlung wohl verstand, mit einfließen; nemlich daß er seinen Willen pünctlich erfüllt wissen wolle. Es war kein einziger, der etwas dagegen einzuwenden gewagt hätte. Die verschiednen Departements der Reichsstände begaben sich ihrer Rechte, schaften die Wahl eines Königs ab, und erklährten sich, daß die Krone auf seinen ältesten Sohn kommen, und weiter hin nach dem Rechte der Geburt auf ihre Erben kommen sollte. Auf diese Weise wurde die Regierung in Schweden, die bisher sehr

einge-

eingeschränkt gewesen, etwas mehr unum- schränkt, und eine Wahlkrone verwandelte sich in eine erbliche.

Bey dem allen aber war die damalige Regierungsform eine vermischte, und aus der Monarchie, Aristocratie und Democratie zu- sammen gesetzt. Gleich wie der König in den wichtigsten Reichsangelegenheiten an die Einwilligung der Reichsstände gebunden war, also wurden ihm überdem in der Regierung die Reichsräthe beständig zugeordnet. Diese bestanden aus den Bischöfen, welche sich als gebohrne Reichsräthe ansahen, und 12 Welt- lichen, die Ritter oder andre Edelleute waren. In den unruhigen Zeiten während der Ca- linarischen Union, durch welche im Jahr 1397 alle drey Nordische Reiche vereinigt wurden, da bald ein König, bald keiner war, hatten die Reichsräthe sowohl die königlichen und Majestätsrechte als die Rechte des Volks gleichsam durch eine Verjährung an sich ge- zogen; daher waren die Reichstage unter- blieben, und der Reichsrath nebst dem Kö- nige oder dem Reichsvorsteher hatten Gesetze und Verordnungen gemacht, ohne die Stände zu fragen. Der Reichsrath stellte also diese vor, und seine Einwilligung ward für die Einwilligung des ganzen Volks gehalten. Er machte im Nahmen des Volks Wahlverträge

mit

mit den Königen. Er setzte dieselben ab, und setzte sie wieder ein.

Als aber nach der Kirchenverbesserung, unter Gustav I. im Jahr 1544, die Bischöfe als die ersten und mächtigsten Glieder des Reichsraths davon ausgeschlossen worden waren; so bekam derselbe eine andre Gestalt, und ward von dem Könige mehr abhängig, welcher solche Personen, als er wollte, zu Reichsräthen ernannte. Ihre Anzahl war in den damaligen Zeiten nicht bestimmt, und die Königin Christine hatte dieselben bis auf 40 vermehrt.

Die ersten und vornehmsten Glieder des Reichsraths waren nun die fünf hohen Reichsbeamten, der Reichsdrost, der Reichsmarschall, der Reichsadmiral, der Reichscanzler, und der Reichsschatzmeister. Wilde merkt in seiner pragmatischen Geschichte von Schweden an, daß der Reichsdrost, Reichsmarschall und Reichskanzler vormals Hofbediente gewesen, und von den Reichsräthen in ihr Collegium aufgenommen worden wären, damit sie die mit den Aemtern derselben verbundene Gewalt auch an den Reichsrath ziehen möchten.

In dieser Gestalt, welche jedoch mehr monar-

monarchisch, als aristocratisch aussahe, blieb das Königreich Schweden bis zu Gustav Adolphen. Gustav war leutselig, gerecht und standhaft und besaß vollkommen alle diejenigen Eigenschaften, die einen König in seinem Leben beliebt und nach dem Tode schätzbar machen. Er starb 1568. und sein Sohn

12. Erich XIV. trat die Regierung an, aber nicht mit dem Geiste und Leutseeligkeit als sein Vater. Er beging viele Grausamkeiten und schien sich nach dem tyrannischen Christiern zu bilden, deswegen wurde er abgesetzt und sein Bruder

13. Johannes an dessen Statt zum König erwählet. Nach ihm kam

14. Sigismundus, König von Pohlen auf dem schwedischen Thron; weil er aber ganz catholisch gesinnt war und viele Neuerungen zum Besten des Pabstes in Schweden machen wolte: so wurde er des Throns entsetzt und

15. Carl IX. Gustavi I. Sohn wurde 1600 zum Reichsvorweser und 1604 zum Könige erwehlet. Er fand Schweden wiederum in

sehr schlechten Zustand. Er that alles um dieses verfallene Reich wieder in Ordnung zu bringen. Zu dem Ende bereicherte er die weisen Einrichtungen und Anordnungen seines Vaters Gustavs mit neuen Zusätzen. Hiedurch erhielte er auch die Succeßion auf die weibliche Erben. Er regierte nicht lange; ihm folgte in der Regierung sein Sohn

16. Gustavus Adolphus; er wurde 1612 zum König erwehlet. Dieser christliche Held bleibt Deutschland in der Historie unvergeßlich; auch für Schweden ist sein Andenken immerwährend. Er machte verschiedene Einrichtungen die einen Einfluß auf die Regimentsform hatten, als indem er den Adel in drey Classen theilte, nemlich in der ersten die Grafen und Barons, in der andern deren Nachkommen, die Senatoren gewesen, und in der dritten den übrigen Adel rangirte. So gab er auch den vornehmsten Familien in den neueroberten Provinzen Lehngüter, und wenn er länger gelebt hätte, so würde sich Schweden in mehrern Stücken seiner weisen Einrichtungen zu erfreuen gehabt haben.

Nach seinem Tode schickte der Canzler Oxenstierna den Aufsatz einer Regierungsform nach Schweden, den der verstorbene König

selbst entworfen, als er in Preußen war, und den er nicht förmlich bekannt gemacht hatte, weil er seinen Tod nicht so nahe geglaubt. Die Stände bestätigten diese Regierungsform im Jahr 1634, und beschlossen, daß sie zur Regel und zum beständigen Gesetze dienen sollte, wornach nicht allein während der Minderjährigkeit der Könige, sondern auch wenn sie selbst regierten, das Reich verwaltet werden sollte. Es sind darin die fünf hohen Reichsbeamten während der Abwesenheit oder Krankheit des Königs zu Regenten des Königreichs, und nach seinem Tode zu Vormündern des minderjährigen Königs oder Königin ernannt. Die verwitbete Königin Maria Eleonora blieb ganz von der Regierung ausgeschlossen, und sie war auch in der That zu öffentlichen Geschäften wenig geschickt, indem sie nur immer klagte, und das Land und die Nation haßte. Dieser große Monarch blieb in der Schlacht bey Lützen 1632 als Christ, Held und Beschützer der Religion. Ihm folgte seine Tochter

17. Christina, welche den 30jährigen Krieg endigte. Sie war eine kluge und gelehrte Prinzeßin. Die Schönheiten und Alterthümer von Rom und Italien hatten zu viele Reize für sie, als daß sie die Schwedische Crone denenselben nicht aufopfern sollte.

Sie

Sie legte 1654. die Regierung freywillig nieder, nachdem sie ihren Vetter Carl Gustav, zum Nachfolger erwehlet hatte. Zu Inspruck bekannte sie sich öffentlich zur Römisch Catholischen Religion und

18. Carl X. Gustavi Adolphi Schwester Sohn, trat 1654 die Regierung an. Er war zugleich Pfalzgraf von Zweybrück. Dieser aus schwedischem Geblüte abstammende deutsche Held führete viele glückliche Kriege mit Pohlen und Dännemarck. Mit seinem Tode hörete die bisherige Regierungsform in Schweden zugleich auf; denn als sein Sohn

19. Carl XI. im Jahr 1672. das Ruder der Regierung selbst in die Hände nahm, war das Reich in einen gefährlichen Krieg verwickelt, wovon der Haß auf die Königin Regentin und auf die Ministers fiel, welche während der Minderjährigkeit des Königs die Geschäfte verwaltet. Hierzu kam, daß das bisherige große Ansehn des Reichsraths, welcher gleichsam einen Mittelstand zwischen dem Könige und den Reichsständen vorstellen wollte, beyden gleich zuwider und beschwerlich war. Der König verlangte daher von den Ständen zu bestimmen, wie das Königreich mit des Reichs-

rathe regiert werden müsse, und ob und wie der Reichsrath ein Mittelstand zwischen dem Könige und den Ständen sey? Hierauf erfolgte am 9 Dec. 1680 ein Reichstagsschluß, wodurch festgestellt ward, daß die Entscheidung aller Sachen, die der König zum Wohl des Reichs dem Reichsrathe mitgetheilt hätte, blos von seinem besten und gerechten Ermessen abhängen sollte, und daß ein volljähriger König, der sein Reich nach den Gesetzen regiere, keinem, als Gott, von seinen Handlungen Rechenschaft zu geben habe; daß der Reichsrath gar nicht für einen Mittler zu erkennen und daß er auch nicht für einen fünften Stand, sondern mit dem Ritterstande für einen zu halten sey.

In eben diesem Schlusse ist auch die Erklährung enthalten, daß der König an keine Regierungsform, sondern allein an die Gesetze des Reichs gebunden sey. Dieser Schluß ward von dem Könige am 10 Dec. 1680 bestätigt, und darauf der bisher gewöhnliche Titel, des Königs und des Reichs Räthe in den Titel: **Königl. Räthe**, verwandelt. Solchergestalt machte sich der König von der Aufsicht des Reichsrath frey; und dies war der erste Schritt zu einer ungebundenen Gewalt, welche auf dem 1682 gehaltenen Reichstage mit neuen Zusätzen vermehrt ward; denn

in

in dem Schlusse desselben vom 3. Jan. 1683 ward die Thronfolge in der männlichen und weiblichen Linie erblich erklährt, und dem Könige zugestanden, Lehen zu vergeben, Krongüter zu verschenken und wieder einzuziehen. Hiernächst erkannten ihn die Reichsstände für berechtigt, zur Erforderniß der Reichs-Regierung Befehle und Verordnungen zu machen, und die Einrichtung der Miliz und die Ergänzung der Kriegsmacht, jedoch auf einen vorgeschriebnen Fuß, zu veranstalten. Die Steuren bestimmten die Stände in diesem Reichstagsschluße auf eine gewisse Zeit und unter gewissen Einschränkungen, woraus erhellet, daß sie sich das Recht, Steuren anzuordnen, vorbehalten haben. Uebrigens wird in diesem Reichstagsschluße nichts von einer uneingeschränkten Gewalt, die dem Könige gegeben wäre, gedacht, und daher will auch Wilde nicht zugestehn, daß Carl XI. mit ungebundner Gewalt oder mit Souverainität regiert habe. Dieses zu beweisen, führt er verschiedne Reichstage an, die nach dieser Staatsverändrung in den Jahren 1686, 1689, 1693 gehalten worden, und worauf der König den Ständen freywillig Rechenschaft von dem Zustande des Reichs gegeben habe. Er sagt sogar ausdrücklich, daß seit 1680 der König zwar etwas mehr Macht, aber nicht mehrere Rechte und Gewalt wirklich, sondern nur dem

Scheine nach bekommen habe. Allein es ist vielmehr gewiß, daß die vorige Regierung wesentlich geändert, und nur dem Scheine nach beybehalten worden. Und daß der König schon vor Abfassung des angeführten Reichstagsschlußes sich in verschiednen Betrachtungen als unumschränkt angesehen, worin ihm die Reichsstände selbst nicht widersprochen, sondern sich gegen ihn so, wie gegen einen unumschränkten König, ausgedruckt haben, erhellet aus verschiednen Urkunden des Jahres 1682, ja in dem Reichstagsschluße von 1693 erkennen ihn die schwedischen Stände ausdrücklich für einen absoluten und souverainen Herrn. Carl XI. schloß den bekannten Olivischen Frieden mit Pohlen und starb 1698. Sein Sohn

20. Carl XII. der unvergeßliche Held, kam 1698 zur Regierung und behauptete seine Vorrechte in ihrer völligen Kraft, bis zu der unglücklichen Niederlage bey Pultava und Entweichung in die türkischen Staaten, da die Reichsräthe ihre alte Autorität wieder hervor suchten. Als er aber wieder in seine deutschen Staaten ankam, ließ er ihnen sagen, sie möchten sich erinnern, daß sie nur Räthe des Königes wären. Dieser zweyte Alexander endigte sein Leben in Norwegen vor Friedrichshall. Seine Regierung war ein immerwährender

render Krieg, und die Reichsstände hoben nach seinem Tode die Souverainität wieder auf und erwählten zur Regentin

21. Ulrike Eleonore, eine Schwester Carls XII. nachdem sie vorhero eine Declaration von sich stellen muste, worinnen sie aller willkührlichen Macht entsagte. Die Stände errichteten hierauf mit ihr im Jahr 1719 Wahlverträge, worinnen eine beständige Regierungsform fürs künftige festgesetzt ward. Diese Prinzeßin trat 1720 ihrem Gemahl die Regierung ab und

22. Friedrich I. Erbprinz von Hessen-Cassel gelangte auf dem schwedischen Thron. Die Reichsstände erneuerten mit ihm die Wahlverträge oder Regierungsform. Und da dieser unbeerbt starb: so gelangte durch einmüthige Wahl

23. Adolph Friederich, Bischoff von Eutin, auf dem Schwedischen Thron. Der letztere Wahlvertrag nebst der 1723 gemachten Reichstags Verordnung und die von diesem Könige im Jahr 1751. ausgestellte Versicherung, enthalten die Art und Weise, wie Schweden seither regieret worden und sind nachher durch verschiedene Reichstagsschlüße

und Abschiede erläutert und genauer bestimmt worden. Nach dieser neuen Regierungsform hatten die Reichsstände sich die höchste Gewalt und Majestätsrechte vorbehalten, welche sie auf dem Reichstage ausübten. Die Reichsstände bestehen 1) aus dem Adel, 2) der Geistlichkeit, 3) den Städten und 4) den Reichsbauern. Jedes dritte Jahr um die Mitte des Januars wird in Stockholm oder an einem andern Orte, wenn wichtige Umstände es erfordern, ein Reichstag gehalten, welchen der König mit des Reichsraths Rathe, oder in Abwesenheit, Krankheit oder nach dem Tode des Königs der Reichsrath ausschreibt. Auf demselben versammeln sich die Abgeordneten und Bevollmächtigten der Stände, und zwar 1) von Grafen, Freyherren und Edelleuten, aus jeder Familie einer, der über 24 Jahr alt ist; 2) von der Geistlichkeit die Bischöfe und Superintendenten, oder statt deren ein anderer, den das Stift dazu wehlt, und von der Priesterschaft jeder Probstey ein Bevollmächtigter aus ihren Mitteln; 3) von den Städten einer oder mehr Gevollmächtigte aus jeder, die aus dem Rathe und der Bürgerschaft gewehlt werden, und 4) von den Reichsbauern aus jedem Härad oder Gerichtsgebiet einer. Der Adel ist auf den Reichstagen auf 1000, die Geistlichkeit auf 50 Personen

stark;

stark; auf dem 1755 und 1756 gehaltnen Reichstage sind 113 Gevollmächtigte vom Bürgerstande und 135 vom Bauernstande gewesen. Nach Eröfnung des Reichstags läßt der König den Ständen die Vorträge vorlesen, die nichts geheimes enthalten; außer diesen handeln sie alles ab, was sie selbst in Absicht auf den allgemeinen Zustand und die Wohlfahrt des Reichs nöthig erachten. Sie untersuchen, wie den Reichsgrundgesetzen nachgelebt worden, und wie die Reichsräthe sich betragen haben. Sie sehen nach, wie die Reichseinkünfte verwaltet worden, und in welchem Stande die Kriegesmacht sey ꝛc. Ein Reichstag soll nicht länger als 3 Monate dauern; er kann aber nicht eher geschlossen werden, bis alle Stände oder drey derselben es verlangen.

Da die auf dem Reichstage versammelten Stände die höchste Gewalt besitzen, so gebührt ihnen das Recht, die Regierung anzuordnen und die Regierungsform zu erklären und zu verbessern. Ohne ihre Einwilligung können keine Gesetze gemacht, verändert oder abgeschaft, kein Krieg, außer zur Vertheidigung des Reichs gegen einen feindlichen Einfall unternommen, keine Zölle und Abgaben angeordnet, keine Veränderung in dem Münzwesen vorgenommen werden.

Die Officiers müssen ihnen sowol als dem Könige schwöhren, und sie haben sich die Erziehung und den Unterricht der Königlichen Kinder vorbehalten. Ihre Verbindlichkeiten bestehen darin, daß sie die Regierungsform genau beobachten, und nichts zur Aufhebung oder Veränderung derselben unternehmen, hiernächst auch alle Königliche Gerechtsame und Gewalt in ihrer völligen Macht und Autorität ungekränkt lassen sollen.

Nach der abgeschaften unumschränkten Königlichen Gewalt ward auch der Reichsrath, doch ohne die fünf vormaligen hohen Reichsbeamten, wieder hergestellt, und seine Anzahl auf 16 festgesetzt. Ihre Würde ist nach der Königlichen Hoheit die höchste im Reich, und sie werden als die Bewahrer der Gesetze und der Rechte und Freyheiten der Reichsstände angesehen. Es ist daher dem Reichsrath eine große Gewalt und das Heft der Regierung anvertraut, welche derselbe in Abwesenheit, Krankheit oder beym Tode des Königs allein führt. Er faßt nach der Mehrheit der Stimmen die Schlüsse ab, und der König ist verbunden sie zu unterschreiben, dergestalt, daß wenn er dieses zu thun Bedenken trägt, der Reichsrath den Königlichen Namen durch einen Stempel darunter setzen und die Rathsschlüsse ausfertigen lassen kann. Die

Reichs-

Reichsräthe sind Gevollmächtigte der Reichsstände, und also verbunden, diesen von ihrem Betragen Rechenschaft zu geben. Ihnen liegt ob, den König, was des Reichs Recht sey, zu erinnern, dahin zu sehen, daß die Reichsgrundgesetze und Regierungsform erhalten werden, und allen Rathschlägen zu steuern und zu wehren, wodurch die Freyheit gekränket, und die Souverainität wieder eingeführet werden könne.

Aus der Gewalt, welche die Reichsstände sich vorbehalten, und aus der, welche sie den Reichsräthen gegeben haben, sieht man leicht, daß dem Könige nicht viel übrig geblieben seyn könne. Seine Gerechtsame, welche die Reichsstände in ihrer völligen Macht und Ansehen ungekränkt zu lassen sich erklährt haben, sind, wie sie ein Schwedischer Staatskundiger beschreibt: 1) Der Königliche Titel und Majestät, 2) die Reichsregierung nach dem Schwedischen Gesetze, und das Erbrecht für seine männliche Nachkommen, 3) das Recht, würdige Untersassen in den gräflichen, freyherrlichen und adelichen Stand zu erheben, und 4) Ritter der Königlichen Orden zu ernennen; 5) die Gewalt über seinen Hofstaat, 6) das Recht zu gewissen Aemtern einen aus dreyen Vorgeschlagenen zu erwehlen; 7) in gewissen Fällen jemanden außer dem Vorschläge

zu

zu ernennen, und 8) im Cabinet, das ist mit Zuziehung zweyer Reichsräthe verschiedne Sachen, worunter auch die Benennung zu gewissen Bedienungen nach einem Vorschlage gehört, abzuthun; 9) die entscheidende Stimme in dem Reichsrathe, wenn die Stimmen gleich getheilt, oder auch auf der Seite, welche der König beytritt, zwey Stimmen weniger sind, und endlich 10) der Vorzug unter seinem Namen, alles was geschehen soll, auszufertigen, zu unterschreiben und zur Bewerkstelligung zu befördern.

Die vornehmsten Verbindlichkeiten des Königs bestehen darin, daß er 1) sich zur Evangelischen Religion bekennen, dieselbe im Reiche erhalten und vertheidigen, 2) das Reich nicht theilen, noch etwas davon veräussern, 3) dasselbe mit und nicht ohne, vielweniger wider des Reichsrath Rath regieren, 4) die Königl. Eigenmacht und Souverainität verabscheuen, und 5) die Reichstagsschlüsse, Satzungen und Verordnungen vollstrecken wolle.

Wie erbärmlich der Zustand Schwedens seit der Abschaffung der Souverainität unter der höchsten Gewalt, die die Reichsstände nach und nach usurpirten, gewesen ist, finden wir

wir in verschiedenen laufenden Piecen, die um diese Zeit in Schweden herauskamen, deutlich geschildert. Herr Dr. und Oberconsistorial-Rath Büsching, hat einige derselben im 6ten Theil seines Magazins für die neue Historie und Geographie einrücken lassen. Da dieses Werck nicht in jedermans Händen ist: so nehmen wir uns die Freyheit, eine von den kleinesten Piecen, die in jenem Bande befindlich sind, hier abermals zur Erläuterung jenes Zustandes, abgedruckt zu liefern. Sie führet den Titel: Piece roulante, in welchen der Zustand von Schweden im Jahr 1755, mit dem von dem Reichstage 1738 verglichen wird, und ist folgenden Inhalts:

Bey der allergeringsten Betrachtung desjenigen, was seither auf dem Reichstage 1738 bis zu gegenwärtigen Zeiten vorgegangen, wird man mit Erstaunen und Bewunderung gleichsam eine Kette von aneinander hangenden Unruhen wahrnehmen.

Nach der Absetzung der Räthe folgte alsobald ein zur Unzeit angefangener und unverantwortlich ausgeführter Krieg, bald darauf ein Aufstand und eine Rebellion im Lande, und endlich Kriegszurüstung auf der dänischen Seite; doch gewann es das Ansehen, daß die Ankunft

unsers

unsers allergnädigsten Königs in das Reich, unserm Kummer ein Ende machen, und uns nach so vielen ausgestandenen Stössen und Unglücksfällen, eine mehr als unumgängliche Ruhe verschaffen würde.

Ich frage also einen jeden, der diese letzteren Jahre mit einiger Aufmerksamkeit zurück geleget, wie viele ruhige, ich will nicht sagen Monathe oder Wochen, sondern Tage und Stunden das Publicum bis hieher genossen? Unter den friedlichsten Zeiten erfahren wir öfters solche Ungelegenheiten, die nur mitten im Kriege statt haben sollten. Alles dieses aber schien nicht genug zu seyn, Hof und Land wird mit Mißgedanken wider einen Haufen unschuldiges Volks angefüllet, welchen man beschuldigt, die von uns allen beschworne Succeßions-Ordnung umstossen zu wollen. Keine Gelegenheit ward verabsäumet, die Mißhelligkeiten zu vermehren. Leute, welche niemals unter sich mit einander was zu thun gehabt, ja sich weiter nicht, als nur den Namen nach kannten, geriethen in Haßvolle Verbitterung wider einander. Den einen hielte man für einen Verräther, den andern für einen Tyrann und Verfolger, beyde öfters gleich unschuldig, weil der Erstere belogen und der Letztere verleitet war. Kaum hatten Se. Majestät mit den theuresten Eiden und Versicherungen den Thron bestiegen, und werkthätig alle Zärtlichkeit für die

Gesetze

Gesetze des Reichs und die Gerechtsame der Unterthanen am Tage geleget; so fing sich ein anderer Tanz an. Man hat niemals gesehen, daß der Gerüchte Unreimlichkeit, den Ausstreuer derselben abgeschrecket oder zurück gehalten habe. Das Vertrauen welches Sr. Majestät eine zeitlang solchen Leuten bewiesen, deren Aufführung vielen verdächtig worden war, hatte einem oder dem andern Anleitung zu fürchten gegeben, daß die Freyheit durch das Betreiben solcher Rathgeber, die täglich ihre Verachtung der Gesetze merken liessen, in Gefahr gerathen könnte. Diese Wunde war gleichwohl kaum geheilet, da durch das unvergleichliche Betragen Sr. Majestät alle Sinnen befriediget worden, als solche von demjenigen, der das meiste Vertrauen bey Hofe gewonnen hatte, von neuen aufgerissen wurde. Man urtheilte aus den Widerwillen Sr. Majestät, daß sich Dieselben von eigennützigen und regiersüchtigen Leuten, welche Sie endlich gründlich kennen gelernet, leiten liessen, und daß auf eine Souverainität abgezielet wurde. Man verwandelte des Königs zärtliche Vorsorge für den Vertheidigungs-Staat in eine Lust zu einem Imperio militari. Man schloß aus der Beschirmung und Beschützung derjenigen, welche der Neid unterdrücken wollte, daß diese Personen bereit wären, wider die Regierungsart zu machiniren. Einen billigen Vorsatz zufolge des 8ten § der Regierungsform, alle Königliche Gerechtsame

rechtsame und Mündigkeit ungekränkt zu lassen, sahe man als gefährliche Anlegungen. Mit solchen Verdrehungen der unschuldigsten Worte und Werke fähret man noch bis diese Stunde fort, so daß wir ganzer siebenzehn an einander hangende Jahre rechnen können, in welchen der Reichskörper in einer beständigen Gährung gewesen ist, und von Zeit zu Zeit Gefahrvolle Anstösse ausgestanden hat, während welcher Jahre, wenn es auch an wahren Unglücksfällen gefehlt haben sollte, wir dennoch unaufhörlich wider thörichte Einbildungs-Geburten und Larven gefochten haben.

Es ist gar kein Wunder, wenn in den glückseligen Zustand, worinnen sich das Reich um 1730 befand, viele Wohlgesinnte verleitet worden, unsere Kräfte für weit stärker zu halten, als sie vielleicht gewesen. Es mag niemand zugerechnet werden, wenn er zu selbiger Zeit etwas von den weit und breit ausgestreuten angenommen, und bestärket von einem oder andern Mißbrauch, worzu die damalige Regierung aus menschlicher Unvollkommenheit Anleitung gegeben, sich vorgestellet, daß die Verwaltung des Reichs wirklich annoch verbessert werden könnte. Ja es war ein rühmlicher Eifer, der viele dahin brachte zu verlangen, daß kräftigere Auswege sowohl in einländischen als auswärtigen Geschäften genommen werden möchten, um aber

vermuthlich dadurch des Reiches Aufnahme zu befördern. Da uns aber eine sichere Erfahrung gelehrt, daß das Vorhaben der jetzo herrschenden Parthey, das Publicum von der einen Ungelegenheit in die andere geführet, daß zufolge der Anstalten dieser Parthey, gewisser Privatpersonen Macht, Hoheit, Reichthum und Wohlstand, nichts anders als des Landes Schaden und Verderben nach sich gezogen; so scheinet unbegreiflich zu seyn, wie eine Menge solcher Personen sich habe einnehmen lassen können, welche nicht das geringste gehalten was sie versprochen, und dabey nichts gehörig bewiesen, worauf sie bestanden.

Seitdem das Reich in ihre Hände gefallen ist, werden wir nichts anders, als Mißbrauch, Unordnung und Elend gewahr. Mißbrauch des Gesetzes und der Freyheit, das Gesetz wird verdrehet, ja öffters gänzlich nach den Umständen, an die Seite gesetzet, der Freyheit bedienet man sich zum Deckmantel des Muthwillens, und des Eigennutzes: Mißbrauch der allerkostbaresten Einrichtungen die zum Schaden des allgemeinen und einzig nur zur Beförderung der Absichten der Parthey dienen, Mißbrauch des Vertrauens der Stände, wenn die ganze Regierung, sowohl während der Reichstage als zwischen dieselben weniger Personen Gewalt überlassen wird, welche ohne aller andern Kundschafft, in den grösten

Angelegenheiten des Reichs handeln, verordnen und regieren, wobey sie sich unter dem Schein der Verschwiegenheit, der Ablegung der Rechenschaft entziehen. Unordnungen in der Verwaltung der Reichs-Einkünfte, woven ein unaufhörlicher Staatsmangel und unerträgliche Contributionen genugsam Zeugniß geben. Unordnung in Besetzung der Dienste, dergestalt, daß, da zwischen den Reichstägen 1747 und 1751 die Jugend den ältesten und verdientesten Bedienten unbilliger Weise vorgezogen worden, jetziger Zeit keine andere Ursache zur Beförderung gilt, als graue Haare, oder eine bey den Ständen in Eil ausgewirkte Recommendation, obgleich keine Aenderungen in denen diese Sache angehende Statuten, gesetzmäßig errichtet, zu finden sind. Unordnungen in der Haushaltung des Reichs, daß während der Zeit, da man mit künstlichen Ausrechnungen, von den National-Gewinn, den die Fabriquen gebracht hätten, prahlet, beynahe keine andere Waaren, als wenig taugliches contraband Gut, gebrauchet werden, und eine Menge theuer gemiethetes Volk in den Städten ein Faulheit volles Leben führet, da indessen das Land aus Mangel der Arbeiter unbearbeitet liegen bleibet. Unordnungen in der Lebensart, welche so weit gehen, daß nicht allein die ehemaligen heilsamen auf die Hemmung des Ueberflusses in Essen, Trinken und Kleider abzielenden Verordnungen, gänzlich aus der Acht gelassen

werden,

werden, sondern an deren Statt durch öffentlich gehaltenen Reden, und mehr annoch durch der mächtigern Beyspiele, Aufmunterung zur Uep=pigkeit gegeben wird. Elend in den allgemeinen Cassen, und der Privatorum Zustand. Elend im Handel und Wandel, der einig und allein auf eine Credit=Roulance gebauet worden. Elend in Betracht der fremden Mächte, bey welchen wir in diesen letztern Zeiten in Verachtung ge=fallen. Elend wenn wir die Gränzen des Reichs beschauen, welche von beyden Seiten enger geworden sind.

In diesen betrübten Umständen findet man leicht die Ursachen, warum gewisse Leute unab=läßig dahin gearbeitet, alle Sinnen mit solchen Dingen zu beschäftigen, die vermögend gewesen, eine Untersuchung der Aufführung derjenigen abzuhalten, welche die allgemeine Verwaltung in Händen gehabt, und die jederzeit gesuchet, viele redliche Leute anzuschwärzen und übel ab=zumahlen, ja mit List, Kunst und Grausamkeit alle Verfolgungen wider jedweden auszuüben, der sich nicht bereit gezeiget, blindlings in alle ihre Aufzüge einzuwilligen. Wie sollte es wohl an=ders möglich gewesen seyn, daß eine ganze Na=tion die Unreimlichkeit der Grundgesetze, welche ein böser Eigennutz eingeführet und angenehm gemacht hat, nicht hätte sollen gefunden haben, wenn man nur die geringste Zeit gegeben, dieselbe

untersuchen zu können. Was vor Gefahr wäre nicht die Parthey geloffen, wenn diejenigen, welche gekonnt und gewollt, dem Publico einiges Licht zu geben, nicht vor schädliche Mitglieder gehalten wären? Könnte wohl zu vermuthen stehen, daß vernünftige Leute sich ein Unglück nach dem andern auf den Hals würden haben ziehen lassen, ohne jemals die Urheber davon zu tadeln, wenn nicht Schrecken und Furcht die Dreistesten zurück gehalten hätte?

Boßheit und Arglistigkeit vielfältiger Anlegungen sind jedoch nicht hinlänglich gewesen zu verhindern, daß nicht verschiedene wohlmeynende Schweden versuchen sollten, in wie weit es annoch möglich seyn möchte, das Reich von dem bevorstehenden Verderben zu retten, zu welchem es jeden Tag einen Schritt näher kommt. Der Antheil den viele in dem Lande besitzen, das Ansehen, zu welchem einige bereits gelanget, die Denkungsart, welche alle insgemein bis hieher geheget, scheinen dieselbe wieder erdichtete Vorwürfe und unbillige Mißgedanken, als läge ihnen die Freyheit wenig, vielmehr aber eine Souverainität am Herzen, gnugsam zu schäzen. Im Fall aber schändliche Ausstreuungen dennoch Raum fänden und den Sinn ihrer Mitunterthanen einnehmen sollten, und wenn ein unbilliges und verleitetes Publicum ihnen die Erkenntlichkeit, die derselben Meynung

wirklich

wirklich verdienet, abschlüge: so kan ihnen gleichwohl niemand die innerliche Zufriedenheit benehmen, daß sie getreulich für den allgemeinen Vortheil gearbeitet haben, als welche Gewissens-Ueberzeugung sie für eine zureichende Belohnung ihrer Mühe, ihres Eifers und ihres innerlichen Vertrauens schätzen, womit sie folgende wichtige und nützliche Zwecke zu gewinnen suchen.

1) Die Regierungsform in ihre erste und vollkommene Reinheit zu versetzen und beyzubehalten; sothane Zusätze und Ausdeutungen aber aus dem Weg zu räumen, von welchen der rechte und einzige Gesetzstifter, nehmlich die Plena der Reichsstände öfters nichts gewußt, noch weniger Gelegenheit gehabt, dieselben ordentlich geltend zu machen und zu bevestigen: anbey vorzubauen, daß nicht Privatorum unzeitige frevelhafte Eingriffe auf solche Art, die Stellen des Gesetzes mißbrauchen, wodurch theils einer weniger erleuchteten und gnädigen Obrigkeit, als wir anjetzo haben, einen Mißvergnügen an der Regierungsart erwecket werde, theils einig und allein eigennützige oder muthwillige Absichten befördern möge.

2) Alle unnöthige Heimlichkeiten aufzuheben, zu welchen weder die Gesetze oder die Billigkeit Anleitung gegeben, und welche schlech-

dings eingeführet worden, die Nation wegen ihres eigenen Zustandes, in Finsterniß und Unwissenheit zu erhalten.

3) Die Ausgaben des Reichs nach denen Einkünften einzurichten, so daß zum wenigsten die Schulden nicht jährlich gehäufet, hingegen aber den Unterthanen einmal einige Hofnung gegeben werde, eine Linderung in den schweren Auflagen zu erlangen, die allem Ansehen nach, bey nächstkünftigen Reichstag, in Betracht derer Weitläuftigkeiten, in welche wir bereits verleitet sind, nicht anders als vermehret werden können.

4) Allen Fleiß zur Aufnahme des Ackerbaues anzuwenden, besonders aber dahin zu sehen, daß die Arbeiter im Lande zurück behalten, und nach einer richtigen Proportion vertheilet werden.

5) Das Aufnehmen der Bergwerke uns angelegen seyn zu lassen, und zwar durch solche Masregeln und Mittel, die einen für das Publicum nützlichen und vortheilhaften Eisenhandel zu befördern, am besten dienen können.

6) Mit Nachdruck zuzusehen, daß die Fabriquen, welche bereits so unerträgliche Summen gekostet, in eine richtige, mit dem Be-

sten des Allgemeinen übereinstimmende Ordnung gebracht werden.

7) Diejenige Einrichtungen zu befördern, welche mit dem Climat des Reichs sowohl, als mit der Neigung des Volkes übereinkommen, und welche selbst die Natur in unserm Lande aufzumuntern scheinet.

8) Eine nur immer möglich und thunliche Gleichheit zwischen den Städten zu errichten, damit nicht ein Ort allein den Nutzen und die Früchte der Vortheile und Gerechtsame, welche der Bürgerschaft insgemein vergönnet sind, geniessen möge.

9) Allem, was Privilegium heisset, eine solche Achtung zu verschaffen, daß sie als unumstößliche Contracte zwischen Unterthanen mögen heilig gehalten werden, und sich niemand darauf berufe, oder nach Gutdünken bey vorfallenden Absichten dieselbe an die Seite setze.

10) Ein politisches System, in Betracht fremder Mächte, einzuführen welches weder in gegenwärtigen oder künftigen Zeiten uns zu einiger wider das wahre Interesse des Reichs streitende Activität verleitet, daß uns in der benöthigten Ruhe erhält, ohne welche wir unmög-

lich die Lieblichkeit und Vortheile des Friedens gehörig zu schmecken und zu nutzen vermögen; daß uns nicht unendlich mehr Unkosten, als wir jemals gewinnen können, zuziehet, und daß auf des Reiches Wohlfahrt abzielet, nicht aber einen schändlichen Vortheil der von Fremden allhier erkauften Sclaven zum Grunde hat.

11) Sind nun die Sachen dahin zu bringen, daß diejenigen, welche die höchste Mündigkeit besitzen, keine andere Sätze wagen oder treiben wollen, und keine andere Maassen als solche, genehmigen und befördern, deren Nutzen für das Reich klärlich zu Tage geleget werden kan: so vermuthet man billig, daß da die Räthe des Reichs ihren Schutz und ihre Sicherheit nicht auf die Verleitung des Volkes, sondern auf ihren eigenen reinen und allein wohlbekannten Wandel gründen werden, sie nicht nöthig haben werden, weder jemanden zu befürchten noch durch die Finger zu sehen, um einen oder den andern zu gewinnen, und solcher gestalt einen unentbehrlichen und schädlichen Anhang sich zur Hand zu halten, vielmehr sind sie im Stande, in Folge ihrer obliegenden Pflicht, einen jeden Beamten dahin zu vermögen, sich in seinen ihm vorgeschriebenen Schranken zu halten, und auf das genaueste seiner Schuldigkeit Genüge zu leisten. Woraus unfehlbar folgen wird, daß alle allgemeine Geschäfte mit mehrerer Unpartheylichkeit, als bis

bis anhero gewöhnlich gewesen, verwaltet, ja selbst die Aemter zuletzt ihr nun mehrentheils verlohrnes Ansehen und Vertrauen wieder gewinnen werden.

Um alle diese Puncte, und was sonst dazu gehören kan, in wenig Worte einzuschliessen, so wünschen obengedachte wohlgesinnte Personen, daß das Reich zum hohen Vergnügen Sr. Majestät, und zu der Unterthanen beständigen Vortheil gesteuret und regieret, die Freyheit verwahret und bevestiget, keinesweges aber in Muthwillen verwandelt, daß falsche Begriffe vom Gesetz, von der Haushaltung, vom Handel und erdichteten Vortheilen, von gefährlichen Verbindnissen mit fremden Mächten, mögen verworfen, und das Land in seinem Wohlstand, den es so viele Jahre hindurch vermisset, wieder hergestellet werden.

Eine leichte und ohne viele Mühe gemachte Gegeneinanderhaltung unseres Zustands vom Jahr 1732 und desjenigen, worinnen wir uns anjetzo befinden, zeiget deutlich, daß eben dasselbe Reich, welches in 12 Jahren nach einen 20jährigen blutigen und zuletzt unglücklichen Krieg, seine Umstände ansehnlich verbessert, nun auf gleich lange Zeit nach einen Krieg von 1½ Jahr nicht wieder zu Kräfte kommen können, sondern

sich vielmehr in grösserer Armuth und grösseren Drangsal befindet, als da der Friede 1742 geschlossen war. Was vor andern Ursachen soll man dieses zuschreiben, als einer unverantwortlichen und gottlosen Verwaltung.

Wer ist nun, der hieraus nicht findet, daß eine geschwinde und ungesäumte Hülfe unentbehrlich sey. Solches wird vermuthlich einen jeden aus seinem Schlummer erwecken, in welchem wir uns durch Schmeichler und Betrüger haben einschläfern lassen, ja es wird ein jeder ehrlicher Mann beweget werden, vorgefassete ungegründete Einbildungen abzulegen, und denjenigen beytreten, die aufrichtig die allgemeine Wohlfahrt suchen.

Eine anderweitige und sehr intressante Schrift, die im Jahr 1756 von dem Herrn Generalfeldmarschall und Grafen J. Schwedenstöld unter dem Titel: Der Zustand des Schwedischen Reichs im Grundrisse, aufgesetzt worden, hat vielen patriotischen und redlich gesinnten Schweden, noch mehr die Augen geöfnet und die höchstschädlichen Anschläge gegen den König und das Reich aufs klärste aufgedecket. Sie zeugt von dem patriotischen Heldenmuth ihres berühmten Verfassers, und sie verdiente, weil sie so fürtreflich auf die jetzigen

Zeiten

Zeiten passet und vieles erläutert, was uns sonst dunkel bleibt, ebenfalls hier eine vorzügliche Stelle. Allein da es unsre Absicht nicht ist, uns in Staatssachen zu verwickeln und die vorgesetzten engen Grenzen dieser Schrift, es nicht erlauben, weitläuftiger zu seyn: so verweisen wir den geneigten Leser, der hievon nähere Nachricht zu haben wünschet, auf das fürtrefliche Werk des Herrn Oberconsistorialraths Dr. Büsching, und zwar insbesondere auf den 6ten Theil des bemeldten Magazins, alwo obenangezeigte Schrift ganz eingerückt, befindlich ist. Damit der geneigte Leser aber einigen Vorschmack von bemeldter Piece haben möge: so wollen wir die 3 ersten Seiten davon hieher setzen:

„Es sollte wol niemand sich anders vorstel„len können, als daß Schweden jetzt, wenn nicht „zu der vollkommensten Glückseligkeit, doch zum „wenigsten zu einem täglichen Wachsthum ge„bracht seyn müßte: wenn man folgende vortheil„hafte Umstände überleget.“

„Wir haben mehr als dreißig Jahre, Zeit „gehabt, nach der Anleitung der Einsichten, „welche ein reifes Nachdenken und die Erfahrung „mitzutheilen pflegen, unserer Regierungsart die „beste Einrichtung zu geben, welche man auszu„finden vermocht hat. Denn Se. Majestät, „der

„der zuletzt verstorbene König, ließ, unter seiner „langwierigen milden Regierung, den Ständen „alle Freyheit, dasjenige zu beschliessen und zu „verordnen, was sie nur irgend für gut fanden.“

„Dieß alles ist von unseren jeztherrschenden „allergnädigsten König genehmiget und bekräfti„get worden: sowohl durch dessen Eid, als „noch mehr durch die ihm angebohrne Treue und „Redlichkeit, welche Ihn binden, unverändert „bey Seinen Zusagen und Versprechungen zu „bleiben.“

„Das Königliche Haus ist mit solchen Prin„zen versehen, welche durch die Schönheit Ihres „Körpers, durch Ihr biegsames Gemüth, und „durch den täglich zunehmenden unvergleichlichen „Verstand zur kräftigsten Unterstützung des schwe„dischen Reichs eine nichts minder ehrenvolle, „als langwierige Nachkommenschaft versprechen.“

„Die zärtliche und mannigfaltige Sorgfalt, „welche Ihre Majestäten bisher auf die unver„gleichliche Auferziehung dieser Prinzen gewandt „haben, dienet zu einem angenehmen Unterpfan„de der Liebe und Fürsorge unserer jetzigen gnä„digsten Herrschaft für dies Land, dessen Flor „mit der Glückseligkeit, der Ehre und dem An„sehen Ihrer Kinder und Enkel zu allen Zeiten „verbunden ist.“

„Diese edle Denkungsart haben Se. Ma„jestät, bey mehreren Vorfällen geäussert, und „Sich beständig geneigt erzeigt, alles zur Wohl„fahrt des Reichs aufzuopfern. So haben Sie, „auf das vielfältige Anhalten des Senates, vor „einigen Jahren Ihrem eventuellen Erbrechte „auf die Herzogthümer Holstein entsaget. „Und auf eben die Art haben Sie Sich bey „bey allen andern vorfallenden Gelegenheiten „erwiesen.“

„Diese Erfahrungen, so wie die übrigen „unzähligen und unschätzbaren Tugenden und „Königlichen Eigenschaften, welche die hohen „Personen Ihrer Majestäten weit mehr als Kron „und Zepter schmücken, können nicht anders, „als einen jeden rechtschaffenen Mann und Un„terthanen zu einer herzlichen und inbrünstigen „Dankbarkeit gegen die Wohlthaten des Allmäch„tigen bewegen, der uns eine Obrigkeit geschenket „hat, dergleichen alle Länder sich wünschen, und „gar wenige jemals werden erhalten können.“

„Dies ungeachtet müssen wir doch erfahren, „daß das Reich je mehr und mehr in Unordnung „und Elend verfällt, und selbige bey uns so zu„nehmen, daß, nach welcher Seite man auch „seine Augen hinwendet, das Herz schwerlich al„le die Sorge ertragen kan, welche der allgemeine „Zustand erwecket.“

„Die

„Die Gränzen von Schweden sind, seit „vielen Jahren zurück, nicht so eingeschränket ge„wesen, als sie jetzt sind, nachdem wir durch ei„nen aus Unverstand angefangenen und unverant„wortlich geführten Krieg, einen ganz beträcht„lichen Theil von Finland, nebst der sicheren und „vortheilhaften Gränze verlohren haben, welche „wir da vorher besassen. Und es würde bey die„ser Gelegenheit ohne Zweifel unser Verlust noch „grösser gewesen seyn, wenn sich GOtt nicht als „einen Vormund der Albernen erwiesen, und un„seren jetzigen allergnädigsten König uns zugesen„det hätte. Denn durch dessen Wahl zum Thron„folger erhielten wir einen anständigen Frieden, „als einige Waffen zu der Zeit uns hätten ver„schaffen können.“

„Bald darauf ward gleichfalls die Gränz„scheidung mit Dännemark in aller Stille zum „größten Schaden des Reichs ausgemacht, da „mit freyer Ueberlegung auf der Seite grosse „Landstriche weggeschenket wurden. So ist also „das Reich innerhalb wenig Jahren, bereits ge„gen Osten und Westen verstümmelt worden.“

„Seit der unglückseligen Stunde, da die„ser oben erwähnte Krieg unternommen worden, „hat unser Land niemals wieder Kräfte sammlen „können. Es sind beynahe schon dreyzehn Jahre

„verflossen,

„verflossen, seitdem der Friede zwischen Rußland „und Schweden wieder hergestellet ist. Dennoch „haben wir unter dieser ganzen Zeit täglich die „Schatzungen und Abgaben vermehret gesehen, „so daß unter den heftigsten Kriegsunruhen, der„gleichen Auflagen niemals bekannt gewesen sind. „Ja das Leiden der Armuth wird selbst durch „die betrübte Ueberzeugung vermehret, die ein „jeder hegen muß, im kurzen noch mehr be„schweret zu werden. Eine Erfahrung von „mehreren Jahren hat uns gelehret, dies mit „Gewißheit vorher zu sehen. Denn wir mögen „es uns noch so sauer werden lassen, so neh„men doch die Schulden des Reichs täglich zu. „Und so oft die Stände zusammen kommen, „finden sie allezeit einen richtigen Rückstand, „oder, daß die Ausgaben zu mehreren Tonnen „Goldes die Einkünfte des Reichs übertroffen „haben. Dies muß denn theils durch neue An„lehen, theils durch neue Erfindungen von „Steuern gestopft werden.“

„Die Grundgesetze des States, oder die „Regierungsform, die Königliche Versicherung, „und die übrigen Verordnungen, welche bey der „Regierung des Reichs, zur Richtschnur dienen „sollten, werden bey allen Gelegenheiten ver„drehet und falsch gedeutet. Ihr Inhalt wird „in eine solche Ungewißheit gesetzet, daß das „Reich zu einer Zeit auf eine Art, und zu einer

„andern

„andern auf eine andere verwaltet wird. Eben „dieselben Grundsätze und Schriften, welche „man heute preiset, und als höchst ruhmwür„dig ansiehet, werden einige Zeit hernach als „solche beschrien, welche den Gesetzen durchaus „zuwider, und ganz unerlaubt sind. Zwist und „Uneinigkeit setzen die Unterthanen gegen einan„der in Flammen. Die Reichstage werden in „der größten Unordnung gehalten. Man füh„ret zwar daselbst beständig die Wohlfahrt des „Reichs im Munde; die Thaten aber sind auf „einen ganz andern Zweck gerichtet. Gewisse „Personen streiten sich da um Macht, Gewalt, „Ansehen, Reichthümer und grosse Einkünfte. „Die Unverschämtheit wird belohnet, und die „Unschuld verfolget. Derjenige, der die Be„dürfnisse des Reichs und dessen wahrhaften Zu„stand vorstellen will, muß vor einer Menge von „Schreyhälsen schweigen, welche weder Erkennt„niß, noch Erfahrung, noch die geringste „Schamhaftigkeit haben. Derjenige, der dar„auf dringet, daß Rechenschaft abgestattet werde, „wird als ein Verräther abgewiesen, der die „Geheimnisse des Reichs geoffenbahret hat, „und dadurch dasselbe in Gefahr stürzen will. „Die Ehrfurcht gegen die höchste Obrigkeit wird „eine Neigung zur Sclaverey genannt, oder „sonst mit schimpflichen Benennungen beleget. „Für denjenigen, der nicht seinen Eid, seine „Pflicht, sein Gewissen aufzuopfern sich entschlies-

sen

„sen kann, wird keine Sicherheit gefunden.
„Die Bevollmächtigten zum Reichstage werden
„in der Absicht auserkohren und abgesendet,
„um als freye Leute auf eine anständige Art ihre
„wohlgemeinten Gedanken, wie für sich selbst,
„so auch im Namen der zu Hause gebliebenen,
„zu eröfnen. Allein, alle ihre Gerechtsame ver-
„schwinden gegen die Zusammenverschwörungen,
„welche sie vor sich finden. Ihre Treue gegen
„Gott und die Obrigkeit, ihr Eifer für die
„allgemeine Wohlfahrt, und ihre Wachsamkeit
„für der Unterthanen wahrhaftes Beste, werden
„mit der härtesten Begegnung belohnet. Sie
„werden gebunden, gefesselt, und sie müssen in
„einem gräulichen Gefängnisse erfahren, daß die
„Freyheit und Sicherheit, auf welche sie gebauet
„hatten, nichts anders als ein Mundvoll Wind
„gewesen sey. Ja endlich werden sie noch wol
„als Verräther angeklaget, und vielleicht mit der
„grausamsten und schimpflichsten Strafe be-
„leget."

„Der König der geglaubet hatte, daß die
„Grundgesetze Ihm eine solche Gewalt ertheile-
„ten, nach welcher Er auch für sein Theil, das
„Ansehen Seiner Krone, und den Schutz und
„die Sicherheit Seiner Unterthanen befördern
„könnte, findet sich auf einmal aller Theilneh-
„mung an der Regierung beraubt. Dennoch
„setzte es der 8te §. der Regierungsform durch-

„aus fest, daß alle Seine Gerechtsame heilig und
„unverbrüchlich beobachtet werden solten.“

„Er träget den Ständen, in den allergnä-
„digsten und höflichsten Ausdrücken die jemals
„ein König gegen Unterthanen gebraucht hat, die
„blosse Frage wegen des Verfahrens der Reichs-
„räthe vor: und Er erwänet auf die glimpflichste
„Art, wie sehr es Ihn gekränket habe, daß Ihm
„diese Herren bey allen Gelegenheiten mit groben
„Ausdrücken und unverdienten Beschuldigungen
„begegnet wären. Auf diesen Vortrag aber er-
„hält er von den Ständen, anstatt einer unter-
„thänigsten Antwort, eine gar harte Vorstellung.
„Selbige genehmiget das Verfahren des Sena-
„tes in allen Stücken; wirft dasjenige um, was
„in gleichen Fällen, bey dem Reichstage des
„Jahres 1739 beschlossen worden; ziehet aus der
„übergebenen Schrift des Königs ein Gift, das
„darin wirklich niemals gefunden wird; und wirft
„Ihm, gegen das innere Zeugniß eines Jeden,
„vor, daß Er seinen Eid gebrochen, das Reich
„in Gefahr gesetzet, und bey dem Mangel eige-
„ner Einsicht, unverständige Rathgeber gehöret
„habe. Ja, dergleichen Beschuldigungen ent-
„hält die Aeusserung der Reichsstände vom No-
„vember des vorigen Jahres in deutlichen Aus-
„drücken noch mehr. Daher haben auch der
„Baron von Reuterholm, und der Capitain bey
„der Admiralität, von Leyorsten, nicht unterlas-

„sen

„sen können, dagegen zu dem Protocolle des Rit„terhauses gar wohl verfaßte schriftliche Erinne„rungen einzugeben.“

„Der König läßt, in der Gegenwart eini„ger Abgeordnete von den Ständen, den Kron„prinzen in seinen Wissenschaften prüfen, damit „jene von dem Fleisse und der Unverdrossenheit „urtheilen könnten, welche auf die Unterweisung „dieses jungen Herren gewendet werden. Der „Prinz zeigte, in der Gegenwart von mehr als „hundert Personen, unglaubliche Proben von „Verstand, Witz und Gelehrsamkeit, und Er „hat es in einem Alter von 10 Jahren weiter ge„bracht, als die meisten im zwanzigsten seyn kön„nen. Man sahe aus den Augen der mehresten „Zuhörer Freudenthränen fliessen. Und ein je„der, der nicht ein von Bosheit und Bitterkeit „ganz erhärtetes Herz besaß, konnte nicht anders, „als die unvergleichlichen Vorzüge des Prinzen „bewundern. Zugleich mußte er zur Dankbar„keit gegen Ihre Majestäten, und insbesondere „gegen die Königin bewogen werden, welche, „durch Ihr anhaltende Fürsorge, den Prinzen „so weit gebracht hatte. Ja er mußte auch „Freundschaft und Zuneigung gegen diejenigen „empfinden, welche ruhmwürdige Werkzeuge „Ihrer Majestät gewesen waren. Allein, an„statt so zu verfahren, bezeigten sich nicht nur „die Stände des Reichs abgeneigt, die Freu-

„de zu äussern, welche dieser angenehme „Auftritt in dem Herzen eines jeden Untertha„nen erwecken mußte, sondern sie begegneten auch „den Personen, welche zum völligen Wolgefal„len Ihrer Majestäten, und zum unglaublichen „Zunehmen des Prinzen, bey der Auferziehung „gebraucht werden, auf eine solche Art, daß sie „ihrer Würden verlustig erklärt wurden, und „einer von ihnen auch genöthiget war, aus dem „Gefängnisse, auf die falschen Beschuldigungen „zu antworten, welche ein niedriger Haß, und „eine strafbahre Mißgunst zu seinem Verderben „aufgesuchet hatten. Deren Stelle wurden gegen „den Willen ihrer Majestäten, mit anderen be„setzet, welche der Anhang dieser Herren zu sei„nen Absichten geschickt fand. In dem Falle „ward grade gegen den dritten Paragraphen der „Regierungsform gehandelt. Und, mit eben „der Verwegenheit ward auch ihr zwanzigster „Paragraph dadurch verletzet, daß derselbe An„hang sich die Macht zueignete, die Personen zur „Aufwartung bey dem Prinzen auszuersehen.“

„Dieß alles mußte der König leiden, und, „mit stillen Seufzen, die Thränen seiner tugend„reichen Gemahlin sehen, welche, durch den „Verdruß über die Undankbarkeit, die Bosheit, „und das verächtliche Bezeigen der Unterthanen „gegen Sie, ausgepresset wurde. Er mußte „die Klagen und die betrübten Vorstellungen

„vernehmen,

„vernehmen, welche seine zarte Prinzen, die
„anwachsende Hoffnung von Schweden, über
„den Bedruck vorbrachte, den sie selbst, in den
„Personen ihrer geliebten Lehrer und Handlei-
„ter, erlitten. Er mußte sehen, wie ihm Seine
„gerechtsame, die Ihm göttliche und menschliche
„Gesetze zueignen, entrissen wurde, wenigstens
„in Seinem eigenen Hause herrschen, und die
„Auferziehung Seiner Kinder besorgen zu dür-
„fen. Eine Freyheit, die den geringsten Seiner
„Unterthanen nicht versagt ist."

„Was hier angeführet worden, soll mir
„allein dazu dienen, daß man daraus erkenne,
„wie das Bezeigen gegen Sr. Majestät, bey
„allen Gelegenheiten, beschaffen sey. Daraus
„mögen rechtschaffen gesinnte Schweden urthei-
„len: ob das Herz des Königs anders, als über
„dessen gegenwärtigen Zustand sich ängstigen
„könne? und ob Er nicht genöthiget sey, mit
„Reue und Betrübniß, sich der Stunde zu
„erinnern, da Er, um einst Schweden zu be-
„herrschen, das glückliche und stille Leben, das
„Er in Seinem Vaterlande führete, gegen
„eine schwere, lästige, und Ihn verunehrender
„Krone verwechselte, welche Er, als eine Sün-
„denstrafe, und nicht als ein Zeichen Seiner
„hohen Würde träget. Dennoch quälet Ihn
„Sein eigenes Leiden weniger, als der Bedruck,
„in welchem sich Seine Unterthanen befinden:

„die vergeblich ihre angstvollen Augen auf einen „König richten, der je mehr und mehr ausser „Stand gesetzet wird, den Mißbräuchen, die sich „in allen Theilen der Regierung eingeschlichen „haben, zuvorzukommen, und sie abzuschaffen.“

„Niemand ist, der nicht wissen sollte, wie „die Gerechtigkeit im Lande gehandhabet wird: „daß Bestechungen und Geschenke die besten „Gründe aufwiegen, und daß dem Armen, der „nichts darbieten kann, fast überall verwehret „ist, unter der Hoffnung eines guten Fortgan„ges, seine Sachen zu verfolgen, und er vor „dem Reichen und Mächtigen allezeit unterdrü„cket wird.“

„Neue Verordnungen werden mehr zum „Verderben der Einwohner, als zu ihrer Wohl„fart gemacht. Sie dienen allein dazu, die Last „des gemeinen Mannes zu vermehren, seine „Nahrung einzuschränken, und denselben zu zwin„gen, daß er zum Wolleben und Ueberfluße eini„ger weniger besonderen Personen, welche Blut„igel sind, das Seinige beytrage. Hingegen „wird der größte Theil dieser Verordnungen von „denen, welche unter die bedeutenden Personen „gerechnet werden, nicht beobachtet.

„Der Handel ist nun auf den Fuß gebracht,

„daß

„daß alles vortheilhafte Verkehr von einem oder „dem andern großmächtigen Bürger, ja gleich„falls von Leuten, denen es gar nicht zukömmt, „besessen wird. Diese suchen dann, mit aller „Gewalt, ihr Aufkommen auf der meisten Bür„ger Verderben und Untergang zu bauen, ohne „dabey die Billigkeit, sondern nur ihren eigenen „Nutzen zu hören. Und denselben erstrecket ein „solcher begieriger Handelnder so weit, daß er „sich kaum mit einem Fürstlichen Staate befrie„diget.“

„Die Manufacturen zu deren Unterhaltung „das ganze Land, zu seiner nicht geringen Be„schwerde, auf allerley Art beytragen soll, sind „bey uns keine Einrichtungen zum Besten der „Einwohner des Reichs. Sie sind Deckmantel, „unter denen man eine ansehnliche öffentliche Cas„se unter Händen haben, und das Geld an Leute „vertheilen kan, die dem Staate die wenigsten „Dienste leisten, und am mindesten nützlich sind. „Das Land leidet unterdessen von einer unglaub„lichen Theurung, und wird größtentheils mit „untauglichen Waaren versehen.“

„Auf diese Art haben die Schweden in kur„zer Zeit Provinzen mit ihren Einwohnern, ih„ren Flor, und dabey den Ruhm der Tapferkeit „verlohren, den unsere Voraltern, unter der

„siegreichen Anführung der freymüthigen schwe„dischen Könige mit vielem aufgeopferten Blute, „theuer erworben haben. Diese Umstände, und „unsere täglich zunehmende Machtlosigkeit verur„sachen, daß wir jetzt ein Gespött derjenigen sind, „welche vormals vor dem schwedischen Namen „gezittert haben.“

„Hier habt ihr, meine wertheste Landsleu„te, unvermischte Wahrheiten, welche zwar „schwerlich angenehm zu hören sind; deren Er„innerung aber von gar großen Nutzen seyn wird: „Wahrheiten, die euch einen kleinen Theil von „dem Unglücke darstellen, in welches das Reich „gerathen ist. Wer dabey dasjenige überdenket, „was ihm selbst aus eigener Erfahrung genau „bekannt ist, wird leider! bald finden, daß hier „vieles ausgelassen worden. Es ist aber un„möglich alles zu erzählen.“

So sehr redlich gesinnte Schweden dahin arbeiteten, dem verfallenen schwedischen Reich wieder aufzuhelfen, und ihm unter der gütigen Regierung Adolph Friedrichs denjenigen Glanz wieder zu verschaffen, mit dem es ehedem prangete: so waren doch damals alle Bemühungen vergebens und Adolph Friederich konte das Glück nicht genießen, Schweden beglückt zu sehen. Mit dem heißesten Wunsch für das

Wohl

Wohl dieses Reichs, starb dieser würdige Regent 1771 und für dessen würdigsten Sohn

24. Gustav III. der 1771. die Regierung antrat, war das glänzenste Glück von der Vorsehung beschieden, Schweden diejenige Hoheit wieder zu verschaffen, wornach es schon so lange vergeblich geseufzet hatte. Dieser große und mit allen erhabenen Königlichen Eigenschaften ausgeschmückte Monarch sahe in der überwiegenden Aristocratie sein und des Reichs Umsturz voraus. Zu seiner eigenen und des Reichs Sicherheit, sahe sich dieser weise Regent genöthiget, solche Mittel einzuschlagen, die in dieser Lage die bequemsten waren das schwedische Reich von dem gänzlichen Untergang zu retten. Durch eine heldenmüthige Entschließung hat er den großen Plan zur Wohlfahrt von Schweden am 19ten August dieses Jahres ausgeführet, ohne daß jedoch weder eine despotische noch auch eine eigentlich so zu benennende Democratische Regierungsform eingeführet worden wäre, sondern es ist blos die vor Einführung der Souverainität fest gesetzt gewesene wieder hergestellt, und den Reichsräthen die zu große Macht, welche sie nach und nach an sich gerissen, genommen worden. Der 19te Aug. wird für Schweden ein unvergeßlicher Tag bleiben, an welchem ihnen die Glückssonne

wieder zum erstenmale nach so vielen Stürmen auf das holdseligste angelacht hat. Die Umstände sind zu merkwürdig, als daß wir sie hier mit Stillschweigen übergehen solten. Sie sind nach sichern Nachrichten kürzlich diese:

„Am 12 August ließ der Capitain Häxelius, „welcher die 300 Mann starcke Garnison zu „Christianstadt commandirte, nachdem er „seine Soldaten unters Gewehr versammlet und „Vertheidigungsanstalten gemacht hatte, folgen„des Manifest bekannt machen:

Um einem jeden von denen Absichten zu unterrichten, welche bey den zur Vertheidigung und genauen Bewachung dieser Stadt und Festung getroffenen Anstalten zum Grunde liegen, wird hiedurch bekannt gemacht: Demnach diejenigen Personen, welche mit List und mit Gewalt zum Nachtheil der Gesetze und ihrer Mitbürger es dahin gebracht haben, daß sie anitzt wiewohl unrechtmäßiger Weise den Namen der Schwedischen Reichsstände führen, bey Ausübung der höchsten Gewalt vom Gesetze und von den Gränzen der Billigkeit abgewichen sind, ihre wahre Bestimmung aus den Augen gesetzt und fremde Absichten befördert haben, welches klärlich daraus erhellt, daß man auf keine hinläng-

liche

liche Anstalten gedacht hat, dem Getreyde-Mangel und der Hungersnoth, welche die meisten Provinzen des Reichs gedrückt und noch drückt zuvorzukommen; keine Mittel und Auswege gewählt um der Nahrung und dem Handel aufzuhelfen und den Umlauf des Geldes zu befördern; die sämmtlichen und weit sich erstreckenden Theile des Vertheidigungs-Wesens so augenscheinlich verwahrloset, daß die Ohnmacht ja der Untergang des Reichs bald eine unfehlbare Folge davon seyn wird; die allgemeine und privat Sicherheit so unter die Füsse getreten, daß der gute Name, die Ehre, und das Eigenthum redlicher Leute nicht mehr geschützet wird; die eigenmächtigsten Eingriffe in die rechte und gesetzmäßige Macht des Königs gethan, und in allen Fällen ganz offenbar der Majestät keine Ehrerbietung bezeigt hat: So hat das Militair in dieser Stadt und Festung erachtet, daß eine solche Regierungs-Art die allerausgedehnteste Souverainität ausmache, welche nach dem geleisteten Eyde und nach den gegen Zeitgenossen und Nachkommen obliegenden Verbindlichkeiten verworfen und verhindert werden muß. Es hat daher die Garnison einer für alle und alle für einen den anjetzt sogenannten Reichsständen alle Achtung und Gehorsam aufgesagt, und betrachtet und erklärt alles was zeither auf eine oder die andere Weise von demselben gethan oder beschlossen worden für null und nichtig, wie auch

auch daß Untersuchung und Strafe darauf folgen müsse. Bey so bewandten Umständen haben sie hier versammelt mit Ernst und Einträchtigkeit sich vorgenommen, nicht eher die Waffen niederzulegen, als bis sie den sich vorgesetzten Endzweck erreicht haben. Redliche Schwedische Männer! Die Bahn ist nun gebrochen, gedenket an Eure Pflicht gegen den König und das Vaterland; ein jeder zeige sich in seinem Beruf und Amt; macht mit uns gemeine Sache: Denn dies ist das einzige Mittel, von einem kläglichen Untergange und von der Gefahr einer ausländischen, wo nicht offenbaren doch verderbten Unterdrückung errettet zu werden. Wir betheuren hier vor Gott und der ganzen Welt, daß unser Vornehmen rein von allen fremden Absichten ist, und daß wir blos das Beste des Vaterlandes suchen, und solchergestalt Gotte geben wollen was Gottes und dem Könige was des Königes ist. Christianstadt, den 12ten August, 1772.

Nachdem nun durch die Ankunft des Oberstatthalters, Reichsraths Baron Rudbeck, die in Schonen entstandne Unruhe in Stockholm bekannt worden war, so trug der Senat den Reichsräthen Funk und Kalling das Commando zur Stillung derselben auf, und zwar letzterm in hiesigen Gegenden. Se. Maj. der König aber verlangten, als Generalißimus, das Obercomman-

do

do selbst, und wollten nicht, daß Kalling selbiges hier führen sollte. Bey dieser Gelegenheit sind, dem Vernehmen nach, im Senate harte Ausdrücke gegen den König ausgestossen worden, worauf Se. Maj. den Saal verliessen, und sich zu der Wache verfügten, welche eben im Ablösen begriffen und also doppelt war. Der König rief die Officiers zu sich, und stellte ihnen vor, wie das Reich von der Aristocratischen Gewalt tyransirt werde, ob sie ihm daher beystehen wolten, dieses Joch abzuschütteln, und dem Reiche seine alte rechtmäßige Freyheit wieder zu verschaffen, wie selbige unter Gustav I. und Gustav Adolph gewesen. Die Officiers antworteten einmüthig Ja, und schwuren dem Könige, seinen Befehlen zu gehorchen. Der einzige Cederström weigerte sich, und schützte seinen Eid vor, worauf ihm der König den Degen abnehmen, aber ihm denselben, als er sich anders besonnen, wiedergeben ließ. Der Reichsrath Kalling kam indes heraus, sich nach dem was vorging, zu erkundigen, wurde aber zurückgewiesen, und hierauf wurden die Thore besetzt. Nachdem sich sodann der König zu Pferde gesetzt, und von den Trabanten die eidliche Versicherung erhalten, daß sie ihm mit Leib und Leben beystehen wollten, dieses Joch abzuschütteln, so wurden scharfe Patronen unter sie ausgetheilt, und den Generals Horn und Carnal die Besetzung des Schlosses anvertraut, mit Befehl niemanden herauszulassen.

Der

Der König ritt in Begleitung der Leibtrabanten durch die Stadt, empfing von den zwey Garderegimentern, der Artillerie und Bürgerschaft ebenfals die Versicherung ihrer Treue, und ließ, nachdem Canonen aufgeführt worden, durch Herolde unter Trompeten und Pauckenschall ausrufen, „daß der König zu seiner und des Reichs Sicherheit genöthiget worden, gewisse Masregeln zu nehmen, wobey sich aber niemand fürchten, sondern jeder ruhig verhalten sollte.“

Ausser dem Oberstatthalter Rudbeck wurden verschiedene Personen arretirt, unter andern auch der Doctor Rudströhm, von denen sich aber die meisten unterwarfen und wieder loskamen, auch wie alle von des Königs Partie weisse Binden um den linken Arm banden. Alles ging ohne die geringste Unruhe ab, und wo man den König sah, erschallte ein frohes Vivat und Hurrah. Dieses geschahe am 19ten August. Die Nacht ging ruhig vorüber, und den 20. begab sich der König zu dem Magistrat und den bürgerlichen Collegiis, hielt eine Anrede an sie, und nahm einen Eid von ihnen, daß sie nicht den Ständen, sondern dem Könige gehorchen wollten. Der Monarch traf nirgends Widerspruch an, sondern alle schworen mit der größten Freude. Selbst viele von den Mitgliedern der Reichsstände eilten aufs Schloß und schworen.

Den

Den 21. erschienen die Reichsstände, der geschehenen Einladung zufolge, auf dem Reichssaale, worauf sich der Monarch in königl. Schmuck bey ihnen einfand, und ihnen in einer Anrede den unglücklichen Zustand, worin sich Schweden zeither befunden, vorstellen ließ, wovon alle auf das lebhafteste gerührt wurden. Hierauf legte der König zuerst einen Eid ab, daß er nimmermehr nach der Souverainität trachten wolle, und sodann ward eine von Sr. Maj. entworfene Regierungsform in 58 Puncten verlesen, und nachdem selbige von allen genehmigt worden, legten sie den Eid darauf ab; hierauf ward das Te Deum angestimmt, und die Versammlung entlassen.

Diese Staatsveränderung ist an eben dem Tage zu Gothenburg, Carlscrona und an mehrern Orten erklärt worden, ein Beweis, wie einmüthig die ganze Nation selbige gewünscht habe.

Sr. Kön. Maj. gnädige Versicherung an Dero Leibgarde, Artillerie und sämmtliche treue Unterthanen hieselbst in der Residenzstadt Stockholm.

Gegeben den 19 Augusti 1772.

Ich versichre hiemit, daß mein einziger Vorsatz ist, hinwiederum meinem lieben Vaterlande eine

eine Stille zu verschaffen durch Unterdrückung des Frevels, Abschaffung der Aristocratischen Macht und durch Wieder-Behauptung der uralten Schwedischen Freyheit, auch durch Herstellung der alten Schwedischen Gesetze, so wie sie vor 1680 gewesen sind. Ich entsage nun, wie ich es bereits gethan habe, der zu verabscheuenden Königlichen unumschränkten Gewalt, oder der sogenannten Souverainete, und halte es jetzt wie vorhin, mir zur größten Ehre, der erste Mitbürger unter einem rechtschaffenen freyen Volk zu seyn. So wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele! Stockholm auf dem Schlosse, den 19 August, 1772. Gustav.

Sr. Königl. Maj. gnädige Bekanntmachung an Dero treue Unterthanen in der Residenzstadt Stockholm.

Se. Königl. Majestät vermahnet hiemit alle Dero treue Unterthanen und Inwohner dieser Residenzstadt gnädig und ernstlich, mit Ehrfurcht und Stille die Maaßregeln und Schritte abzuwarten, die für die allgemeine Sicherheit, für den Bestand des Reichs und für die Beybehaltung der rechten Freyheit desselben nun genommen werden müssen; dieweil die Kön. Maj. genöthigt worden ist, die Macht zu brauchen, die Ihr übrig war, um Sich und das Reich von der Aristocratischen Gewalt zu befreyen,

en, die man gesinnet war, mehr als vorhin über alle Dero getreue Unterthanen einzuführen, und von welcher die Königl. Majestät mit Dero Lebens-Gefahr unter Gottes des Allerhöchsten mächtigen Schutz und mit Beyhülfe treuer Männer und Unterthanen nun so bald glücklich das Reich errettet hat. Königl. Maj. befiehlt dem zufolge gnädig und ernstlich Dero treuen Unterthanen und Inwohnern Dero Residenzstadt, daß sie in ihren Häusern bleiben, und ihre Thüren verschlossen halten, um aller Verwirrung und Unordnung vorzubeugen, indem sie wohl wissen, daß der, welcher seinem rechtmäßig gekrönten König sich widersetzet, er sey höher oder niedriger, und seine Eyds- und Unterthanen-Pflicht vergessen will, ohne Gnade sogleich oder nach Beschaffenheit der Umstände abgestraft werden wird. Und dürffen sie keinen andern Befehlen gehorchen als denen, welche die Königl. Maj. ertheilen wird, damit sie denen Folgen entgehen mögen, welche sonst ihre Untreue begleiten könnten. Stockholm, den 19ten August, 1772. Gustav.

Sr. Königl. Maj. gnädige Bekanntmachung und Warnung, betreffend einige wider Sr. Kön. Maj. gesetzmäßige Gerechtsame, und des Reichs Bestand und rechte Freyheit sich geäusserte schädliche Versuche.

Wir Gustav von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Erbe

zu Norwegen, auch Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. grüssen Euch Unsre treue Unterthanen sammt und sonders. Da uns kund geworden, wie man gesinnet gewesen über das Reich und Unsre getreue Unterthanen eine Aristocratische Gewalt einzuführen, so haben Wir, zu Beybehaltung der allgemeinen Sicherheit und des Bestandes des Reichs auch rechter Freyheit, sowohl als zur Sicherung Unsrer eigenen Person vor gefährlichen Anspinnungen, Uns genöthigt gesehen, ernstliche Maaßregeln und Schritte zu nehmen, welche mit des Höchsten mächtigen Schutz und mit Beyhülfe treuer Männer und Unterthanen die erwünschte Wirkung gehabt haben, daß das Reich von einem solchen wider die Regierungsform streitenden Versuch nun sogleich glücklich gerettet worden ist.

Von allem diesen wollen wir in Gnaden mit dem ersten Unsern getreuen Unterthanen einen ausführlichen Bericht ertheilen: Indessen ergehet Unser gnädiger und ernstlicher Wille und Befehl an Euch, Unsre getreue Unterthanen, daß ihr euch nicht von ungegründeten und übel gesinnten Gerüchten verleiten laßt, sondern in der Stille die fernern Verfassungen abwartet, die Wir zu Unsrer und des Reichs Sicherheit, auch Eurem gemeinsamen Besten nehmen werden, und daß Ihr Unsre treue Unterthanen bloß den Geboten und Befehlen gehorsamet,

met, die von Uns in Gnaden ausgefertiget, oder von Unsertwegen durch Unsre lieben Brüdern, die Erb-Fürsten, Prinz Carl und Prinz Friedrich Adolph, Euch kund gethan werden: Indem Ihr wohl wißt, daß die, so diesem Unserm gnädigen Befehl nicht unterthänig nachkommen, und nicht in Ruhe und Friede leben wollen, sich selbst es beyzumessen haben, wenn sie dafür angesehen werden, als solche, die sich ihrem rechten und gesetzmäßig gekrönten Könige widersetzen, und ihre Unterthanen-Pflicht vergessen, und aus der Acht lassen, als welches Wir mit ernstlicher Strafe ahnden lassen wollen. Wir bleiben Euch, Unsre getreue Unterthanen, sammt und sonders mit aller Königl. Gnade und Gunst wohlgewogen. Stockholm auf dem Schlosse, den 19 Aug. 1772.

Gustav. J. Wallencreuz.

Als die Reichsstände auf die von Sr. Maj. geschehne Zusammenberufung sich am 21 dieses auf dem Reichssaal eingefunden hatten, so erschienen Se. Maj. unter Vortretung des Hofstaats und der Kanzley, und im Gefolge der Leibtrabanten daselbst, setzten sich auf den kön. Thron, und nachdem sie drey Schläge auf den Tisch gethan, begehrten Sie das Wort. Hierauf hielten Höchstdieselben folgende in den ausgesuchtesten Worten abgefaßte Rede, welche die gnädige Vorsorge für die Reichs Freyheit, Sicherheit und Selbstständigkeit bezeichnet.

Sr. Königl. Majestät Rede an die Reichsstände, als sie auf dem Reichs-Saal in Stockholm den 21. Augusti, 1772, versammlet waren.

Auf Sr. Königl. Maj. Allergnädigsten Befehl in den Druck gegeben. Stockholm, gedruckt bey Wennberg und Nordström, 1772.

Wohlgebohrne, Edle und Wohlfürnehme, Ehrwürdige, Würdige, Wohlgelahrte, Ehrbare, Verständige, Wohlachtbare, Ehrsame und Redliche
Gute Herren und Schwedische Männer.

Ganz voll von innigster Betrübniß über den Zustand, worin das Vaterland sich nun befindet, und gezwungen, Euch die Wahrheit in ihrem vollen Lichte zu zeigen, da das Reich am Rande seines Falls stehet, dürft Ihr Euch nicht verwundern, wenn ich Euch heute nicht mit den freudigen Empfindungen empfange, welche allezeit mein Herz erfüllet haben, wenn Ihr vor dem Thron versammlet gewesen seyd. Mein Herz kann mir nicht vorwerfen, daß Ich etwas vor Euch verborgen habe. Ich habe zweymal zu Euch geredet, mit aller der Wahrheit, die mein Beruf erheischte, mit aller der Aufrichtigkeit, welche die wahre Ehre foderte. Diese Aufrichtigkeit,

tigkeit, soll jetzt meine Rede leiten, da das Vergangne erzählet werden muß, um das Gegenwärtige bessern zu können.

Es ist eine betrübte, aber allgemein bekannte Wahrheit, daß Haß und Zwietracht das Reich zerrissen haben. Die Nation ist seit langen Zeiten durch zwey Partheyen getrennt gewesen, welche sie, so zu sagen, in zwey Völkerschaften getheilet hat, nur allein vereint, um das Vaterland zu zerrütten. Ihr wißt, wie diese Trennung Groll erzeuget hat, der Groll Rache, die Rache Verfolgungen, die Verfolgungen neue Revolutionen, woraus endlich eine Periodische Krankheit entstanden ist, welche den ganzen Staats-Körper verwundet und erniedriget hat. Diese Wendungen haben das Reich erschüttert, weil einige Personen sich nach Ehre haben gelüsten lassen. Ströme von Blut sind geflossen. Bald ist es von der einen Parthey vergossen worden, bald von der andern, und das Volk hat allezeit ein Opfer werden müssen für Mißhelligkeiten, welche dasselbe kaum angiengen, deren unglückliche Folgen aber es auch am ersten und meisten kannte. Ihre Gewalt zu befestigen, ist der Herrschenden ihr einziger Gegenstand gewesen; alles hat darnach eingerichtet werden müssen, oft auf anderer Mitbürger, allezeit aber auf des Reichs Kosten. Wo das Gesetz deutlich war, ist der Buchstabe verdrehet worden, wo es offen-

 bar

bar wider die Absicht stritt, hat man es gebrochen. Nichts ist für eine von Haß und Rache aufgebrachte Gemeine heilig gewesen, und die Verwirrung ist endlich so weit gegangen, daß die Meinung offenbar bekannt worden ist, daß die Pluralität über das Gesetz sey, und keine andere Richtschnur habe, als das Gutdünken.

Solchergestalt ist die Freyheit, die edelste Gerechtsame der Menschlichkeit, in einen unleidlichen Aristocratischen Despotismus in der herrschenden Parthey Händen verwandelt worden, welcher selbst bezwungen gewesen, und nach Gutdünken von einigen wenigen Männern unter ihnen geführet worden ist. Man hat gezittert bey der Nachricht eines neuen Reichs-Tags, und weit entfernt zu denken, wie des Reichs Angelegenheiten am besten gepfleget werden könnten, hat man bloß sich beschäfftigt, seiner Parthey die Pluralität zuwege zu bringen, um vor der andern Parthey ihrer Anmassung und Gewalt beschützt zu seyn. Wenn solchergestalt des Reichs innerliche Stellung gefährlich gewesen ist, wie erschrecklich ist nicht dessen auswärtige Lage. Ich schäme mich, davon Erwähnung zu thun. Als ein gebohrner Schwede, und als ein König der Schweden, sollte es mir eine Unmöglichkeit seyn zu glauben, daß fremde Absichten Schwedische Männer beherrschen könnten, um so mehr, da die niedrigsten Mittel dazu gebraucht worden sind.

Ihr

Ihr erkennt, was ich meine, und meine Scham ist, für Euch gnugsam zu finden, in welche Schmach Eure Mißhelligkeiten das Reich versenkt haben.

In einem solchen Zustande fand ich das Reich, als nach des Höchsten Vorsehung ich den Schwedischen Scepter übernahm. Ihr wißt selbst, daß ich keine Mühe gespart habe, Euch zu vereinigen. Ich habe sowohl in meinen Reden vom Throne an Euch als sonsten, auf die Einigkeit und Nachlebung des Gesetzes gedrungen. Ich habe so wohl dasjenige, was mich ins besondere angehen mochte, als auch das, was mir als König lieb seyn konnte, aufgeopfert. Keine Verbindungen, keine Schritte habe ich zu schwer und zu mühsam gefunden, um sie einzugehen oder zu thun, damit ich nur zu einem für das Vaterland so heilsamen Endzweck gelangen möchte. Findet sich jemand unter Euch, der diese Wahrheit verneinen kann, der trete frey auf.

Ich hoffte, meine Bemühungen würden Euch denen Feßeln entreissen, worein ausländisches Gold und einheimischer Haß und Frevel Euch schlagen wollten, und daß anderer Länder schreckliches Beyspiel Euch eine drohende Warnung seyn würde. Aber alles ist vergebens gewesen. Ihr seyd verleitet worden, theils von

Euren Anführern, theils von Eurer eigenen Sache. Alle Vormauern wurden umgeworfen, alle genommene Abreden wurden gebrochen, der Frevel hat frey rasen dürfen, und ist um so mehr zügelloß geworden, je mehr man sich bemühet hat, ihn zu verhindern. Die tugendhafftesten, die würdigsten, die fürnehmsten Mitbürger sind aufgeopfert, die betagten, wegen Eifers und langer Treue bekannten Beamten sind verkleinert, ganze Magistrate abgesetzt, ja so gar das Volk selbst ist gedrückt, dessen Klagen als Aufruhr angesehen, und die Freyheit endlich in ein Aristocratisches Joch, ein unerträgliches Ding für jeden Schwedischen Mann, verwandelt worden. Der Höchste selbst hat über die Ungerechtigkeit der am Steuer-Ruder sitzenden erzürnt geschienen. Die Erde hat ihr Wachsthum verweigert, und eine theure Zeit mit Hunger und Noth hat das ganze Land gedrückt. Weit entfernt, um bey Zeiten auf Mittel zu denken, da ich darauf bestand, habt Ihr mehr aufmerksam zu seyn geschienen, Eure eigene Sache auszuüben, als auf die Hülfe derer zu denken, die Euch bevollmächtigt haben, und endlich, da die Noth Euch gezwungen hat, Maaßregeln zu nehmen, um dem nothleidenden Volke zu helfen, so ist es beynahe zu spät gewesen. Auf eine solche Weise ist ein ganzes Jahr zugebracht worden, während eines für das ganze Land sehr schweren Reichs-Tags ohne auf einige Weise nützlich zu seyn. Nachdem alle meine

ne Vorstellungen fruchtlos geworden, und alle meine Bemühungen vergebens gewesen sind, habe ich mit Bekümmerniß über das Schicksal meines lieben Vaterlandes, jedoch mit Stillschweigen abgewartet, was die Nation selbst von den Handlungen ihrer Bevollmächtigten so wohl gegen mich als sie denken würde. Ein Theil der Nation hat das Joch getragen, mit Seufzen und Klagen, jedoch mit Stillsitzen, indem er nicht wußte, was für Rettung zu finden wäre, oder was für Mittel dazu gebraucht werden könnten. In einem Winkel des Reichs ist man zur Verzweiflung gebracht worden, und hat zu den Waffen gegriffen. In einer solchen Lage, und da das Reich, die wahre Freyheit und Sicherheit in der größten Gefahr stunden, ich will nicht von meinem Leben sprechen, habe ich keinen andern Ausweg gefunden, als unter des Höchsten Beystand zu denen Mitteln zu greifen, welche andern freymüthigen Völkerschaften geholffen haben, und vordem Schweden selbst, unter Gustav Wasa Fahne, von einer unerträglichen Gewalt und Unterdrückung. Gott hat mein Werk gesegnet, und ich habe auf einmal in meines Volks Gemüthern den Eifer für das Vaterland aufleben sehen, welcher vordem in Engelbrechts und Gustav Ericksons Herzen gebrannt hat. Alles ist glücklich abgelaufen, und ich habe Mich und das Reich befreyet, ohne daß einem einzigen Mitbürger Eintrag geschehen ist.

Ihr betrüget Euch sehr, wenn Ihr glaubt, daß hier etwas anders als Freyheit und Gesetz gesuchet wird. Ich habe versprochen, ein freyes Volk zu regieren. Dieses Versprechen ist so viel heiliger, als es freywillig war; Und das, was sich nun zuträgt, soll mich von einem Vorsatz nicht abwendig machen, welcher nicht auf Nothwendigkeit, sondern auf Ueberzeugung gegründet ist. Weit entfernt, um die Freyheit anzutasten, ist es blos der Frevel, den ich abschaffen will, und das Gutdünken, mit welchem das Reich regieret worden ist, soll in eine ordentliche und festgesetzte Regierung verwandelt werden, so wie sie Schwedens uralte Gesetze bestimmen, und nach welchen bey meiner größten Vorweser Zeit Schweden regieret worden ist.

Dieses ist der Endzweck, den ich blos bey allem, was nun vorgenommen wird, gehabt habe, nemlich eine wahre Freyheit festzusetzen, die nur Euch, Meine lieben Unterhanen, glücklich machen kann, durch Sicherheit unter dem Gesetz und von dem Gesetz in allen Euren Besitzungen, durch Freyheit in aller gesetzmäßigen Nahrung, durch unpartheyische Handhabung der Gerechtigkeit, durch Aufrechthaltung der Ordnung in den Städten und auf dem Lande, durch sorgfältige Bemühung zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, durch derselben Geniessung in Ruhe und Friede, und endlich durch

Beyde=

Beybehaltung einer reinen Gottesfurcht ohne Heucheley und Aberglauben.

Alles dieses kann nicht erlanget werden, es sey denn, daß das Reich nach einem unumstößlichen Gesetz regieret werde, dessen Buchstabe nicht verdrehet werden darf, welches nicht nur den König, sondern auch auf gleiche Weise die Stände verbindet, welches ohne beyder freye Einwilligung nicht aufgehoben noch geändert werden kann, welches einem für das Vaterland eifrigen Könige erlaubt, mit den Ständen zu überlegen, ohne daß sie ihn als einen Popanz ansehen, vor dem sie sich fürchten müssen, und welches endlich den König und die Stände in ein gemeinsames Interesse, nemlich das Wohl des Reichs zusammen verbindet.

Ein solches Gesetz, welches mich eben so gut bindet als Euch, ist dasjenige, was ich nun Euch werde vorlesen lassen.

Aus allem, was ich jezt gesagt habe, werdet Ihr leicht finden, daß weit entfernt eine besondre Absicht zu haben, alles um des Reichs willen geschehen ist, und wenn ich gezwungen gewesen bin, Euch die Wahrheit in ihrem vollen Lichte zu zeigen, so ist es nicht aus irgend einer Bitterkeit geschehen, sondern blos aus Liebe zu

Eurem

Eurem wahren Wohl. Ich zweifle dahero nicht, Ihr werdet mit Erkenntlichkeit alles dieses annehmen, und dadurch mit mir einen festen und unverrücklichen Grund zu Eurer wahren Glückseligkeit und Freyheit legen.

Große und unsterbliche Könige haben den Scepter geführt, den ich nun habe. Es wäre gewißlich mehr als zu kühn für mich, wenn ich mich auf einige Weise ihnen gleichstellen wollte, allein im Eifer und Liebe für Euch streite ich mit ihnen allen um den Vorrang, und da Ihr für das Vaterland dasselbe Herz hegt, so hoffe Ich, daß der Schwedische Name die Ehre wieder erlangen werde, und die Achtung, die er sich zu unserer Voreltern Zeit erworben hat.

Der höchste Gott, vor welchem nichts verborgen ist, siehet meines Herzens Gedanken in dieser Stunde: Er gebe seine Gnade und Seegen zu Eurem Beschluß!

Hierauf lasen und unterschrieben Se. Maj. folgende eigne gnädige Versicherung:

Wir Gustav, durch Gottes Gnade, der Schweden, Gothen und Wenden König, Erbe zu Norwegen, ꝛc. machen hiemit bekannt, daß nachdem Gottes wunderbare Vorsehung es so gefüget, daß die seit verschiednen Jahren in

diesem

diesem Reiche überhand genommene und auf die Verachtung der Gesetze gebaute eigne Macht von Grund aus ausgerottet, die alten Schwedischen Freyheiten wieder belebet, und Schwedens alte Gesetze so wie sie vor dem Jahr 1680 in ihren wesentlichsten Theilen bestanden, durch ein neues Grundgesetz wieder hergestellt worden; so versichern wir hierdurch auf das kräftigste, daß wir das Reich nach den nun angenommenen Grundgesetzen steuern und regieren wollen, absagend hierdurch, so wie wir bereits gethan haben, der verhaßten königl. unumschränkten Gewalt oder sogenannten Souverainität, und als unsre gröste Ehre stets ansehend, der erste Mitbürger unter einem rechtschafnen freyen Volke zu seyn; welches alles wir ungezwungen aus freyem Willen und wohlbedächtigem Rath beschlossen; wir versichern mit dieser unsrer eigenhändigen Unterschrift und leiblichem Eide, diesem allen nachzuleben und es zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele. Stockholm, den 21 August, 1772.

Gustav.

Sodann liessen Se. Maj. den Reichsständen die abgefaßte neue Regierungsform vorlesen, zu deren Gültigkeit und Handhabung Se. Maj. der Stände Beyfall forderten. Diese königl. gnädige Proposition ward von den sämmtlichen Reichsständen mit einem einmüthigen Ja zu

drey wiederhohltenmalen beantwortet, worauf die eben genannte Regierungsform vom Landmarschall und den Rednern der Stände unterschrieben, und der Eid der Treue und Huldigung von den sämmtlichen Ständen abgelegt ward, welchen der König ihnen selbst vorlas. Se. Maj. sowohl als das ganze Reich äusserten, daß man mit Dankbarkeit sich der göttlichen Majestät erinnern müsse, welche auf eine so wunderbare Weise das Reich vom äussersten Verderben befreyen wollen, zu welchem Ende der Lobgesang Herr Gott dich loben wir rc. abgesungen ward, worauf die Ritterschaft und der Adel nebst den übrigen Ständen die Gnade hatten, dem Könige die Hand zu küssen, und unter häufigen Segenswünschen für unsern theuersten König sich vom Reichssaal begaben. Tages vorher hatten Se. Maj. zu Dero und des Reichs Räthen folgende Personen ernannt:

Graf Liewen, Reichsmarschall, Gr. Gust. Ad. Hjärne, Gr. Jean von Wallwick, Baron Fr. Ribbing, Bar. Er. von Stockenström, Graf Niels Bjelke, Gr. Ulrich Scheffer, Kanzeley-Präsident, Graf Matth. von Hermanßon, Gr. Joch. Beckfries, Gr. Jac. Ph. von Schwerin, Gr. Mor. Posse, Gr. Ulr. Barck, Gr. Carl Friedr. Sinclair, Generalgouverneur, Baron Chr. Falckengren, Baron Andr. Reinh. Wrangel,

Wrangel, Herr Melch. Falckenberg, Kanzleyrath, Feldmarschall Graf Axel Fersen.

Der Reichsrath Graf Rudenschöld, der ebenfals von Sr. Maj. wieder in Senat berufen ward, hat seines hohen Alters wegen sich diese Gnade verbethen.

Des Königs und der Reichsstände festgestellte Regierungsform, Stockholm, den 21 August, 1772.

Wir Gustav von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König 2c. Thun hiermit kund, daß wie wir, von Anfang unserer Regierung an, unsere Königliche Macht und Mündigkeit zur Erhaltung, Stärke und Wohlfahrt des Reichs und unserer getreuen Unterthanen Gedeyen, Sicherheit und Glückseligkeit ununterbrochen anwenden wollen; und wir, zur Erlangung dessen, in Gnaden gefunden, wie der gegenwärtige Zustand des Vaterlands erfodere, daß eine, zum vorbemeldten Endzweck höchstnöthige und schickliche Verbesserung der Grundgesetze unumgänglich nöthig sey, dahero auch, nach genauester Ueberlegung und Prüfung eine Form für des Reichs Steuer und Regierung verfasset, welche die nun versammleten Reichsstände einhellig angenommen und beschworen; Also wollen wir in Gnaden diese solchergestalt von den

den Reichsständen genehmigte Regierungsform hiedurch gut heissen, bekräftigen und bestärken, so wie sie selbst nach dem Buchstaben, von Wort zu Wort hiernächst folget:

Wir unterschriebene des schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Ritterschaft und Adel, Clerisey, Kriegsbediente, Bürgerschaft und Gemeine, welche gegenwärtig hier versammlet sind, für uns und unsere abwesende Mitbrüder, machen bekannt, daß wie wir durch eine unglückliche Erfahrung gefunden, daß, unter dem Namen einer edlen Freyheit, verschiedene unserer Mitbürger sich zu einer Herrschaft erhoben, die so vielmehr unleidlich, weil sie unter Eigenmacht aufgekommen, durch Eigennuz und Härte sich befestiget, und endlich durch fremde Macht und Gewalt zum allgemeinen Unglück unterstüzet worden, uns auch in die grösseste Unsicherheit, durch verdrehte Ausdeutung der Geseze gestürzet, welche endlich dem Reich, als unserm lieben Vaterland, die grausame Verwüstung zugezogen haben würde, welche uns die Historie der vorigen Zeiten und unsrer Nachbarn Beyspiel zeigen, wofern die Mannheit eifriger Mitbürger und die Liebe fürs Vaterland, unterstüzt von dem Eifer und Bemühen des großmächtigsten Fürsten und Herrn Gustav III. der Schweden, Gothen und Wenden König, unsers allergnädigsten Königs und

und Herrn, uns nicht herausgerissen und befreyet hätte; Wir sind also darauf bedacht gewesen, unsere Freyheit dergestalt zu befestigen, daß sie durch keinen habsüchtigen und für das Reich übelgesinneten Regenten, oder auch durch ehrbegierige, eigennützige oder verrätherische Mitbürger, noch durch verläumderische und hochmüthige Feinde gekränkt werden könne, so daß das alte schwedische und gothische Reich stets ein freyes und selbständiges Königreich bleiben möge; dieserwegen haben wir bewilliget und festgesetzt, so wie wir hiemit diese Regierungsform bekannt machen und festsetzen, daß sie ein unveränderlich und heiliges Grundgesetz sey, welchem wir für uns und unsere Nachkommen, gebohrne und ungebohrne, uns unterwerfen, nachzuleben, dessen buchstäblichen Inhalt zu befolgen, und den oder diejenigen für unsere und des Reichs Feinde anzusehen, die uns verleiten wollten, davon abzuweichen; gänzlich so wie sie hier wörtlich folget:

1) Die Einigkeit in der Religion und in dem rechten Gottesdienst ist die kräftigste Grundmauer zu einem löblichen, einträchtigen und wahrhaften Regimente; dieserwegen sollen künftig so wie zuvor, so wohl die Könige, als alle Beamte und Unterthanen hier im Reich zu allererst bey dem göttlichen klaren und reinen Worte bleiben, so wie es in den prophetischen und apostolischen Schriften abgefasset in den christlichen Symbolis,

Lutheri Catechismo, der unveränderten Augsburgischen Confeßion erkläret, und im Upsalschen Concilio, sammt den vorigen Reichsbeschlüssen und Erklärungen darüber verordnet worden, so daß das kirchliche Recht bestätiget wird, allen Königl. Rechten, der Krone und dem Schwedischen gemeinen Manne unbeschadet.

2) Es liegt dem Könige ob, sein Reich so zu regieren, wie es die Schwedischen Gesetze besagen, ihm und niemand anders, das Recht und die Wahrheit zu befestigen, zu lieben und zu erhalten; hingegen Ungerechtigkeit und Unrecht zu verbieten, abzuschaffen und niederzuschlagen. Niemand an Leben, Ehre, Leib und Wohlfarth zu kränken, bis er gesetzmäßig überzeugt und verurtheilt worden, und niemanden etwas von seinen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, zu entziehen oder entziehen zu lassen, ohne die gewöhnliche Untersuchung und Recht, auch das Reich nach den königl. Gesetzen, Landesverfassung und dieser Regierungsform zu regieren.

3) Die Succeßionsordnung des Reichs betreffend bleibt es damit gänzlich nach dem Erbvertrag, so wie selbiger 1743 in Stockholm entworfen und angenommen worden, welcher mit dem 1544 zu Westeros verfertigtem Erbvertrage und dem 1604 zu Norköping gemachten Beschluß übereinstimmend ist.

4) Nächst

4) Nächst der königl. Hoheit ist von Alters gewesen und soll ferner bleiben die erste Würde bey dem königl. Rath, welchen der König sich auserſiehet und wählet von eingebohrnen Rittern und Edelleuten, die Sr. königl. Maj. und dem Reiche mit Huld, Treue und Mannschaft verbunden sind: und weil diese nicht zu einer gewissen Anzahl gesetzet werden können, da man nur so viele ordnet, als des Reichs Bedürfniß und Ehre erfodern, sollen gleichwohl der gewöhnlichen 17 seyn, des Reichs hohe Aemter und den General-Gouverneur von Pommern mit eingeschlossen. Dieser sammt und sondere Sorgfalt soll seyn, des Königs Majestät und des Reichs angelegenen Gewerben und Geschäften zu rathen, wenn sie von Sr. königl. Maj. darum befraget werden; zum Reichsbesten das ihrige beyzutragen, höchstdemselben nach ihrer besten Einsicht zu rathen, was zu Ihres und des Reichs Nutzen dienet, die Stände und Gemeinen zur Treue und Bereitwilligkeit anzuhalten; des Königs und Reichs Bestes, Hoheit, Selbständigkeit, Nutzen und Wohlstand in Obacht zu nehmen, und also, wie der Reichstagsbeschluß von 1602 besaget, zu rathen, wie es deren Amt erfodert, aber nicht zu regieren. Uebrigens sind die Reichsräthe nur allein dem König verpflichtet, und demselben lediglich für ihren Rath verantwortlich; doch kann der König denselben wegen eines unglücklichen Ausganges, so wider deren Voti-

rung, Vermuthen, Gedanken, und auf Beweis sich gründende Meinung, sich ereignen kann, nichts vorwerfen oder ihnen zurechnen, besonders wenn die Ausführung guter Rathschläge nicht ihren erwünschten Endzweck erreichet, durch die Besorgung derjenigen, denen es obgelegen und anbefohlen worden, sie auszuführen und zu verrichten.

5) Den Königen lieget ob, zu steuern und zu rathen, die Bürger und Länder und alle ihre und der Krone Gerechtsame zu bewahren und zu schützen, so wie es die Gesetze und diese Regierungsform besagen.

6) Da Verhandlungen von Frieden, Stillstand und Bündnissen, sie seyn offensiv oder defensiv, selten den geringsten Aufschub leiden, und die grösseste Verschwiegenheit nothwendig erfodern; so werden des Königs Majestät mit dem Reichs Rath dergleichen wichtige Fälle überlegen, und nachdem sie deren Meinung erwogen und eingenommen, solche Maasregeln und Mittel ergreifen, die er selbst fürs Reich die besten und nützlichsten erachten wird; sollten jedoch bey so wichtigen Fällen die Reichsräthe in einer Meinung übereinstimmen, die gegen die von des Königs Majestät streitet, so läßt der König es bey den Gedanken der Reichsräthe verbleiben, falls aber die Meinungen getheilt sind, alsdann

prüfen Se. Maj. und nehmen diejenige an, die sie selbst für die beste und nützlichste halten.

7) Wenn der König ein Ausländer ist, so reiset er nicht ohne der Reichsstände Wissen und Gutfinden aus dem Lande; wenn er aber ein Schwede und eingebohren ist, theilet er nur sein Vorhaben dem Reichsrath mit, und ziehet auf die Weise wie vorgeschrieben stehet und der 6. §. enthält, ihren Rath und Meinung ein.

8) Und damit alle bey Sr. königl. Maj. vorfallende vielfältige Reichs-Angelegenheiten und Verrichtungen mit desto mehrerem Betrieb und Ordnung ausgeführet werden können; so werden die Geschäfte unter die Reichsräthe auf eine solche Art vertheilet, wie es Se. königl. Majestät am nützlichsten und dienlichsten finden; weil des Königs Maj. allein, als das Haupt-Steuer des ganzen Reichs, Gott und dem Vaterland für dessen Führung verantwortlich sind; und in allen diesen Fällen, worin Se. Maj. die Meinungen der Hrn. Reichsräthe, die solcher Angelegenheiten kundig, und von Sr. Maj. dazu beruffen sind, eingezogen, haben Se. königl. Maj. das votum decisivum; doch werden hievon ausgenommen, alle Justitzangelegenheiten, welche vom Hofgericht, Kriegsgericht und allen Richterstühlen im Reiche abgemacht und hernach unter die Justitz-Revision

zur endlichen Entscheidung gehören, die allezeit aus 7 Reichsräthen, welche in richterlichen Aemtern gebraucht worden und als rechtsverständige und gesetzerfahrne Männer bekannt sind, bestehen soll, und wobey Se. königl. Majestät selbst, jetzt wie zuvor, gegenwärtig sind, auch allda allein 2 Stimmen, und wenn die Meinungen gleich sind, die entscheidende Stimme haben.

9) Es kommt allein der kön. Maj. zu, Gnade wiederfahren zu lassen, Ehre, Leib und Güther bey einigen Verbrechen, die nicht offenbar wider Gottes klare Worte streiten, wieder zu geben.

10) Alle höhere Dienste vom Oberstlieutenant bis zum Feldmarschall, beyde inclusive, und alle dergleichen, beyde geistlichen und weltlichen Standes, werden im kön. Rath auf folgende Weise ausgetheilet: Wenn sich eine Vacanz ereignet, so haben die Reichsräthe sich von der Geschicklichkeit und den Verdiensten aller der Personen, die solche wichtige Aemter suchen, und zu einigen Augenmerk dabey kommen können, zu unterrichten, und solches Sr. kön. Maj. vorzutragen, und wenn dieselben Dero gnädige Ernennung im Rathe wegen der Person, welche Dero Beyfall zur Beförderung einer Stelle erhalten, zu erkennen gegeben, so machen die

Reichsräthe dabey ihre nöthige Erinnerungen fürs Protocoll, und schreiten zu keiner weitern Votirung. Zu allen übrigen Diensten werden Sr. Majestät von den Collegien und andern Obern 3 der verständigsten, würdigsten und zu den ledigen Stellen dienlichsten Personen, die nur zu finden, vorgeschlagen; wobey ein und anderer verdienter Mann außer dem Collegio mit genannt werden kann, und werden zugleich alle diejenigen Personen, die sich zu dieser Stelle gemeldet, mit angezeiget. Bey den Regimentern verhält man sich im Vorschlag wegen der zu besetzenden Stellen nach des Königs Carl XII. ausgebener Verordnung vom 6 Nov. 1716. Sollte sich bey dem Vorschlage befinden, daß jemanden zu nahe geschehen oder ohne Ursache vorbeygegangen wäre, so haben die Obern solches zu verantworten. Von den Suchenden wählen Se. kön. Maj. wen Sie dazu am geschicktesten finden. Aber alle geringere Dienste, welche die Collegien, Consistorien, Obersten der Regimenter, und andere Stände, vor dem Jahr 1680 zu vergeben gewohnt waren, bleiben nun und künftig zu ihrer besondern Austheilung. Es werden auch keine fremde ausländische Männer, sie seyn Fürsten, Prinzen oder andre Personen, künftig zu einigen Reichsbestallungen, weder in Civil- noch Militair-Stand, den königl. Hof ausgenommen, gesetzet, wofern sie nicht durch besondre hervorleuchtende und grosse Eigenschaften dem Reiche besondre Ehre

 und

und merklichen Vortheil zuwege bringen können. Zu allen diesen Diensten soll blos Geschicklichkeit und Erfahrung führen, ohne Absicht auf Gunst und Herkommen, wenn selbige nicht mit Geschicklichkeit verbunden sind. Mit der Wahl der Erzbischöfe, Bischöfe und Superintendenten verhält man sich nach dem vorigen Gebrauch, da Se. königl. Maj. einen aus den dreyen, welche denselben von den Obern vorgeschlagen worden, ernennen. Mit Besetzung der Pfarren bleibt es, wie es die Regierungsform von 1720 festsetzet und will, und was die Verfassungen hierin nachdem angeordnet haben.

11) Es gebühret Sr. kön. Maj. allein, zum adelichen Stand und Würde diejenigen zu erheben, welche sich durch Treue, Tugend, Tapferkeit, Gelehrsamkeit und Erfahrung um Se. königl. Maj. und das Reich wohl verdient gemacht. Da aber in Schweden der Adel sehr stark ist; so werden Se. Majestät die Gnade haben, denselben auf eine Anzahl von 150 einzuzuschränken, welchen 150 neuen Familien die Ritterschaft und der Adel die Einführung nicht weigern können. Desgleichen kann Ritterschaft und Adel den Eintritt solchen Rittern nicht versagen, welche Se. königl. Maj. mit dem Gräflichen und Freyherrlichen Stand begnadigen wollen, und sich dazu durch grosse und besondre Verdienste würdig gemacht haben.

12) Alle

12) Alle Geschäfte, die hier zwar nicht benannt sind, lassen Se. Maj. sich im Cabinette vortragen, oder auch in einer der Abtheilungen der Rathsstuben, wenn Se. Maj. solches für gut finden, oder auch daß Se. Majest. die Meinung mehrerer Reichsräthe, darüber einziehen wollen. Es wird jedoch so angesehen, als wenn sie im Cabinett vorgetragen wären.

13) Weil das Reich zu weitläuftig, der Geschäfte zu viel und zu wichtig, als daß ein König alles allein zu bestreiten vermag, so bedarf Er Amts- und Hauptleute, die ihm Beystand leisten.

14) Zu emsigen Beförderung, Verrichtung und Betreibung der Geschäfte, sind gewisse Collegia verordnet, welche wie die Arme am Leibe, sich auf alles das erstrecken, was im Reiche gethan und ausgerichtet werden soll. Diese haben das Recht und die Macht ein jeder in seiner Bestallung, von des Königs und ihres aufhabenden Berufs und Amts wegen, anzuordnen, und den Untergeordneten zu befehlen, diejenigen, so unter ihrer Vorsorge und Gehorsam stehen, zu ihren Pflichten anzuhalten, von ihren Verrichtungen Rechenschaft zu fodern, und davon so wohl als von ihren eignen Verrichtungen Sr. königl. Majestät allen nöthigen und erfoderlichen Bericht abzustatten.

15) Im Hofgerichte, als des Königs höchstem Gericht, ist ein Präsident, der durch Gelehrsamkeit und Gesetzkenntniß sich zum Richteramt geschickt gemacht, welcher einen Vicepräsidenten und die gewöhnlichen Hof-Gerichts-Räthe und Assessores zu Beysitzern hat. Diesen hohen Richterstühlen lieget ob, ein jeder an seinem Ort, Aufsicht und Acht zu haben, daß Gesetze und Rechte richtig und wohl gehandhabet werden, so wie es die Schwedischen Gesetze, Statuten und Verordnungen beschreiben, und welche ungekränkt, nach dem rechten Wortverstand beobachtet, und beym Urtheil befolget werden; dergestalt daß die Hofgerichte ohne Vorurtheil, Eigennutz oder andere Absichten, einem jeden Gerechtigkeit wiederfahren lassen, so wie sie es vor Gott und des Königs Maj. verantworten können, damit nicht Ungerechtigkeit Land und Reich verderbe. Kein Ritter oder Edelmann darf in solchen Fällen, welche Leben und Ehre betreffen, vor einem andern Gericht verklagt werden, als bey den Hofgerichten, so wie die Privilegien und die Proceß-Ordnung von 1615 solches anordnen, feststellen und wollen; doch solchergestalt, daß die Untersuchung in loco geschehe, und keine andre criminel Sache, als die so Leben und Ehre betrift, darunter gezogen werden möge. Es gebühret dem Hofgericht auch, genaue Acht auf die Unterrichter im Lande und in den Städten, auch auf die Executoren zu haben, und wenn aus Unver-

stand,

stand, Nachläßigkeit, oder Geldbegierde, etwas von ihnen verübet wird, selbiges nach jedesmaliger verschiedener Beschaffenheit sofort zur Verantwortung, Urtheil und Straffe zu ziehen; wofern aber jemand betroffen wird, daß er aus vorsetzlichem Haß, bösem Willen oder Geschenkbegierde das Recht verdrehet und also sein Gewissen beflecket und seinen Nächsten am Leben, Ehre und Wohlfarth gekränket, ein solcher muß nicht mit Büssung oder Absetzung, sondern mit Verlust von Leben und Ehre, nach Beschaffenheit der Sache, für seine Bosheit und Unart nach den schwedischen Gesetzen bestrafet werden. Es müssen auch solche Verbrechen nicht unterdrückt oder durch Uebersehung, nachgiebige oder unzeitige Barmherzigkeit verschonet werden, damit andere nicht in gleichen Fällen zum eigenmächtigen Misbrauch der Rechte veranlaßt werden mögen, wenn sie sehen, daß auf Fehler, Versehen oder Arglist keine gebührliche Züchtigung oder wohlverdiente Strafe erfolget. Dahingegen müssen diejenigen, welche aus Vorsatz, Unbedachtsamkeit oder Rache, mit schmähvollen, ehrenrührigen oder anstößigen Worten und Schriften die Richter oder Executores in ihren Amtsverrichtungen angreiffen, ohne daß sie ihre Beschuldigungen und Anbringen beweisen können, nach Beschaffenheit der Sache ohne Aufschub hart bestrafet werden, damit muthwillige, böse und unartige Menschen daran Scheu und Warnung nehmen mögen: und

soll

soll niemand, wer er auch sey, lange in Arrest gehalten, sondern gleich zur Untersuchung und zum Urtheil geschritten werden. Und damit Noth oder Bedrückung keine Anleitung zu schädlichen Folgen geben und zum Schein und Vorwand eines Misbrauchs in seinem Amte dienen mögen; so müssen die von den Gemeinden zum Lohn und Unterhalt ihrer Richter bewilligte Lagmans- und Häradshöfding- auch Landgerichts-Diäten-Gelder völlig nach des höchstseligen König Gustav Adolphs Versicherung von 1611, zu ihrem rechten Endzweck und der respectiven Richter-Belohnung wie der Staat es angeordnet, unverrückt gehalten werden. Die königl. Aufseher und Fiscäle sollen ihre Obliegenheiten nicht mit Beleidigung oder Eigennutz verrichten: und wenn man sie darin betrift, so werden sie zur gesetzlichen Verantwortung gezogen; darüber der Justiz-Canzler ein wachsames Auge zu halten hat, dem es auch oblieget, Acht darauf zu haben, daß den Gesetzen und Verordnungen nachgelebet werde, und hat er davon Bericht an des Königs Majest. abzustatten. Dieser Hofgerichte sollen künftig, wie vorhin, drey seyn. Das erste in Stockholm; unter welches das ganze schwedische Reich, wie es in den alten Gesetzen genannt wird, gehöret; das zweyte ist allezeit zu Jönköping, und unter diesem stehet das Gothische Reich; und das dritte hat in Abo seinen Sitz, unter welches das Großfürstenthum Finnland gehöret.

16) Alle

16) Alle Commißionen, Gerichtsdeputationen, oder ausserordentliche Gerichtsbänke, sie seyn vom König oder Ständen gesetzet, sollen künftig abgeschaffet seyn, da sie nur als Beförderungsmittel der Gewalt und Tirannen dienen; und ein jeder Schwede geniesset das Recht, vor dem Gericht verklagt zu werden, unter welches er nach den schwedischen Gesetzen gehöret. Wenn es sich aber träfe, daß jemand sich durch ein hohes Verbrechen, oder der Reichsrath oder auch ein ganzes Collegium so verginge, daß es den König, das Reich oder die Hoheit der Krone antaste, und die Schuldigen weder vom Hofgericht noch Rath verurtheilet werden könnten; dann wird ein Reichsgericht gesetzet, darin Se. Kön. Maj. selbst, oder an dessen Stelle der Kronprinz, oder der älteste der Erbfürsten, oder auch der älteste des Reichsraths präsidiret, welche sämmtliche Reichsräthe, Feldmarschälle, alle Präsidenten des Reichs und königl. Collegien, 4 älteste Hofräthe, und alle 3 Reichshofräthe, 1 General, die beyden ältesten General-Lieutenants, die beyden ältesten General-Majors, der älteste Admiral, die beyden ältesten Vice-Admirals, auch die beyden ältesten Contre-Admirals, der Hof-Canzler, und die 3 Staats-Secretairs, zu Beysitzern haben; der Justiz-Canzler ist allezeit Actor und der älteste Revisions-Secretair führt das Protocol. Dieses Gericht hat, wenn die Untersuchung geschehen, die Macht, das Urtheil

 bey

bey offenen Thüren abzulesen, und darf hernach niemand solches ändern, noch weniger schärfsen; des Königs Majestät aber können Gnade wiederfahren lassen.

17) Nach den Hofgerichten folget das Kriegs-Collegium, darin nach wie vor ein Präsident und General-Feldzeugmeister, General-Quartiermeister und die gewöhnlichen Kriegsräthe, die in Rechnungs-Sachen geübt seyn müssen, sitzen, und am besten von denen genommen werden können, die des Kriegswesen kündig sind. Dieses Collegium hat die Aufsicht und Verwaltung über des Reichs Kriegsmacht zu Lande, die Artillerie, welche im Felde und in den Festungen gebraucht wird, desgleichen über den Fortifications-Staat, über Geschütz, Factoreyen, Waffen und Seitengewehr, Ammunition, und was dazu gehöret, den Zustand der Festungen besonders an den Gränzen, Schanzen und Kriegs-Gebäuden, über Ausschreibungen, Werbungen und Musterungen, und dergleichen, nach Anleitung der Instructionen, Verordnungen und königl. Schreiben, welche entweder jetzt schon oder künftig ausgefertiget werden.

18) Des ganzen Reichs Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande, mit deren höchsten Ober- und Untergeordneten müssen den Eid der Treue und Huldigung Sr. königl. Maj., dem Reiche und

und den Ständen nach dem aufgesetzten Formular ablegen. Die Kriegsmacht zu Pferde und zu Fuß, sowohl als die Seeleute bleiben bey ihrer Eintheilung, und den mit den Gemeinden sammt den Ständen errichteten Verbindungen, welche genau in Acht genommen und befolget werden müssen, bis Se. Maj. und die Stände nöthig finden, einige Aenderung darin festzusetzen.

19) Es mag, ausser Kön. Maj. eignem gnädigen Befehl, kein Oberster oder anderer Kriegs-Befehlshaber einige beurlaubte Mannschaft zum Aufbruch oder Marsch aufbiethen, ausser der gewöhnlichen Regiments und andern Zusammenkunft, es sey denn daß solches bey einem unvermutheten Einfall der Reichs-Feinde geschähe, da es aber S. K. M. ohne Verzug gemeldet werden muß: inmassen S. K. M. der alleinige Oberbefehlshaber ihrer ganzen Kriegsmacht sowohl zu Wasser als zu Lande, sind, so wie es in den vorigen und für das Reich am glänzendsten und glücklichsten Zeiten allezeit gewöhnlich gewesen.

20) Das dritte Collegium ist die Admiralität, darin ein Präsident ist, der alle gegenwärtige Admirals und Flagmänner zu Beysitzern hat; um aber dessen Bedürfnisse desto besser zu befördern, muß in den Berathschlagungen bey S. K. M. wenigstens ein Reichsrath seyn, der zur See

gedie-

gedienet, und im Seewesen erfahren ist. Dieses Collegium hat die Aufsicht, Besorgung und Verwaltung über die Seemacht des Reichs, und alles was dazu gehöret, sowohl über den Schifsbau, Ausrüstung und Geschütz, als auch Anschaffung des Proviants, Pressung der Matrosen, Dückerey und Lootswesen, desgleichen alle andre hierunter gehörige Geschäfte und Angelegenheiten, so wie es die königl. Instructionen, Schreiben und Verordnungen, die bis jetzt verfasset sind oder künftig ausgefertiget werden, enthalten.

21) Das vierte Reichs-Collegium ist die Reichs-Canzelley, darin allezeit ein Reichsrath präsidirt und einen oder mehr Reichsräthe, einen Hof-Canzler, Staats-Secretair und die gewöhnlichen Canzelleyräthe zu Beysitzern hat. In diesem Collegio werden alle Beschlüsse, Verordnungen und Recesse, die das Reich überhaupt, oder auch einzelne Städte und Privilegien angehen, verfasset und entworfen; insbesondre Vollmachten, Schreiben, Gebothe und Befehle; hieher gehören auch alle Reichstäge und Zusammenkünfte, Abhandlungen, Bündnisse mit fremden Mächten, auch Friedensverträge mit Feinden, die gehörigen Ausfertigungen der Gesandtschaften, alle Berathschlagungen, welche der König gewöhnlich mit dem Reichsrath hält, oder auch mit einigen von demselben und darüber gehaltene Proto-

collen,

collen, imgleichen das was mit des Königs Majest. eigener Hand und Namen ausgefertiget wird. Dieses Collegium hat ebenfalls die nöthige Besorgung und Verwaltung des Postwesens im ganzen Reiche und den dazu gehörigen Provinzen, so daß es, unter der dazu verordneten Oberdirecteuren Aufsicht, behörig verwaltet wird. Die Staats-Sekretairs haben dabey genau Acht zu haben und zuzusehen, daß die Expeditionen nach S. K. M. Ausspruch und nach den Protocollen fordersamst richtig und in guter Ordnung vollzogen und ausgefertiget werden, ohne den geringsten Aufschub, es sey auch aus welcher Absicht es wolle. Sollte jemand so kühn seyn, und eine Expedition ausfertigen, die mit des Königs Maj. Decision stritte, und suchen wolte des Königs Maj. damit zu überraschen, (welches wegen der Menge der Expeditionen leicht geschehen kann) der soll nach geschehener Untersuchung und rechtlichem Urtheil aus dem Dienst gesetzet, und nach dem Verbrechen gehörig bestraffet werden. Es soll dahero keinem Befehl, wie bisher, gehorsamet und nachgelebet werden, als der mit behöriger Contrasignation versehen ist; Kriegsangelegenheiten ausgenommen. Dieses Collegium hat sich übrigens nach der Canzelleyordnung und den Instructionen, Schreiben und königl. Verordnungen zu richten, welche es bereits empfangen hat oder künftig überkommen wird.

22) Des Königs Maj. ernennen im sitzenden Rath, doch ohne Umstimmung, den Canzeleypräsidenten, Canzeleyräthe, welche Reichsräthe sind, den Hofcanzler, den Justizcanzler, die Staatssekretairs, die Canzeleyräthe und Expeditionssekretairs, und nehmen solche, worauf Dero Vertrauen fällt. Ein gleiches geschiehet mit den königl. Ministern an auswärtigen Höfen.

23) Das fünfte Reichs-Collegium ist das Kammer-Collegium, welches einen Präsidenten und die gewöhnlichen Kammerräthe hat. Es haben alle diejenigen, die mit den königl. und Kron-Einnahmen und Ausgaben zu thun, Befehle anzunehmen und Bescheide zu geben haben, sich nach den Instructionen, königl. Ausfertigungen und Befehlen, zu verhalten, die entweder schon vorhanden sind oder künftig ausgefertiget werden.

Diesem Collegium lieget ob, Sorgfalt, Fleiß und Mühe anzuwenden, daß die Renten richtig und in Zeiten eingetrieben und vermehret, das Land wohl genutzet, bearbeitet und durch gute Haushaltung und Verbesserung angebauet werde, so daß die Regalia Fisci nicht vermindert, versäumet oder verlohren werden, vielmehr die Reichseinkünfte auf alle Art verbessert, zu Ausgaben gesichert, zu Rathe gehalten, in Zeiten beyge-

beygetrieben, und der Credit vornehmlich bewahret werde, so daß des Königs Maj. in und ausser dem Reiche im Nothfall eine Unterstützung, Beystand und Hülfe zu erwarten haben können.

Der große Seezoll mit dessen Einnahme und Berechnungen, desgleichen die kleinen Zölle und Accisen, gehören ebenfalls, unter ihrer respectiven Oberdirecteurs Aufsicht und Verwaltung, zu des Kammer-Collegii Aufsicht und Besorgung allwo für ihre benöthigte Zollbedienten und Aufseher Vollmachten ausgefertiget, und für des Königs Maj. alle gebührende erforderliche Sicherheit gesuchet wird.

24) In dem Staats-Comtoir verbleiben der Präsident und die gewöhnlichen Staats-Commissarien. Hierunter gehören die Verwaltung und Austheilung der Mittel, woselbst auch alle, welche die Mittel der Krone unter Händen haben, zu rechter Zeit mit ihren Vorschlägen einkommen müssen, wie es ihre Instructionen deutlich gebieten und befehlen. Der Staat muß auch jährlich und zeitig eingerichtet, und dabey der Staat vom Jahr 1696 zu einer Richtschnur und zu einem Grunde genommen, und solchergestalt gesetzmäßig angeordnet werden, daß die Beamten ihre Löhnungen aus dem Eintrag und den Einkünften der Krone geniessen. Der ermeldte Staat darf weder über-

schritten noch vermehret werden, wo nicht der unentbehrliche Dienst und das Beste Königl. Maj. und des Reichs solches erfordern. In dem Staat wird nicht allein die gewisse Summa der (sogenannten) Handgelder, welche der besondern beliebigen Disposition königl. Maj. schon überlassen sind, sondern auch eine Summe zu Extra-Ausgaben jährlich angeschlagen, welche nach dem Befehle kön. Maj. angeordnet, unterschrieben und gebührend contrasigniret wird, alles den Instructionen, königl. Briefen und Verordnungen gemäß, die schon ausgefertiget sind, oder hinführo ausgefertiget werden.

25) Im sitzenden Rath, jedoch ohne Votirung, ernennet königl. Maj. den Präsidenten und die Staats-Commissarien aus den Männern, welche durch Treue und Einsicht in diesem angelegenen Werke sich des Vertrauens königl. Maj. würdig gemacht haben.

26) Das Berg-Collegium hat gleichfalls einen Präsidenten und die gewöhnlichen Bergräthe und Assessoren, sämmtlich solche, die sowol durch Gelehrsamkeit und Erfahrung sich zum Richteramte geschickt gemacht, als auch alle nöthige und gründliche Erkenntniß in allen zum Bergwesen gehörenden Stücken sich erworben haben. Dies Collegium hat Aufsicht und Fürsor-

ge für die Aufrechthaltung der Bergwerke, sammt den mehrern, welches zu ihrer Pflege, Wahrnehmung und Verbesserung gehöret.

27) Dem Kommerz-Collegio gebühren gleicherweise ein Präsident, und die gewöhnlichen Kommerzräthe, Assessoren und Commissarien, welche vom Handel und Wandel eine gründliche Erkenntniß haben. Diesem Collegio liegt es ob, Sorge zu tragen, wie die Handlung möge gestärket, befördert und verbessert, wie den Manufacturen aufgeholfen, und die Handwerkshäuser wohl eingerichtet, besorget und unterhalten werden, wie auch die Licenten, Portorien, die Zoll-Ordnung und Taxen gehandhabet werden, mit dem mehrern, wie solches die Instructionen, königl. Briefe und Verordnungen schon vorschreiben oder künftig statuiret wird.

28) Die Kammer-Revision braucht auch einen Präsidenten, welcher mit den gewöhnlichen Beysitzern Vorsorge trägt, daß nicht allein den daselbst anhängig gemachten Proceß-Geschäften mit gesetzmäßigem Urtheil und Resolutionen abgeholfen, und selbige durch die Fiscale zur Vollziehung gebracht werden, sondern auch, daß die jährlichen Rechnungen der Krone ohne Verzögerung, von der Zeit, wenn sie in das königliche Kammer-Collegium einkommen, und der Kammer-Revision davon Unterricht ertheilt worden

 ist,

ist, durchgesehen, erkläret, ausgearbeitet, und schließlich ausgemacht werden: Alles nach den Instructionen, königl. Briefen und Verordnungen, die bereits ausgefertiget sind, oder hinführo ausgefertiget werden.

29) Der Reichs- oder Oberst-Marschall ist einer der Reichsräthe, welcher die Wahrnehmung für des Königs Hof, Schloß und Haus hat, auch Desselben Tafel und Hofleuten mit dem, was dazu gehört, vorsteht, und desfalls anordnet und einrichtet.

30) Der Hof königl. Majest. steht unter Dero besondern Disposition. Königl. Majestät allein haben zu verändern und zu verbessern, was Dieselbe daran nöthig finden.

31) Der Ober-Statthalter in Stockholm, der Capitainlieutenant, die Lieutenants und der Quartiermeister der Trabanten, der Oberste und Oberstlieutenant der Leibgarde, der Oberste vom Leibregiment, der Oberste von den Leibdragonern, der Oberste und Oberstlieutenant von der Artillerie, die General-Adjutanten und Commandanten in den Gränz-Vestungen, sind vertraute Dienste, die königl. Maj. im sitzenden Rathe, jedoch ohne Votirung, ein- und absetzet.

32) Alle

32) Alle Collegia müssen einander die Hand in dem allen reichen, was den Nutzen und Vortheil des Königs und des Reichs betrift, wenn es erforderlich ist, und verlanget wird; es muß aber eines dem andern keinen Eingriff thun, noch Hinderniß oder Abbruch zufügen, sondern ein jedwedes sein Werk mit gebührender Betreibung, schuldiger Besorgung, mit Fleiß, Treue und Vorsichtigkeit verrichten. So lange die Präsidenten in ihren Collegien gegenwärtig sind, geniessen sie ihrer ordentlichen Macht und Autorität; begiebt es sich aber, daß sie in des Königs oder eigenen Geschäften abwesend sind, so behalten sie zwar ihren Ehrentitel mit den davon abhangenden Ehren und Vortheilen; dürfen aber keinesweges etwas verordnen, gebieten und befehlen, was das Präsidentenamt betrift, bis sie wiederum gegenwärtig sind, und in die würkliche Ausübung des Amtes eintreten. Mitlerzeit verrichtet der älteste Beysitzer, mit gleichem Rechte, Kraft und Wirkung, die der Bestallung anklebenden Geschäfte. Diese Collegia sind pflichtig, dem Könige wegen ihrer Ausrichtung Bericht zu ertheilen, wenn derselbe solchen von ihnen fordert, und Ihm allein für die gebührende Abwartung der Geschäfte verantwortlich.

33) Die Landregierung besteht aus den gewöhnlichen Höfdingthümern, gänzlich, wie sie itzo sich befinden; künftig aber kann innerhalb

des Reichs kein General-Gouverneur seyn, ausser in besondern Umständen, und auf eine gewisse Zeit; noch kann einiges Leibgeding, Land oder Lehn vergeben werden, sondern selbige müssen dergestalt in der Ordnung vertheilet werden, welche sie itzt und nach der Regierungsform von 1720 haben.

34) Die Erbfürsten des Schwedischen Reichs, und die Prinzen vom Schwedischen Geblüte, mögen kein Leibgeding noch General-Gouvernement haben, sondern sich mit dem Unterhalte am Gelde begnügen, welcher ihnen von dem Staate zugestanden wird, und für die Erbfürsten 100000 Thlr. S. M. nicht untersteigen muß, von dem Tage, da sie majorenn erkläret worden sind, welches im 21 Jahre ihres Alters eintrift. Die Prinzen vom Schwedischen Geblüte, die von der Krone weiter entfernet sind, sollen jährlich zu ihrem Unterhalt einer Summe Geldes geniessen, die schicklich und ihrer Geburt anständig ist. Dennoch können sie mit Titeln von einem Herzogthum oder Fürstenthum, wie in uraltem Gebrauche gewesen ist, beehret werden, jedoch ohne einiges Recht an den Provinzen, derer Namen sie führen, welche allezeit unter einem Haupt und Regenten, ohne Verminderung und Absonderung, zusammengefügt verbleiben sollen.

35) Mit dem Unterhalte des Kronprinzen, welcher stets des regierenden Königs ältester Sohn oder Enkel in der geraden herabsteigenden Linie ist, verhält es sich gänzlich auf die Art und Weise, wie der Unterhalt des Höchstsel. Königs Adolph Friederichs Sohn, unsers itztregierenden allergnädigsten Königs, König Gustav des Dritten, bestätiget und eingerichtet worden ist. Und tritt Derselbe in die Rathskammer kön. Maj. hinein, wenn er 18 Jahr erfüllet hat.

36) Kein Prinz vom Schwedischen Geblüt, es sey Kronprinz, Erbfürst oder Fürst, kann sich ohne Wissenschaft und Einwilligung des Königs vermählen. Wenn Er hierwider verbricht, alsdann wird er nach dem Gesetze Schwedens angesehen, und die Kinder sind erblos.

37) Wenn der König krank, oder auf weiten Reisen verreiset ist, alsdann wird die Regierung von den Reichsräthen geführt, welche der König dazu ernennet. Sollte aber königl. Maj. so schleunig krank werden, daß Selbige der Reichsgeschäfte wegen nichts verordnen kann, so werden die Expeditionen von vieren der ältesten Reichsräthe und dem Canzeley-Präsidenten unterschrieben, welche fünf die Macht des Königs in allen denen Sachen sämmtlich ausüben, welche die fordersahmste Ausrichtung erheischen.

Keine Dienste aber können vergeben, noch Bündnisse geschlossen werden, bevor königliche Majestät Ihre Gesundheit in so weit wieder hergestellet ist, daß Sie sich mit den Reichssachen Selbst befassen können; und stehen sie alsdann königl. Maj. zur Antwort wegen der Art, nach welcher sie die Geschäfte abgewartet haben. Ist aber der König todt, und der Erbfürst zart und ein Mündling, alsdann werden die Reichsgeschäfte auf die obstehende Weise verwaltet, und die Dienste Interims-weise vergeben, wo nicht der lezte König eine testamentarische Disposition gemacht hat, da es dann bey dem Testamente des Königs verbleibet.

38) Die Reichs-Stände dürfen sich nicht entlegen, wenn sie von Sr. kön. Maj. berufen werden, an dem Orte und zu der Zeit, so ihnen angedeutet wird, zusammen zu kommen, und sich daselbst mit Sr. königl. Maj. über die Geschäfte, weswegen Sr. königl. Maj. sie zusammen rufen, zu berathschlagen, und soll keiner, es sey aus welcher Ursache es wolle, Macht haben, die Reichsstände zum allgemeinen Reichstag zu berufen, als nur allein der König; ausgenommen in des Königs unmündigen Jahren, da desselben Vormünder dieses Recht ausüben. Allein sollte der Thron durch gänzliche Erlöschung des königl. Hauses auf der Schwerdtseite erlediget werden (mit welchem unglücklichen Fall der gnädige Gott

uns

uns verschonen wolle,) so sind die Reichsstände schuldig, ohne jemandes Zusammenberufung am dreyßigsten Tage nach des letzten Königs Tode sich von selbst in Stockholm einzufinden, so wie unsere Vereinigung vom 23 Junii 1743 vermeldet, mit Bekanntmachung der für denjenigen bestimmten Strafe, welcher bey solcher Gelegenheit durch heimliche Räncke und Zusammenrottirungen auf einige Weise die freye Wahl der Stände zu beeinträchtigen suchen dürfte. Bey einer solchen unglücklichen Begebenheit lieget den Ritterhaus Vorstehern, dem Domcapitel zu Upsala und dem Magistrat zu Stockholm ob, solches sogleich an allen Oertern des Landes zur Nachricht der Beykommenden allmänniglich bekannt zu machen; und da die Landshauptleute sodann schuldig sind, jeder in seinem District, solchen Todesfall denen, welche in ihrem Lehn sich aufhalten und wohnen, bekannt zu machen, so werden sich in der vorgesetzten Zeit so viele einstellen können, daß die Freyheit des Reichs von ihnen beschützet und erhalten, wie auch ein neues königliches Haus erwählet werden könne.

39) Die Stände des Reichs sollen mit getreuer Gewissenhaftigkeit alle königl. Gerechtsame, welche Schwedens Gesetz vorschreibet, in voller Macht und Autortiät gänzlich ungekränkt lassen, und alles, was auf diese Weise zu königl. Macht gehöret, mit Eifer, Sorge und Zärtlich-

keit handhaben, vertheidigen und beschützen, und dieserwegen nichts von diesen Fundamental Gesetzen, ohne des Königs Zurathziehung und Einwilligung, verbessern, verändern, vermehren oder vermindern, so daß keine Unordnungen über die rechten Gesetze gehen, oder der Unterthanen Freyheit und des Königs Gerechtsame verwahrloset und unterdrücket werden sollen, sondern ein jeder seine gesetzlichen Gerechtsame und wohlerhaltene Privilegien geniesse. Alle von dem Jahr 1680 bis auf gegenwärtige Zeit als Grundgesetze emanirte Verordnungen werden hiemittelst abgeschaffet und verworfen.

40) Der König vermag nicht ein neues Gesetz, ohne der Stände Wissenschaft und Einstimmung zu machen, oder ein altes abzuschaffen.

41) Die Reichsstände sollen kein altes Gesetz abschaffen oder ein neues Gesetz machen, ohne des Königs Ja und Einwilligung.

42) Im Fall ein neues Gesetz gemacht werden soll, ist folgendes in Acht zu nehmen: Sind es die Stände des Reichs, welche solches wünschen, so berathschlagen sie sich darüber unter einander, und wenn sie übereingekommen sind, wird das Project Sr. königl. Maj. durch ihre vier Sprecher überreichet, um des Königs Gedanken

danken einzuhohlen. Sr. königl. Maj. berathschlagen sich sodann mit den Reichsräthen und hohlen deren Meinung ein, und wenn Höchstdieselben nachher selbst dasselbe erwogen und ihren Entschluß genommen haben, rufen Sie die Reichsstände auf den Reichssaal, und theilen ihnen in einer kurzen Rede ihr Ja und Einwilligung, oder auch die Ursachen mit, weswegen Höchstdieselben ihre Einwilligung dazu nicht geben können. Sollten hingegen Sr. königl. Maj. ein neues Gesetz proponiren wollen, so theilen Höchstdieselben solches erstlich den Reichsräthen mit, und nachdem selbige ihre Gedanken ad protocollum geäussert haben, so wird solches alles den Reichsständen überliefert, welche, nachdem sie unter sich selbiges in Ueberlegung genommen und darüber einig geworden sind, die Ansetzung eines Tages begehren, um auf den Reichssaal ihre Einstimmung an Sr. kön. Maj. abgeben zu können, sollten sie aber ihre Einstimmung versagen, so überreichen sie ihre abschlägige Resolution mit den Ursachen, welche sie dazu gehabt, durch ihre vier Sprecher schriftlich.

43) Sollte es sich zutragen, daß irgend eine neue Rechts-Frage entstünde, wie die Beyspiele der vorigen Zeiten genugsam ergeben, so wird solche auf eben die Weise, wie oben § 42 verordnet, abgemacht.

44) Es

44) Es bleibet zwar ein der Krone eigenes und gehöriges Recht Münzen schlagen zu lassen; jedoch behalten sich die Reichsstände vor, wenn man eine Erhöhung oder Verminderung an Schroot und Korn vorhaben sollte, daß eine solche Veränderung nicht ohne ihre Wissenschaft und Einwilligung geschehen möge.

45) Sr. königl. Maj. lieget ob, das Reich in Frieden und Wohlstand, sonderlich gegen ausländische und feindliche Macht zu erhalten; Höchstdieselben müssen aber nicht gegen die Gesetze, den königl. Eid und Versicherung, den Unterthanen einige Kriegs-Hülfen, neue Steuern, Ausschreibungen und andere Abgaben, ohne der Reichs-Stände Wissenschaften, freyen Willen und Einwilligung, auflegen; jedoch den unglücklichen Fall ausgenommen, da das Reich mit Heeres Macht angegriffen wird, da sodann Se. königl. Maj. das Recht haben, solche Maaßregeln und Schrit.e zu nehmen, welche mit der Sicherheit des Reichs und dem Wohl der Unterthanen übereinstimmend sind; allein so bald der Krieg aufhöret, müssen die Stände zusammen kommen und die neuen Steuern, welche des Kriegs wegen auferlegt worden waren, sogleich aufhören.

46) Der Reichs-Stände Zusammenkünfte sollen nicht länger als höchstens drey Monate dauern:

dauern: und damit nicht das Land mit langen Reichstägen beschwehrt werden möge, wie bisher geschehen ist, so können Se. königl. Maj. zu solcher Zeit den Reichstag aufheben, und jeden nach seiner Heymath zurückschicken; und sollte in einem solchen Falle keine neue Bewilligung festgestellt seyn, so verbleibet es bey der alten.

47) Die Reichsstände haben die Macht, diejenigen zu ernennen, welche in dem Ausschuß sitzen sollen, mit welchem Se. königl. Majestät diejenigen Geschäfte überlegen wollen, welche nach Höchstdero Gutbefinden heimlich gehalten werden müssen, und ist solchen Personen alle Gerechtsame, welche die Reichs-Stände selbst haben, völlig aufgetragen: allein alle andere Sachen, welche bekannt seyn dürffen, werden den Plenis der Reichs-Stände mitgetheilet und unter deren Berathschlagungen erwogen.

48) Die Könige sollen nicht Krieg und Orlog ohne der Reichs-Stände Ja und Einwilligung anfangen.

49) Keine andere Protocolle, als solche, welche die Geschäfte angehen, die Se. kön. Maj. mit den Reichs-Ständen erwogen haben, dürfen letzteren mitgetheilet oder von ihnen verlanget werden.

50) Der

50) Der Zustand des Staats wird dem Ausschuß der Reichs-Stände vorgeleget, damit dieselben ersehen können, daß die Gelder zum Nutzen und Besten des Reichs angewendet worden sind.

51) Wird ein Reichs-Mann unverschuldet während den Reichstägen, oder auf der Hin- und Rückreise, mit Worten oder Thaten angetastet oder übel behandelt, und er zu erkennen gegeben, daß er in einem solchen Geschäfte wäre, so soll solches als ein Staatsverbrechen angesehen werden.

52) Se. kön. Maj. lassen sämtliche Reichs-Stände bey ihren wohlhergebrachten alten Privilegien, Vorzügen, Gerechtsamen und Freyheiten, auch sollen keine neue Privilegien einen Stand angehend, ohne aller vier Reichsstände Wissenschaft, gemachte Erinnerungen und Einwilligung gegeben und ertheilet werden.

53) Se. kön. Maj. allein tragen für die deutschen Provinzen gnädige Vorsorge, daß selbige nach den deutschen Reichsgesetzen, derselben wohlhergebrachten Privilegien und dem Inhalt des Westphälischen Friedens regieret werden.

54) Die Städte im Reich verbleiben bey

ihren wohlhergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten, welche ihnen von den vorigen Königen gegeben und verliehen worden sind; jedoch so, daß selbige den Umständen der Zeiten und dem allgemeinen Nutzen und Besten angemessen sind.

55) Der Reichs-Stände Banque verbleibet nach diesem, so wie sie bisher gewesen ist, unter derselben eignen Garantie und Verwahrsam; und soll nach den Reglements und Verordnungen, welche bereits gemacht sind, oder annoch von den Reichsständen gemacht werden könnten, verwaltet werden.

56) In Ansehung der Pensions-Casse der Armen verbleibet es bey den Reglements, die bereits festgestellet sind, oder über welche annoch Se. kön. Maj. mit höchstderoselben getreuen Kriegsbefehlhabern und den Bevollmächtigten der geworbenen Armee überein kommen werden.

57) Daferne in diesem Gesetze eine Undeutlichkeit gefunden werden sollte, so soll man sich nach dem buchstäblichen Inhalt so lange richten, bis Se. kön. Maj. und die Reichsstände auf die Weise, wie im 39. und 42 §. vorgeschrieben wird, vereiniget werden können.

Dieses alles haben Wir jetzo hieselbst versammelte Reichsstände für nöthig befunden, zur ordentlichen Regierung des Reichs, unserer Freyheit und Sicherheit für uns, unsere zu Hause gelassene Mitbrüder und Nachkommen, Gebohrne und Ungebohrne, zu bekräftigen. Wir erklären hiemittelst aufs neue, daß wir den grössesten Abscheu für die kön. unumschränkte Gewalt oder die sogenannte Souverainität haben, indem wir es für unser grössestes Glück, Ehre und Vorzug ansehen, freye und selbstständige, gesetzgebende, aber auch dem Gesetz gehorchende Stände unter der Regierung eines Machthabenden aber an die Gesetze gebundenen Königs zu seyn und zu leben; beyde durch das Gesetz vereiniget und beschützet, welches uns und unser liebes Vaterland von den Gefahren befreyet, welche Unordnung, Eigenwillen, unumschränkte Gewalt, Aristocratie und die Gewalt vieler Personen zum Unglück der ganzen Gesellschaft und zur Beschwehrde und Betrübniß eines jeden Mitbürgers nach sich ziehen. Wir sind von einem ordentlichen, gesetzmäßigen und glücklichen Regimente um so mehr versichert, da Se. kön. Maj. sich bereits erklähret haben, es für ihre grössesste Ehre anzusehen, der erste Mitbürger unter einem freyen Volke zu seyn, und wir hoffen, daß ein solcher Vorsatz in dem kön. Hause von Geschlecht zu Geschlecht bis auf die spätesten Zeiten der Welt fortgepflanzet werde. Dieserwegen

erklähren

erklähren wir auch hiemittelst für unsere und des Reichs Feinde den oder diejenigen unverständigen und übelgesinnten Mitbürger, welche heimlich oder offenbar, durch List, heimliche Ränke oder offenbahre Gewalt, uns von diesem Gesetz abführen, die königl. unumschränkte Gewalt oder die sogenannte Souverainität aufdringen, oder auch unter dem Schein der Freyheit diese Gesetze, welche, indem sie eine rechtschaffene und nützliche Freyheit befestigen, Eigenwillen und Unordnung ausschliessen, über den Haufen werfen wollen, welche Vergehungen ohne Verschonung untersuchet und nach Schwedens beschriebenen Gesetzen beurtheilet und bestrafet werden sollen. Wir sollen auch nach unserm geleisteten Eid der Treue und dieser Regierungsform Sr. königl. Maj. rechten Gehorsam leisten, dessen Befehle vollziehen, in allem was vor Gott und Menschen, Ihm zu befehlen und uns zu thun anständig ist, wie getreuen Männern und Unterthanen eignet und gebühret.

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit unser Namens Unterschrift und Beydrückung unserer Siegel bestärken, erhärten und bekräftigen wollen; So geschehen in Stockholm, den Ein und zwanzigsten Tag des August Monats, im Jahr nach Christi Geburt

Ein Tausend Siebenhundert zwey und Siebenzig.

Von wegen der Ritterschaft und des Adels.	Von wegen des Priesterstandes:
A. G. Leyonhufvud,	*A. H. Forsenius*,
h. t. Landmarschall.	Wortführer.
(L. S.)	(L. S.)
Von wegen des Bürgerstandes:	Von wegen des Bauerstandes:
J. Hochschild,	*Joseph Hansson*,
Statt des Wortführers.	Wortführer.
(L. S.)	(L. S.)

Dieses alles, was vorgeschrieben stehet, wollen wir nicht allein Selbst für ein unverbrüchliches Fundamental-Gesetz annehmen, sondern gebieten und befehlen auch zugleich in Gnaden, daß alle diejenigen, welche uns und unsern Nachfolgern wie auch dem Reich mit Treue, Folgsamkeit und Gehorsam verbunden sind, diese Regierungsform anerkennen, in Acht nehmen, derselben nachleben und Gehorsam bezeigen sollen. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigner Hand unterschrieben und bekräftiget und Unser kön. Insiegel wohlbedächtlich beyfügen lassen; So geschehen in Stockholm, den Ein und zwanzigsten Tag des August Monaths im Jahr nach Christi

Christi Geburt, Ein Tausend Siebenhundert zwey und Siebenzig.

Gustav.

Die Anrede, welche Se. Maj. an die auf dem Schlosse zusammen berufnen fremden Ministers hielt, war folgendes Inhalts:

Mit Thränen in den Augen erkläre ich den Schritt, von dem Sie Zeugen gewesen sind, und den ich zur Sicherheit meiner Person und meines Reichs habe thun müssen, für den meinigen. Ich bitte Sie, Ihren Höfen davon Nachricht zu geben, mit der Versicherung, daß meine Motiven, wenn sie werden bekannt gemacht werden, mich in den Augen von ganz Europa rechtfertigen müssen, und daß diese Vorfälle in dem Frieden, in der Freundschaft und der Eintracht mit allen Mächten, besonders aber mit meinen Freunden und Nachbaren, keine Veränderung machen sollen. Was ich gethan habe, ist zum Besten meines Volks und zur Aufrechthaltung der wahren Freyheit geschehen. Um ihrer eignen Sicherheit willen habe ich Sie bitten lassen, Sich nach dem Schlosse zu verfügen: denn ob ich gleich zur Verhinderung aller Unordnungen die pünctlichsten Befehle gegeben hatte, so fürchtete ich doch, daß ohngeachtet meiner Vorkehrungen der Pöbel zu einigen Ausschweifungen

schreiten möchte. Hierdurch habe ich Ihnen zu erkennen geben wollen, wie sehr Ihre Sicherheit mir am Herzen liegt, und es kömmt noch auf Sie an, ob Sie sich nach Ihren Hotels zurück begeben, oder auf dem Schlosse bleiben wollen, wo ich suchen werde, Ihnen anständige Wohnungen anweisen zu lassen.

Der Eid, welchen so wohl die hohen als niedrigen Beamten und die Unterthanen abgelegt, lautet so: Ich N. N. gelobe und schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelium, daß ich, ausser der Huld und Treue, wozu ich durch meinen Eid meinem Allergnädigsten Könige Gustav III. von Gottes Gnaden König der Schweden, Gothen und Wenden, und dem kön. Hause in Kraft der festgesetzten Succeßionsordnung verbunden bin, die königl. Macht und der Reichsstände Freyheit und Gerechtigkeiten, zufolge der nun festgesetzten und am 21 Aug. d. J. von den Reichsständen angenommnen und unveränderlichen Regierungsform mit Leib und Leben vertheidigen will. Auch will ich entdecken und in Zeiten angeben, wenn ich erfahre, daß etwas im Werke wäre, das glückliche fundamental Gesetz zu verändern oder aufzuheben, welches die Reichsstände für sich und ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten angenommen, und welchem ich in allen seinen Puncten mich unterziehen, nachkommen und es vollbringen soll

und will. So wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele."

Sr. Königl. Maj. gnädiges Schreiben an Se. kön. Hoheit Prinz Carl, das Betragen des Capitain Hellichius und der Garnison zu Christianstadt betreffend.

Gustav von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König 2c.

Entbieten dem Durchlauchtigsten Fürsten, unserm geliebtesten Bruder, Herrn Carl, der Schweden, Gothen und Wenden Prinz und Erbfürst, unsern liebfreundlichsten Gruß, und was wir sonst liebes und gutes durch Gott den allmächtigen vermögen. Durchlauchtigster Fürst, liebwerthester lieber Bruder. Aus Ew. königl. Hoheit Brief unterm 24. dieses haben wir vernommen, was wir uns in voraus haben vorstellen können, daß der Capitain Hellichius auf Ew. königl. Hoheit Anfoderung die Festung Christianstadt sogleich abgegeben, zu welcher er seit einiger Zeit die Communication gehemmt hatte.

Hierdurch liegt vor jedermanns Augen, daß kein Aufruhr zu fürchten war, und daß dieser kecke Officier sich nur gegen die Gewaltthätigkeit und den Parthengroll, aber nicht gegen uns und das Vaterland aufgelehnt habe. Wir ernennen

ihn, wie hierdurch geschieht, zum ersten Befehlshaber. Gleichwohl aber sind die übrigen der Garnison und andre, die ihm beygetreten, nicht minder mit zärtlicher Liebe bey uns angeschrieben. Sie haben sämmtlich ihr Leben gewagt, und des Ausgangs ungewiß weder Plagen noch schmähliche Strafen gefürchtet: denn wahre Ehre fürchtet so was nicht.

Gott kannte ihr Herz, und dies gehörte uns und dem Vaterlande zu. Ihr Wunsch und ihr Vorsatz haben guten Fortgang gewonnen. Die rechte Freyheit ist wieder hergestellt. Unterdrückung und Verfolgung von fremden Absichten begünstigt, sind aus dem Wege geräumet, und wir haben die gesetzmäßige königl. Macht wieder gewonnen, unter der das Reich seine glücklichsten Zeitpuncte zählt. Je grösser dieses des Höchsten Werk ist, je mehr Anleitung giebt es uns, dem Capitain Hellichius, und allen, die ihm beygestanden, oder seine Befehle befolgt, unsere gnädige Zufriedenheit und Wohlgefallen über ihre Entschlossenheit, Standhaftigkeit und redliches Verhalten zu erklähren.

Niemand kann ihnen dieses mit mehr Nachdruck und auf eine ehrenvollere Art zu erkennen geben, als Ew. königl. Hoheit, dessen glänzendes Beyspiel der Liebe für uns und das

Reich

Reich sie ehren. Wir ersuchen Ew. königl. Hoheit um so mehr hierum auf das liebreichste, und verbleiben Ew. königl. Hoheit mit königlicher Gnade und brüderlicher Huld gewogen, Gottes gnädigen Schutz und Schirm Ew. königl. Hoheit empfehlend. Stockholms-Schloß, den 28 August, 1772.

Gustav. Carlskiöld.

Zum Beschluß fügen wir noch folgende zuverläßige Nachricht von der schwedischen Staats-Veränderung bey: „Am 16ten August des Abends kam der Oberstatthalter von Stockholm, Baron Rudbeck, den die Stände mit verschiednen Aufträgen nach Gothenburg und Schonen geschickt hatten, wieder zurück. Den folgenden Morgen stattete er dem König und dem Senate Bericht ab, daß er, als er den 12. vor Christianstadt angekommen, die Stadtthore verschlossen und die Wälle mit Canonen besetzt gefunden, daß man ihm den Eintritt in diese Festung verweigert, und daß der Commendant, als er mit demselben zu sprechen verlangt habe, nicht erschienen sey, sondern daß der Officier von der Wache ihm auf seine Aufforderung, die er im Namen der Reichsstände gethan, geantwortet, man erkenne die Autorität derselben nicht, und es geschehe alles auf Befehl. Der Oberstatthalter setzte hinzu, daß er Inge-

nieurofficiers wahrgenommen, welche neue Festungswerke vor der Stadt anlegen wollen, und daß ihm diese, als er sie um die Ursache ihrer Arbeit und eines so ausserordentlichen Verfahrens befragt, zur Antwort gegeben, sie thäten es auf Ordre ihres Commendanten. Die Nachricht von dem Aufstande zu Christianstadt ward an eben dem Tage durch die Ankunft eines Couriers von Se. Königl. Hoheit dem Prinz Carl bestätigt, den derselbe von Landskrona abgefertigt. Der Prinz meldete, daß er einen Kriegsrath gehalten, wozu er den vormaligen Feldmarschall Graf von Hamilton und die vornehmsten Officiers, welche sich in der Nähe befunden, berufen gehabt, und daß die Meynung aller gewesen sey, er müste ohne Zeitverlust die Truppen in der Provinz zusammenziehen, und nichts versäumen, die Mäuter zu ihrer Pflicht zurückzubringen.

Nachdem auf diese Rapports sowohl der Senat als auch der geheime Ausschuß sich ausserordentlich versammlet hatten, auf Mittel zur Löschung dieses Feuer zu denken, so zeigten ihre ersten Einrichtungen nur gar zu deutlich, daß ihre Vorsicht sich weniger beschäftige, die Bewegungen in Schonen zu unterdrücken, als einen Vorwand daher zu nehmen, sich zu den gewaltsamsten und wahrscheinlicher Weise auch strafbarsten Ausschweifungen zu berechtigen. Der

Reichs-

Reichsrath Baron Funk, eins der mächtigsten Häupter der Partie, welche die Regierung an sich gerissen hatte, ward ernannt, mit der ausgebreitesten Gewalt nach Schonen zu gehen. Da die Gegenwart des Prinz Carl in gedachter Provinz, und noch mehr die Zuneigung, welche die Truppen für ihn haben, der herrschenden Partie Furcht erweckten, so ward der König vom geheimen Ausschuß gebeten, daß ist er bekam Befehl, diesen Prinz zu sich zurück zu rufen, so wie auch den Prinz Friedrich, seinen Bruder, der in Ostgothland zu Medewi den Brunnen brauchte, weil die Stände, wie sie sagten, nicht wolten, daß J. k. H. ihr Leben gegen die Rebellen wagten.

Und da der Senat und der geheime Ausschuß den Truppen, welche die Wachen in Stockholm thun, nicht trauten, weil selbige bey verschiedenen Gelegenheiten ihre Anhängigkeit an den König ihren Herrn hatten blicken lassen, so ward ein Bataillon von dem Uplandischen Regimente und ein anders von dem Südermannlandischen Regimente beordert, unverzüglich anhero zu marschiren. Die Bürger Cavallerie bekam Befehl sich zu Pferde zu setzen und in der ganzen Stadt Patrouillen zu halten. Der Reichsrath Graf Kalling ward mit großer Autorität zum General-Commendanten ernannt. Se. Maj. wurden geboten, sich nicht aus der Stadt zu entfernen.

fernen. Es ist zu bemerken, daß alle diese Resolutionen ohne die geringste Achtung für die Meynung des Königs genommen wurden. Man verlangte vom Könige blos, daß er alle Ordres blindlings unterzeichnen sollte, welche die Furcht, das Mistrauen, und vielleicht eine noch weit gefährlichere Absicht ihnen eingaben. Die Berathschlagungen des Senats und des geheimen Ausschusses dauerten den 18. fort, und wurden blos durch die Versammlung der Stände unterbrochen. Man stattete darin von allen Masregeln, die genommen waren, Bericht ab, und sie wurden gebilliget.

Was für gerechte Veranlassung aber auch der König von Schweden hatte, über einen so fortgesetzten Mangel an Achtung, wobey entweder die augenscheinlichste Geringschätzigkeit oder die ausdrückliche Absicht sich ihm offenbar zu widersetzen zum Grunde liegen mußte, sich zu beklagen: so ist es doch wahrscheinlich, daß Seine Schwedische Maj. hierüber keine Empfindlichkeit bezeigt haben, und zu der nunmehr so glücklich ausgeführten That nicht geschritten haben würden, wenn Sie nicht die zuverläßigsten Nachrichten gehabt hätten, daß, wegen des durch Besorgniß vermehrten Mistrauens diejenige Parthey, die sich für die herrschende hielt, ihre Freyheit und Leben in Gefahr, und in den geheimen Berathschlagungen dieser Parthey von nichts anders

anders die Rede sey, als Sie in gefängliche Verwahrung zu bringen, und als den Urheber der allgemeinen Unterdrückung und Noth zur Rechenschaft zu fordern; und daß man sich ihrer Person bemächtigen würde, sobald das Upländische Bataillon, welches in der Nacht vom 19. auf den 20. erwartet wurde, eingetroffen wäre. Ueber dieses erfuhr man, daß Se. Maj. nicht aus der Stadt gelassen werden sollten, und daß an den Thoren der Befehl ertheilt worden war, Ihnen den Ausgang zu verweigern. Der König war um so vielmehr zu beklagen, da es ihm unmöglich gewesen war, woraus zu sehn, daß er in eine höchst unglückliche Verfassung gerathen würde, und folglich auch gar keine gehörige Anstalten zu seiner Vertheidigung hatte machen können.

Man hatte Ihm alle die Personen entfernt, auf welche er etwa rechnen könnte. Wie sehr Er auch der Ergebenheit des Volks versichert war, so konnte dieß doch nichts helfen, so lange die Soldaten sich nicht für Ihn erklärt hatten. Man wußte noch nicht, wie sehr man sich auf ihre Treue verlassen konnte, da man sie noch nicht auf die Probe gestellt hatte. Es fehlte dem Könige an allem; allein er fand alles in Sich selbst. Seine Vorsichtigkeit, Seine Standhaftigkeit, Sein Muth, mit einem Wort, Seine Tugend ersetzte alles. Gedrungen blos mit Sich selbst

zu

zu Rathe zu gehen, begab Er sich am 19ten des Morgens nach dem Paradeplatz der Garde auf dem Zeughaus-Hofe, und ließ diejenigen Mannschaften, welche an diesem Tage die Wachen auf dem Schloß und dem Nordermalmsmarkte besetzen sollten, einige Kriegsübungen machen. Eine große Anzahl Officiers, die bey dieser Gelegenheit sich um Se. Maj. herum versammlet hatten, folgten Ihm nach dem Schlosse, wohin er sich zu Fuße begab. Es war gegen 11 Uhr, als Er dahin kam; und niemand wußte was er im Sinn haben mochte. Die aufziehende und abziehende Garde war auf dem Platze; Er befahl, daß sie daselbst bleiben sollte, und nachdem er im Gefolge einer zahlreichen Versammlung von Officiern in die Wachtstube hineingegangen war, so redete er zu ihnen mit der Anmuth, dem Nachdruck und dem kalten Blute, welche Ihm angebohren sind; Er machte ihnen eine lebhafte Schilderung von seinem beklagenswürdigen Zustand, von den Eingriffen, die in Seine hohen Vorrechte geschahen, und von der dringenden Gefahr, die über seinem Haupte schwebte; Er sagte, es sey nicht seine Absicht, etwas gegen die Freyheiten und die Gerechtsame der Unterthanen vorzunehmen, sondern er suche vielmehr sie zu befestigen; Er sey entschlossen, wenn sie Ihm unter die Arme greifen wollten, Sich selbst aufzuopfern um das Reich zu retten und es der grausamen Anarchie zu entziehen, die es erniedrigte,

und

und es in ein unvermeidliches Verderben stürzen würde. Die Officiers, die mit Inbegrif der Unterofficiers, ohngefehr 200 seyn mochten, bebezeugten ihren Beyfall durch ein allgemeines Freudengeschrey. Sie schworen unverzüglich den Eyd der Treue, nur 2 Hauptleute und noch ein anderer Officier ausgenommen. Die beyden ersten wurden in gefängliche Verwahrung gebracht, und der letzte, der in Ohnmacht gefallen war, behielt seine Freyheit. Als dieses geschehen war, begaben Sich Seine Majestät auf den Schloßhof und hielt an beyde hineingerufene Wachten von der Garde fast eben so eine Rede als Er an die Officiers gehalten hatte. Er versicherte, daß Er Leib und Leben mit Ihnen wagen wolle, und fragte sie ob sie eben das mit Ihm zu thun gesonnen wären. Ihre Antwort bestand in dem wiederhohlten Zuruf: **Es lebe der König!** und hierauf schworen sie den Eyd der Treue. Die Reichsräthe, die wie gewöhnlich in der Reichskammer versammlet waren, wurden durch dieses Geschrey und durch diese so unvermuthete Begebenheit veranlaßt an die Fenster zu treten und das Ende hievon voller Unruhe abzuwarten, als einige Officiers hineintraten, mit dem Befehl, daß sie sich stille halten möchten, und mit der Versicherung daß man für alles sorgen würde, was sie brauchten und daß ihnen nichts Böses wiederfahren sollte. Sie wollten etwas dagegen sagen; allein ihre Aristocratische Macht hatte nun

kein Gewicht mehr, und die meisten gehorchten. Gleich darauf wurden die Schloßthore zugemacht, und die Ketten vorgespannt; ein Theil der Soldaten bekam seinen Posten innerhalb derselben, und mit den übrigen begab sich der König nach dem Artillerie-Hofe. Er wurde daselbst mit dem vorzüglichsten Freudengeschrey empfangen, und die Wachthabende Mannschaft legte den Eyd ab. Nachdem der König sich dieses wichtigen Postens bemeistert hatte, schlug er daselbst sein Hauptquartier auf, um seine Anstalten zu machen. Er ließ Ammunition unter die Soldaten austheilen, und befahl das Artillerie-Regiment zu versammlen, die Garde hatte bereits eben den Befehl erhalten. Man ließ einige Stücke aus dem Zeughaus führen, und sie in der Stadt da wo sie am nothwendigsten waren vertheilen. Es wurden Piquets abgefertigt um sich der Thore zu versichern und niemanden aus der Stadt zu lassen. Der König ließ einen Staabsofficier rufen, und befahl ihm an die in Anmarsch befindlichen Bataillons Gegenbefehle auszufertigen. Die Officiers, welche mit diesen abgeschickt wurden, hatten um so viel mehr Ursache zu eilen, da sie des Nachmittags die Upländischen Truppen nur 2 Meilen von der Stadt antrafen. Der Chef dieser Truppen, der Oberstlieutenant Baron Cederström, ein eifriger Anhänger der herrschende Parthey, wurde arretirt und nach der Stadt gebracht, allein wieder losgelassen,

gelassen, nachdem er den Eyd abgelegt hatte. Die Admiralität auf den Schifsholm, einem wichtigen Posten, wartete nicht einmal auf des Königs Befehle um sich zu erklären, sondern schickte Deputirte ab, um Ihm von ihren Eifer und ihrer Treue zu versichern. Er bezeigte ihnen hierüber seinen gnädigen Wohlgefallen, und befahl ihnen ihre Leute in guter Ordnung zu halten, und sie in diesen guten Gesinnungen zu bestärken, bis er selbst kommen und ihnen den Eyd der Treue abnehmen könnte. Es muß nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß die Cavallerie von der Bürgerschaft, welche die herrschende Parthey zu ihrer Sicherheit Wacht halten ließ, die ersten waren, die sich für den König erklährten. Obgleich Se. Maj. überall kund machen lassen, daß ein jeder sich ruhig halten sollte, und auch keine Ursachen hatten mit den Gesinnungen des Volks misvergnügt zu seyn, welches vielmehr Freude und Zufriedenheit zeigte: so befahl Er doch den Oberstatthalter Baron Rudbeck in gefänglicher Verwahrung zu nehmen, weil dieser unbedachtsamer Weise den Pöbel aufzuhetzen suchte. Da Er aber voraus sahe, daß die Bewerkstelligung dieses Befehls Schwierigkeiten finden, und der Widerstand einen Auflauf verursachen könnte, wobey vielleicht die fremden Gesandten in einige Gefahr gerathen möchten: so ließ er sie sämmtlich durch einen seiner Kammerherrn auf eine ganz gnädige Art ersuchen, sich nach dem

L Schlosse

Schlosse zu verfügen, mit der Versicherung, daß man es ihnen an nichts fehlen lassen und für ihre Sicherheit vollkommen sorgen wolle. Dem zufolge fanden auch die meisten auf dem Schlosse sich ein, einige aber verbaten es. Diesen leztern ließ der König durch den Hofcanzler hinterbringen, daß, da Er ihre Sicherheit ohnmöglich mit Gleichgültigkeit in Gefahr sehen könnte, Er in dem Fall da sie sich weigern sollten sich nach dem Schlosse zu begeben, genöthigt seyn würde, Wachen vor ihre Häuser zu stellen: worauf sie sich endlich entschlossen sich zu den andern Gesandten zu verfügen. Während dieser Zeit wurde der Oberstatthalter Rudbeck angehalten und nach dem Schlosse gebracht.

Um das Volk wegen der allgemeinen Sicherheit noch mehr zu beruhigen, sandte der König seine Herolde aus, unter Begleitung von Paukern und Trompetern, wie auch der Cavallerie von der Bürgerschaft. Diese Herolde machten auf allen Märkten und Strassen eine Erklährung bekannt, wodurch der König die Versicherung von sich gab, daß Er einen jeden bey seinen Freyheiten und Gerechtsamen schützen, und blos dem Misbrauche und der ungesetzmäßigen Aristokratischen Gewalt, welche an dem Unglücke der Unterthanen überhaupt und eines jeden insbesondere Schuld sey, ein Ende machen wolle. An allen Orten, wo diese Erklährung bekannt gemacht

macht wurde, hörte man von dem in großer Anzahl versammelten Volke das stärkste Freudengeschrey erschallen. Mitlerweile erhielt der König auf dem Artillerie-Hofe einen Courier von dem Prinz Carl, mit einem befriedigenden Bericht von dem Zustande der Sachen in Schonen. Zu eben der Zeit langte auch ein anderer Courier von dem Prinz Friedrich an, der den König von seiner Treue, und von seiner Begierde hievon die überzeugendsten Proben zu geben versicherte. Beyde Couriers wurden sogleich zurück gesandt. Sobald alle Anstalten in Ansehung der Artillerie gemacht, und die Befehle, welche Eilfertigkeit erfoderten, waren ausgefertiget worden, stieg der König wieder zu Pferde, um nach dem Schifsholm zu reiten. Die aufgezogene Brücke wurde bey seiner Ankunft niedergelassen. Der König nahm den Soldaten und Matrosen den Eyd ab, und wurde von ihrem freudigen Zurufen begleitet, als er sich von da weg, und nach dem Nordermalmsmarkte begab, woselbst ein großer Theil von der Garde aufgestellt war. Die Soldaten legten den Eyd ab, und ruften nebst dem umherstehenden Volke: **Es lebe der König!** Hierauf fand Er sich auf dem Rathhause ein, wo der Magistrat sich versammelt hatte, um den neuen Eyd der Treue zu schwöhren. Zunächst verfügte Er sich nach dem Südermalm, wo ein anderer Theil von der Garde unter Gewehr stand, und eben den Eyd der Treue ablegte. Im Hafen,

 wohin

wohin der König hiernächst seinen Weg nahm, waren die Matrosen auf die Masten und das Tauwerk geklettert, und liessen von da ihr Freudengeschrey hören. Und was dem Könige nicht minder angenehm seyn muste, eine große Menge von Bürgern und Einwohnern, die hier zusammen gelaufen war, stimmte auch mit den Matrosen ein. Da nun alles wieder ruhig zu werden schien, begab der König sich nach dem Schlosse. Kaum ließ er sich so viel Zeit, ein wenig auszuruhen, und einige Erfrischungen zu sich zu nehmen. Bald darauf ließ Er die fremden Gesandten vor sich kommen, und redete sie folgendergestalt an: „Meine Herren ꝛc. —“ Weil die Ruhe schon wieder völlig hergestellt und die beste Ordnung zu herrschen schien, so entschlossen sich die Gesandten, das Schloß zu verlassen.

Wenn der 19. August in den Schwedischen Jahrbüchern auf immer ein merkwürdiger Tag seyn wird, so verdient es nicht minder bemerkt zu werden, daß diese so wenig vorhergesehene Resolution ohne die geringste Unordnung und ohne die mindeste Gewaltthätigkeit zu Stande gebracht worden ist. Man hätte fast sagen sollen, die Soldaten und das Volk wären nur versammelt um irgend ein Fest zu feyern. Ueberall erblickte man nichts als Freude und vergnügte Gesichter. Ueberall hörte man nichts als: **Es lebe der König**, wiederhohlen. Alte und Junge wünsch-

ten Ihm tausend Seegen. Die Weiber umgaben Sein Pferd, küßten seine Füße und liessen sie von den Kindern küssen, die sie in Armen trugen. Wider Seine Neigung hat der König für nöthig gefunden, sich gewisser Personen zu versichern, deren unruhiger Geist auf keine andere Weise im Zaum gehalten werden konnte. Allein indem Er für Seine eigne Sicherheit und für die Wohlfahrt seines Volks besorgt war, wollte Er doch durch Seine Gnade eine nothwendige Strenge mildern. In allen seinen Befehlen leuchtete die Ihm angebohrne Milde hervor. Er wollte nicht, daß einige Gewaltthätigkeiten verübt, oder diejenigen übel begegnet werden mußten, ja die vielleicht seinen Zorn fühlen zu lassen Ursache gehabt hätte, wenn Seine Sanftmuth Ihm hätte erlauben wollen wegen der erlittnen Beleidigungen auf Rache zu denken. Den in Verhaft genommnen Personen hat man es an keinerley Art von Bequemlichkeiten mangeln lassen.

Es ist in Wahrheit bewundernswürdig, mit was für einer Gemüthsstärke, Standhaftigkeit und Ordnung Se. Majestät in allen Sachen Befehle ertheilet haben. Nichts entgieng Höchstdero Nachdenken. Es war keine Unordnung, keine Undeutlichkeit in den Befehlen, deren Zusammenhang unvergleichlich war. Alles war klar und genau. Mit einem Worte: Man kann von Gustav III. sagen, daß in Desselben ersten

Probestücke alle die seltenen Eigenschaften hervorgeleuchtet haben, durch welche desselben Vorfahren, den großen **Gustaven**, eine unsterbliche Ehre erworben worden ist.

In der Nacht zwischen dem 19ten und 20sten war in der Stadt alles ruhig und still, das Volk ohne Kummer und Mißtrauen. Die Soldaten ruheten auf ihrem Gewehr. Der König allein wollte keine Ruhe genießen, noch sich auf einem Andern, als sich Selbst verlassen. Er befürchtete, daß die Dunkelheit der Nacht Gelegenheit zu Versuchen wider die allgemeine Sicherheit geben möchte. Er war deswegen fast die ganze Nacht zu Pferde, wobey sich verschiedene zuverläßige Officiers hie und da in der Stadt zerstreuet hatten, welche diese Behutsamkeit mit dem Könige theileten.

Den 20sten wurden die Tages zuvor genommenen Vorsichtigkeits-Anstalten fortgesetzet, und Se. Majestät nahmen den Eyd von allen Collegien und der Bürgerschaft, dieser ihrer Cavalerie und Infanterie, an. An eben diesem Tage wurde der Eyd ebenfalls von denen, die, selbigen zuvor zu leisten, entweder vermieden oder geweigert hatten, abgeleget. Die Officiers vom Upländischen Regimente, die, in die Stadt einzurücken Ordres gehabt, und nachher Gegenbefehl empfangen hatten, erhielten Erlaubniß, vor

dem

dem Könige ihren Huldigungs-Eyd abzulegen. Einige Häupter der Gegenparthey wurden auch, auf ihr Anhalten zum Eyde gelassen. Selbigen Tages, Nachmittags, wurden die Reichstände zum folgenden Tage, oder den 21sten, zur Erscheinung auf dem Reichssaale gerufen, mit Andeutung der härtesten Strafe für die, so sich nicht einfinden würden.

Als die Stände sich nach dieser Anleitung am 21sten versammelt hatten, erhoben sich Se. Majestät in Dero Königl. Schmucke nach dem Reichssaal, ließen sich auf Dero Throne nieder, und hielten eine sehr rührende Rede. Nachdem der König vorgestellet hatte, mit welcher Mühe Er die Gemüther zu vereinigen gesuchet, dieser ihre ungebührliche Aufführung, die Unordnungen und das Unglück, in welche ihre Mißhelligkeiten dieselbe gestürzet hätten: versicherte Er, daß von Ihm der unwiederufliche Vorsatz gefasset worden, nur allein ein freyes Volk regieren zu wollen; daß Er bereits die uneingeschränkte Königl. Macht abgeschworen hätte, und daß Er vor Gott diesen Eyd erneuerte. Er setzte hinzu, daß Er eine Regierungsform aufsetzen lassen, eine solche, als sie in ältern Zeiten, und insonderheit von **Gustav Adolphs** Zeiten an, bis zum Anfange der Regierung **Carl XI.** oder vor 1680 gewesen. Nachdem jetztbesagte Regierungsform von einem Revisions-Secretair war vorgelesen worden, stand der König selbst auf, und fragte, ob sie, die Stände, dieselbe annehmen wollten? welches mit einem starken und deutlichen Ja! Ja! Ja! und Aufhebung der Hände einhellig beantwortet wurde. Der König gab darauf dem Landmarschall und den übrigen Sprechern ein Zeichen, vorzutreten, und diese Acte zu unterzeichnen. Da dieses ins Werk gestellet war, und jeder seinen Platz wieder eingenommen hatte, wandten sich Se. Majestät aufs neue zu den Ständen, mit

den Worten: „Um die nun eingegangenen Verbindun„gen noch weiter zu bevestigen, helsche Ich, daß ihr „dieselben mit einem körperlichen Eyde, einem solchen, „als Ich euch nun vorsprechen will, beschwöret.“ Nachdem die Stände diesen Eyd abgeleget hatten, schloß der König alles mit einer Vermahnung, dem Höchsten, der auf eine so bewundernswürdige Weise die jetzige glückliche Vereinigung zwischen Ihm und desselben Volke befördert hatte, zu danken. Worauf gesungen wurde: **Herr Gott, wir loben dich!** Die Reichsstände wurden alsdenn zum Handkuß des Königs gelassen.

Keiner von den Reichsräthen war bey dieser Gelegenheit gegenwärtig, weil sie noch auf dem Königl. Schlosse in Verwahrung gehalten wurden, auch Se. Majestät außerdem bey deren Einsperrung erkläret hatten, daß Sie selbige nicht für Gevollmächtigte der Stände erkennen könnten.

Auf diese Weise wurde in noch nicht 2 Tagen eine der größesten und glücklichsten Regimentsveränderungen, die die Geschichte aufweisen kann, zu Stande gebracht. Man siehet bey allen Einwohnern der Stadt die innerlichste Freude und Vergnügen über diese Begebenheit, die gewiß dem ganzen Lande die größte Glückseligkeit in der Zukunft verspricht.

So bald alles ruhig und still war, fiengen die Truppen gegen 5 Uhr Abends an abzuziehen, und die Kanonen wurden ebenfalls nach dem Artilleriehofe zurückgeführet.

den Worten: „Um die nun eingegangenen Verbindun„gen noch weiter zu bevestigen, heische Ich, daß ihr „dieselben mit einem körperlichen Eyde, einem solchen, „als Ich euch nun vorsprechen will, beschwöret.“ Nachdem die Stände diesen Eyd abgeleget hatten, schloß der König alles mit einer Vermahnung, dem Höchsten, der auf eine so bewundernswürdige Weise die jetzige glückliche Vereinigung zwischen Ihm und desselben Volke befördert hatte, zu danken. Worauf gesungen wurde: **Herr Gott, wir loben dich!** Die Reichsstände wurden alsdenn zum Handkuß des Königs gelassen.

Keiner von den Reichsräthen war bey dieser Gelegenheit gegenwärtig, weil sie noch auf dem Königl. Schlosse in Verwahrung gehalten wurden, auch Se. Majestät außerdem bey deren Einsperrung erkläret hatten, daß Sie selbige nicht für Gevollmächtigte der Stände erkennen könnten.

Auf diese Weise wurde in noch nicht 2 Tagen eine der größesten und glücklichsten Regimentsveränderungen, die die Geschichte aufweisen kann, zu Stande gebracht. Man siehet bey allen Einwohnern der Stadt die innerlichste Freude und Vergnügen über diese Begebenheit, die gewiß dem ganzen Lande die größte Glückseligkeit in der Zukunft verspricht.

So bald alles ruhig und still war, fiengen die Truppen gegen 5 Uhr Abends an abzuziehen, und die Kanonen wurden ebenfalls nach dem Artilleriehofe zurückgeführet.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ritter, Friedrich C.

Schwedische Anecdoten nebst e. Reihe d. schwed. Könige im Grundrisse

Stockholm u.a. 1773

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.3928
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11098593-2
VD18 10544089-005